

Einladung

zur 38. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 24.09.2025, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Informationsaustausch mit der NATO zum Thema „Fluglärm“
Vorlage: 3427/2025
3. Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
Vorlage: 3399/2025
4. Antrag der Bürgerliste - Verbesserung der Sicherheit bei städtischen
Veranstaltungen
Vorlage: 3419/2025
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Sanierung des P&R Parkhauses an
der Friedensburg
Vorlage: 3410/2025
6. Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW
Vorlage: 3380/2025
7. Weitergewährung von Schülerfahrkosten beim Wechsel in die Oberstufe der Anita-
Lichtenstein-Gesamtschule
Vorlage: 3393/2025
8. Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige
endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Im Viereck" im Stadtteil Beeck
Vorlage: 3405/2025
9. Festlegung des Spendenbetrags für Baumspenden
Vorlage: 3385/2025
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Rechtssichere Leitlinien für die
Überlassung von Grundstücken - Bauplatzvergabekriterien" - Ausarbeitung der
Verwaltung
Vorlage: 3411/2025
11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW
Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und
deren Kommanditistin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
Vorlage: 3371/2025
12. Beschlussfassung über die auszahlenden Vereinszuschüsse 2025
Vorlage: 3376/2025

13. Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH
Vorlage: 3382/2025
14. Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024
Vorlage: 3383/2025
15. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 3397/2025
16. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Wachstumspartnerschaft II)
Vorlage: 3414/2025
17. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH und die NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komplementärin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
Vorlage: 3417/2025
18. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 3420/2025
19. Sachstand zur Aufstellung des Haushalts 2026 und Vorstellung der Eckwerte
Vorlage: 3425/2025
20. Änderung des Stellenplans für das Jahr 2025
Vorlage: 3423/2025
21. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
22. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

23. Grundstücksangelegenheiten
- 23.1. Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Grundstücks im Gewerbegebiet Niederheid
Vorlage: 3412/2025
24. Auftragsvergaben
- 24.1. Auftragsvergabe: Gebäude-, Inventar und Glasversicherung für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3395/2025
25. Straßenbeleuchtung; weiteres Vorgehen
Vorlage: 3424/2025
26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritterfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
16.09.2025
3427/2025

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	24.09.2025

Informationsaustausch mit der NATO zum Thema „Fluglärm“

Sachverhalt:

In den Ratssitzungen vom 22.05.2025 und 09.07.2025 wurde wiederholt das Thema Lärmbelastung durch den Flugbetrieb auf der NATO Airbase angesprochen. Seitens der Stadtverordneten wurde der Wunsch geäußert, einen Vertreter der NATO im Rahmen einer Fragestunde in eine Rats- oder Ausschusssitzung einzuladen, um Fragen zur Thematik zu beantworten.

Die Verwaltung hat daraufhin Kontakt mit Generalmajor Andreas Korb aufgenommen. Dieser hat seine Teilnahme an der Ratssitzung am 24.09.2025 zugesagt und wird dort für Fragen der Stadtverordneten zum Thema „Fluglärm“ zur Verfügung stehen.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Sachverhalt:

Der in diesem Jahr durchgeführte Bürgerentscheid erfolgte auf der Grundlage der Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung) vom 27.09.2024.

Die Satzung wurde entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW verfasst.

Im Verlauf des Verfahrens wurde festgestellt, dass sich die Satzung in einigen Teilen als unpraktikabel erwiesen hat.

Die Verwaltung hat sich daher dazu entschlossen, eine neue Satzung zu erstellen und hat hierzu unter der Moderation von Herrn Prof. Dr. jur. Michael Schmitz im Rahmen eines Workshops einen Entwurf für eine Neufassung der Satzung erstellt.

Die Neufassung sowie eine Synopse zwischen bisheriger und neuer Fassung sind der Vorlage beigelegt.

Herr Dr. Schmitz, der als Professor und Rechtsanwalt auf das Kommunalrecht fokussiert ist, wird während der Sitzung für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Anlage:

Synopse_Satzung über Bürgerentscheide (SA-10-A4)

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 - 629 104)

<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden (ausschließlich per Briefabstimmung)</p> <p style="text-align: center;">Vom 27.09.2024</p> <p>Präambel</p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Durchführung von Bürgerentscheiden</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Präambel</p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Geilenkirchen (Abstimmungsgebiet).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Durchführung</p> <p>Die Abstimmung zu Bürgerentscheiden gem. § 26 GO NRW wird ausschließlich durch Brief durchgeführt, vgl. § 5 Abs. 2 (BürgerentscheidDVO). Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für Ratsbürgerentscheide gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt den Zeitraum für die Briefabstimmung und den Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) fest.</p>

<p>(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.</p> <p>(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p>	<p>(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die GO NRW oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Dem Abstimmungsvorstand/ den Abstimmungsvorständen obliegt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und drei bis sieben Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft seine Mitglieder. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder in seinem Auftrag der Abstimmungsvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.</p> <p>(4) <i>entbehrlich</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stimmbezirk</p> <p>Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stimmbezirk</p> <p>Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Abstimmberechtigung</p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abstimmberechtigung</p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stimmschein</p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält ohne Antrag einen Stimmschein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stimmschein</p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Die Abstimmberechtigten erhalten den Stimmschein ohne Antrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>(1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 21. Tage (Stichtag) vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch</p>

<p>sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</p>	<p>die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Ende des Abstimmungszeitraums (Tag des Bürgerentscheids) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.</p> <p>(2) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, vom Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung</p> <p>(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede/n Abstimmberechtigte/n, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten, 2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung, 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. <p>(3) Mit der Benachrichtigung wird der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.</p> <p>(4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung</p> <p>(1) Spätestens am Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede/n Abstimmberechtigte/n, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift des Abstimmungsberechtigten sowie die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(3) Mit der Benachrichtigung werden das Abstimmungsheft gem. § 8 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.</p> <p>(4) Spätestens am 21. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage; 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann; 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Abstimmungszeitraum und den Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid (§ 26 Abs. 7 GO NRW) auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage; 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann; 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
<p style="text-align: center;">§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Geilenkirchen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage. (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief. 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen. 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben. 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Abstimmungsheft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Geilenkirchen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage. (2) Das Abstimmungsheft enthält <ol style="list-style-type: none"> 1. grundlegende Informationen über den Ablauf der Abstimmung, 2. die Kostenschätzung der Verwaltung, 3. eine kurze und sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, 4. jeweils eine kurze sachliche Stellungnahme/Stimmempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen, 5. eine kurze und sachliche Stellungnahme/Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, 6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

<p>5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.</p> <p>(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.</p> <p>(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen veröffentlicht.</p> <p>(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung</p>	<p>(3) Die enthaltenen Begründungen/Stellungnahmen/ Stimmempfehlungen zu Abs. 2 Nr. 3-5 dürfen einen Umfang von zwei DIN-A4 Seiten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 3 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen.</p> <p>(5) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen veröffentlicht.</p>
--	---

<p>durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie die Stichfrage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.</p> <p>(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.</p> <p>(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) ist öffentlich. Die Abstimmungsvorstände können im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.</p> <p>(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.</p> <p>(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf des Abstimmungszeitraums unzulässig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Stimmabgabe</p> <p>(1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.</p> <p>(2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief</p> <p>a) seinen Stimmschein, b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.</p> <p>(3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Stimmabgabe</p> <p>(1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.</p> <p>(2) Der/Die Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief</p> <p>a) seinen Stimmschein, b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis zum Tage des Ablaufs der Abstimmungszeit (Tag des Bürgerentscheids) bis 16 Uhr bei ihr/ ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.</p> <p>(3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.</p> <p>(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe</p> <p>(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.</p> <p>(2) Bei der Stimmabgabe sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält. 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist, 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt, 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist, 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist, 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält. 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist, 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Stimmenzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge 	<p style="text-align: center;">§ 13 Stimmenzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungszeitraums durch den Abstimmungsvorstand. (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingegangenen Stimmscheine festzustellen und

<p>zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.</p>	<p>mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Ungültige Stimmen</p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Ungültige Stimmen</p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.
<p style="text-align: center;">§ 15 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger/Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bür-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von begründeten Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger/Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.</p>

<p>gerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>	<p>(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</p> <p>Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), sowie durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 812), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</p> <p>Neben den §§ 32 Abs. 6 und 41 finden in Zweifelsfällen die Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2024 außer Kraft.</p>

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Antrag der Bürgerliste - Verbesserung der Sicherheit bei städtischen Veranstaltungen

Sachverhalt:

Über den beigefügten Antrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.06.2025 bereits beraten.

Der Tagesordnungspunkt wurde seinerzeit vertagt, da die Verwaltung darauf hingewiesen hatte, dass die Thematik der Sicherheit bei Veranstaltungen in der anstehenden Sicherheitskonferenz mit Vertretern der Kreispolizeibehörde erörtert und dabei auch die Einschätzung der Polizei eingeholt werden sollte.

Die Sicherheitskonferenz fand am 23.07.2025 statt.

Seitens der Polizei wurde die Empfehlung abgegeben, vor jeder größeren Veranstaltung eine individuelle Einschätzung der Sicherheitslage vorzunehmen und jeweils im Einzelfall über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden. Eine Empfehlung für ein konkretes Sicherheitssystem zur Absperrung von Zuwegungen zur Veranstaltungsfläche konnte die Polizei nicht vornehmen, da hierzu noch nicht genügend Erfahrungswerte vorliegen. Hier empfehle sich der Einsatz von LKW, mit denen Zuwegungen in einfacher Weise abgesperrt werden können und auch eine größere Flexibilität bieten.

Die Verwaltung beabsichtigt, nach diesen Empfehlungen der Kreispolizeibehörde bei künftigen Großveranstaltungen vorzugehen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage:

Antrag der Bürgerliste - Verbesserung der Sicherheit bei städtischen Veranstaltungen

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)

Geilenkirchen BÜRGERLISTE

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 03.06.2025

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Verbesserung der Sicherheit bei städtischen Veranstaltungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die Bürgerliste beantragt den obigen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2025 zu nehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Geilenkirchen prüft die Anschaffung von Trucksperrern nach dem Vorbild der „Herner Trucksperrern“ der Firma Herne Protect GmbH.
2. Zur Verbesserung der Sicherheit bittet der Rat die Verwaltung, den Kommunalen Ordnungsdienst verstärkt auch bei städtischen Freiluft-Veranstaltungen einzusetzen.

Begründung:

Öffentliche Veranstaltungen wie Stadtfeste, Märkte und andere Freiluft-Events sind ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Geilenkirchen. Sie fördern das Miteinander, stärken die lokale Wirtschaft und tragen zu einer lebendigen Stadt bei. Gleichzeitig ist es unsere Verantwortung, die Sicherheit aller Teilnehmenden bestmöglich zu gewährleisten.

Um Veranstaltungen besser zu schützen, setzen viele Städte zunehmend auf sogenannte **Herner Trucksperrern** zur Absicherung von Großveranstaltungen. Diese modularen, rollfähigen Sperrelemente können flexibel auf verschiedenen Untergründen eingesetzt werden und bieten eine effektive Möglichkeit, Zufahrtswege zu sichern. Im Bedarfsfall lassen sie sich durch Sicherheitspersonal schnell zur Seite bewegen, um Rettungsfahrzeugen oder der Feuerwehr eine Durchfahrt zu ermöglichen.



Beispielsweise hat die Stadt Aachen kürzlich **130 Sperren für 130.000 Euro** erworben, während die Stadt Düren bereits im Jahr 2019 **250 Sperren** angeschafft hat. Auch in Geilenkirchen könnte die Anschaffung solcher Sperren eine sinnvolle Maßnahme sein, um die Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen nachhaltig zu verbessern. Neben einem Kauf sollte geprüft werden, ob eine **kostengünstige und praktikable Ausleihe** möglich ist.

Bei der **Auto- und Gewerbeschau am 26. und 27. April** in der abgesperrten Innenstadt waren die Zufahrtswege lediglich durch Absperrbaken gesichert. Diese leichten Absperrungen bieten jedoch keinen ausreichenden Schutz, da sie von Fahrzeugen leicht durchbrochen werden können.

Zusätzlich bitten wir die Verwaltung, bei städtischen Veranstaltungen verstärkt den **Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)** einzusetzen. Der KOD kann durch seine Präsenz das Sicherheitsgefühl der Besucher*innen stärken, Menschenströme lenken und bei Konfliktsituationen deeskalierend eingreifen. Auch wenn der KOD keine polizeilichen Befugnisse besitzt, trägt seine sichtbare Präsenz dazu bei, potenzielle Störungen zu verhindern und einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Mit diesen Maßnahmen soll die Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen in Geilenkirchen gezielt verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kravanja', written in a cursive style.

Kravanja

Amt Stadtbetrieb
01.09.2025
3410/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	09.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Sanierung des P&R Parkhauses an der Friedensburg

Sachverhalt:

Auf den der Vorlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten für die Sanierung des Parkhauses sind bereits grob ermittelt worden. Die Höhe beläuft sich auf rund 1,8 Mio. €.

Die Mittel für die Planung sollen nach derzeitigem Stand in den Haushaltsentwurf 2026 eingestellt werden.

Zur Möglichkeit der Erstellung einer PV-Anlage gibt es bereits eine kleine Voruntersuchung durch die Centroplan GmbH, die im Jahr 2022 von der Verwaltung veranlasst wurde (s. Anl.). Dabei wurde die Verwendung des gewonnenen Stroms problematisiert. Ein eigener Verbrauch käme lediglich für die angrenzende Flüchtlingsunterkunft in Frage, für die jedoch eine separate PV-Anlage vorgesehen ist.

Bezüglich einer Weitergabe des Stroms an die WestVerkehr GmbH wurden bereits Gespräche geführt. Dazu müssten weitere technische Voraussetzungen, z. B. eine unterirdische Gleisquerung, geschaffen werden. Insofern steht die Beteiligung eines weiteren Akteurs im Raum.

Grundsätzlich käme die gesamte Parkhausfläche „An der Friedensburg“ dementsprechend als PV-Standort in Betracht. Eine abschließende Beurteilung ist bis dato nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die durch Vandalismus beschädigten Parkebenen am P&R Parkhaus an der Friedensburg werden saniert.

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2026 eingestellt.

Für das obere Parkdeck wird die Möglichkeit der Installation einer PV-Anlage geprüft.

Anlage/n:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen - Sanierung des P&R Parkhauses an der Friedensburg
Parkhaus an der Friedensburg, PV-Anlage – Voruntersuchung



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Geilenkirchen
Carl-Diem-Str. 5
52511 Geilenkirchen

***Die Straße ist nach einem Nationalisten,
Antisemiten und Rassisten benannt.
Eine Mehrheit im Rat möchte diese
Ehrung für Carl Diem so beibehalten.***

Telefon: 02451 5951

Handy: 0177 200 111 9

Mail: j.benden@t-online.de

Geilenkirchen, 25.08.2025

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bittet Sie, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses, am 09.09.2025 aufzunehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Die durch Vandalismus beschädigten Parkebenen am P&R Parkhaus an der Friedensburg werden saniert.

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2026 eingestellt.

Für das obere Parkdeck wird die Möglichkeit der Installation einer PV-Anlage geprüft.

Begründung:

Die oberen Parkebenen unseres P&R Parkhauses an der Friedensburg sind seit ca. 6 Jahren gesperrt und müssen saniert werden. Dadurch fehlen 116 Parkplätze, welches häufig das P&R-System Geilenkirchens an seine Grenzen bringt.

Natürlich fallen hier Sanierungskosten in nicht geringer Höhe an. Aber zwei Parkebenen in einem Parkhaus nicht zu nutzen, das mehrere Millionen Euro gekostet hat, ist sinnbefreit.

Das Parkhaus ist fußläufig zwei Minuten von der Innenstadt entfernt. Dort werden in naher Zukunft die Parkplätze am ehemaligen REWE Center wegfallen. Auch wird in absehbarer Zeit in der ähnlich entfernten Hermann – Josef – Straße eine Pflegefachschule mit ca. 150 Schüler*innen zuzüglich Personal eröffnet. Auch hier ist damit zu rechnen, dass es zusätzlichen Bedarf an Parkraum geben wird.

Der Parkdruck rund um die zukünftige Pflegefachschule ist heute schon hoch.

Hier muss in Absprache mit dem Betreiber der Fachschule, durch eindeutige Beschilderung und durch eine Parkraumkontrolle des Ordnungsamtes sichergestellt werden, dass die Anwohner weiterhin parken können, aber wildes Parken rund um die Pflegefachschule ausgeschlossen wird und die Schüler*innen ausschließlich das Parkhaus nutzen um den Parkplatzsuchverkehr und den entstehenden Suchverkehr in Hünshoven einzudämmen.

Es muss sichergestellt werden, dass durch den absehbaren Wegfall der Parkplätze am Rewe Center und den Bedarf der Pflegefachschule dennoch weiterhin ausreichend Kapazitäten für Pendler*innen aus Geilenkirchen und Umgebung vorhanden sind. Der gebotene Umstieg vom PKW zum ÖPNV darf hier nicht erschwert werden.

Zusätzlich sollten wir überlegen auf dem oberen Parkdeck eine Photovoltaikanlage zu errichten. In direkter Nachbarschaft zum P&R Parkhaus steht eine städtische Unterkunft für Geflüchtete. Dort leben bei voller Belegung 128 Menschen. Eine PV- Anlage auf dem Parkdeck könnte den Strombedarf zum großen Teil decken und die Kosten der Stadt reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion



Jürgen Benden

Fraktionssprecher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Geilenkirchen

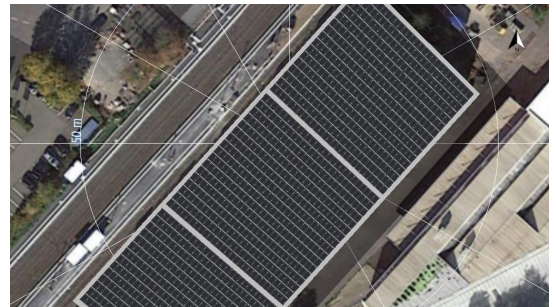
Dokumentation

Kundendaten

Unternehmen	Stadt Geilenkirchen
Kundennummer	
Ansprechpartner/in	Herr Heiner Dyong
Adresse	An der Friedensburg 52511 Geilenkirchen
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Projektdate

Projekttitle	Parkhaus an der Friedensburg - Geilenkirchen
Angebotsnr.	
Bearbeiter/in	Robert Laumen
Adresse	An der Friedensburg 52511 Geilenkirchen



Projektbeschreibung:

PV Potential bei Parkdecküberdachung mit 5° Pultdach; auf Trapezblech

Projektübersicht



Abbildung: Übersichtsbild, 3D-Planung

PV-Anlage

3D, Netzgekoppelte PV-Anlage

Klimadaten	Geilenkirchen, DEU (1991 - 2010)
Quelle der Werte	Meteonorm 7.3(i)
PV-Generatorleistung	513,95 kWp
PV-Generatorfläche	2.480,9 m ²
Anzahl PV-Module	1269
Anzahl Wechselrichter	4

Parkhaus an der Friedensburg - Geilenkirchen

Bearbeiter/in: Robert Laumen

Kunde: Stadt Geilenkirchen, Herr Heiner Dyong

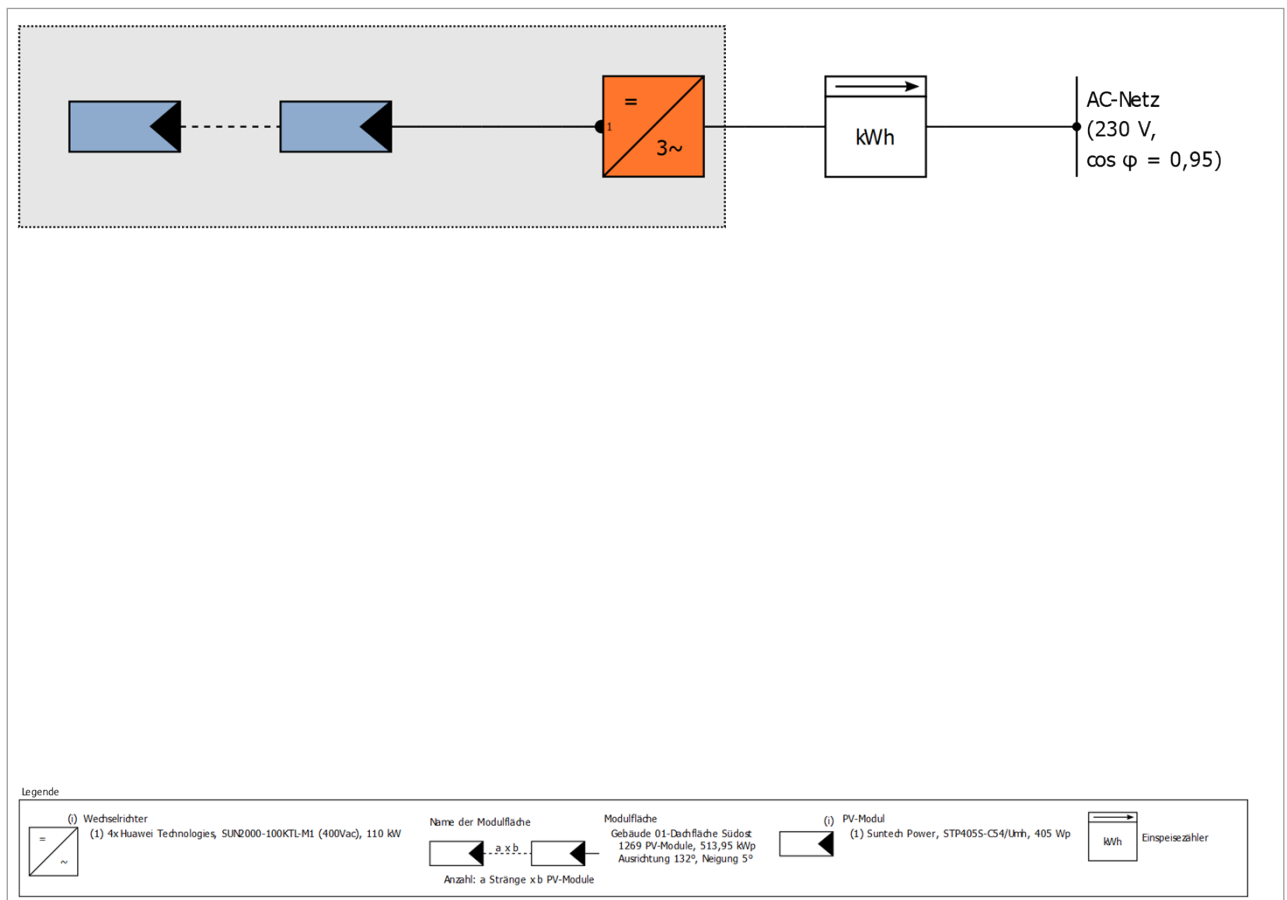


Abbildung: Schaltschema

Ertragsprognose

Ertragsprognose

PV-Generatorleistung	513,95 kWp
Spez. Jahresertrag	919,68 kWh/kWp
Anlagennutzungsgrad (PR)	87,04 %
Ertragsminderung durch Abschattung	0,0 %/Jahr
Netzeinspeisung	472.775 kWh/Jahr
Netzeinspeisung im ersten Jahr (inkl. Moduldegradation)	472.775 kWh/Jahr
Standby-Verbrauch (Wechselrichter)	109 kWh/Jahr
Vermiedene CO ₂ -Emissionen	192.847 kg/Jahr

Die Ergebnisse sind durch eine mathematische Modellrechnung der Firma Valentin Software GmbH (PV*SOL Algorithmen) ermittelt worden. Die tatsächlichen Erträge der Solarstromanlage können aufgrund von Schwankungen des Wetters, der Wirkungsgrade von Modulen und Wechselrichtern sowie anderer Faktoren abweichen.

Aufbau der Anlage

Modulflächen

1. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche Südost

PV-Generator, 1. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche Südost

Name	Gebäude 01-Dachfläche Südost
PV-Module	1269 x STP405S-C54/Umh (v1)
Hersteller	Suntech Power
Neigung	5 °
Ausrichtung	Südosten 132 °
Einbausituation	Dachparallel - gut hinterlüftet
PV-Generatorfläche	2.480,9 m ²

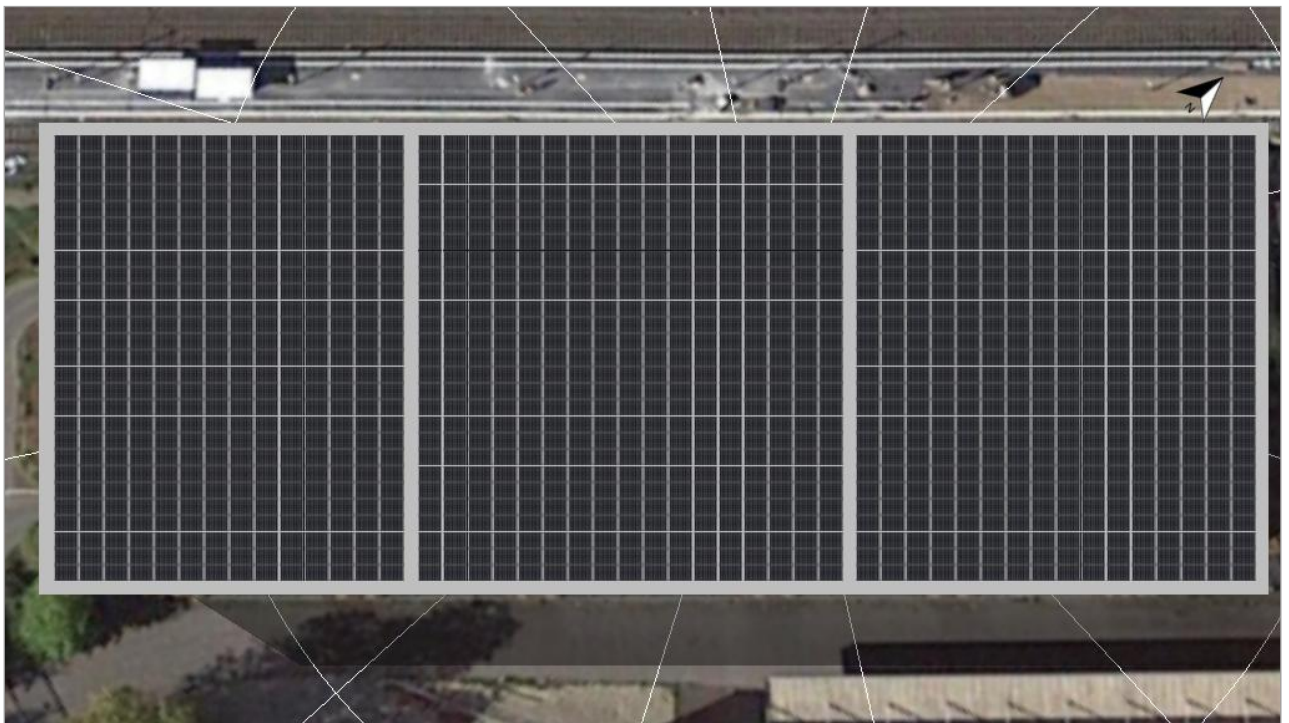


Abbildung: 1. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche Südost

Simulationsergebnisse

Ergebnisse Gesamtanlage

PV-Anlage

PV-Generatorleistung	513,95 kWp
Spez. Jahresertrag	919,68 kWh/kWp
Anlagennutzungsgrad (PR)	87,04 %
Ertragsminderung durch Abschattung	0,0 %/Jahr
Netzeinspeisung	472.775 kWh/Jahr
Netzeinspeisung im ersten Jahr (inkl. Moduldegradation)	472.775 kWh/Jahr
Standby-Verbrauch (Wechselrichter)	109 kWh/Jahr
Vermiedene CO ₂ -Emissionen	192.847 kg/Jahr

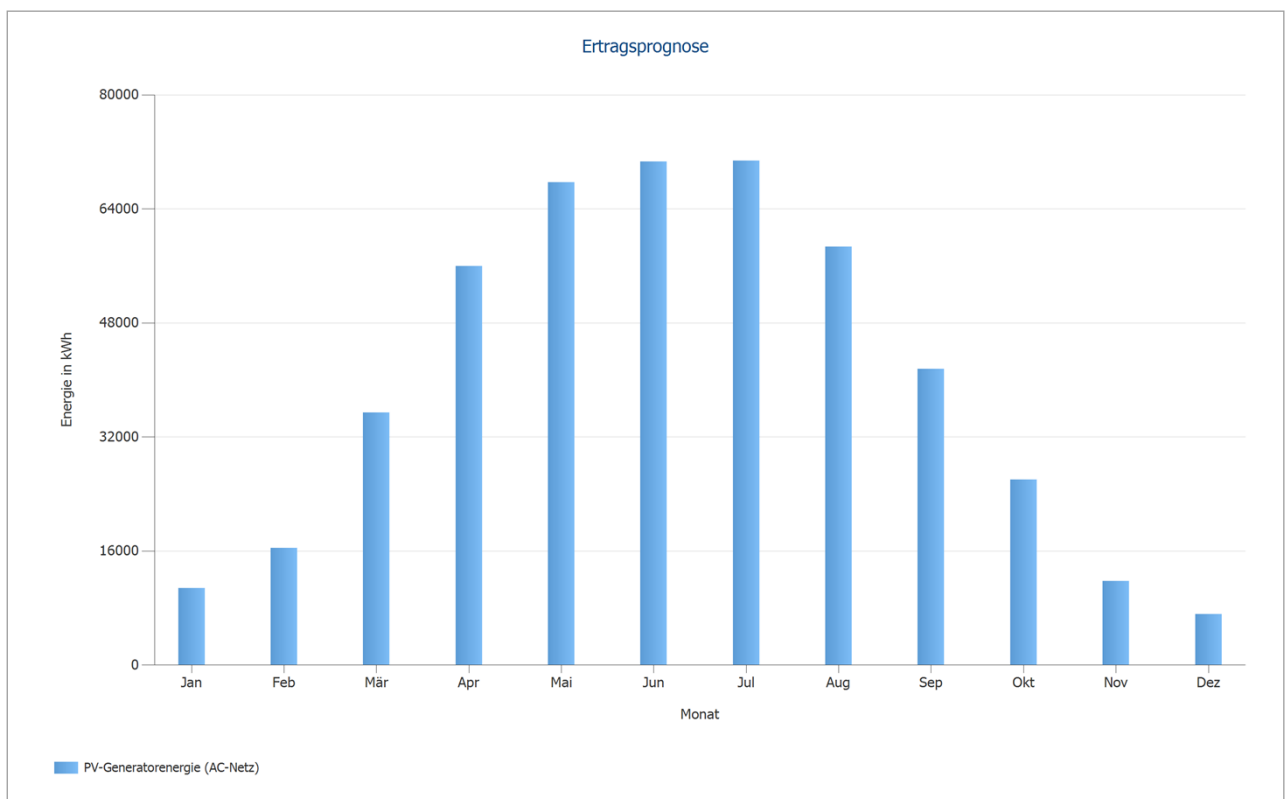


Abbildung: Ertragsprognose

Pläne und Stückliste

Bemaßungsplan

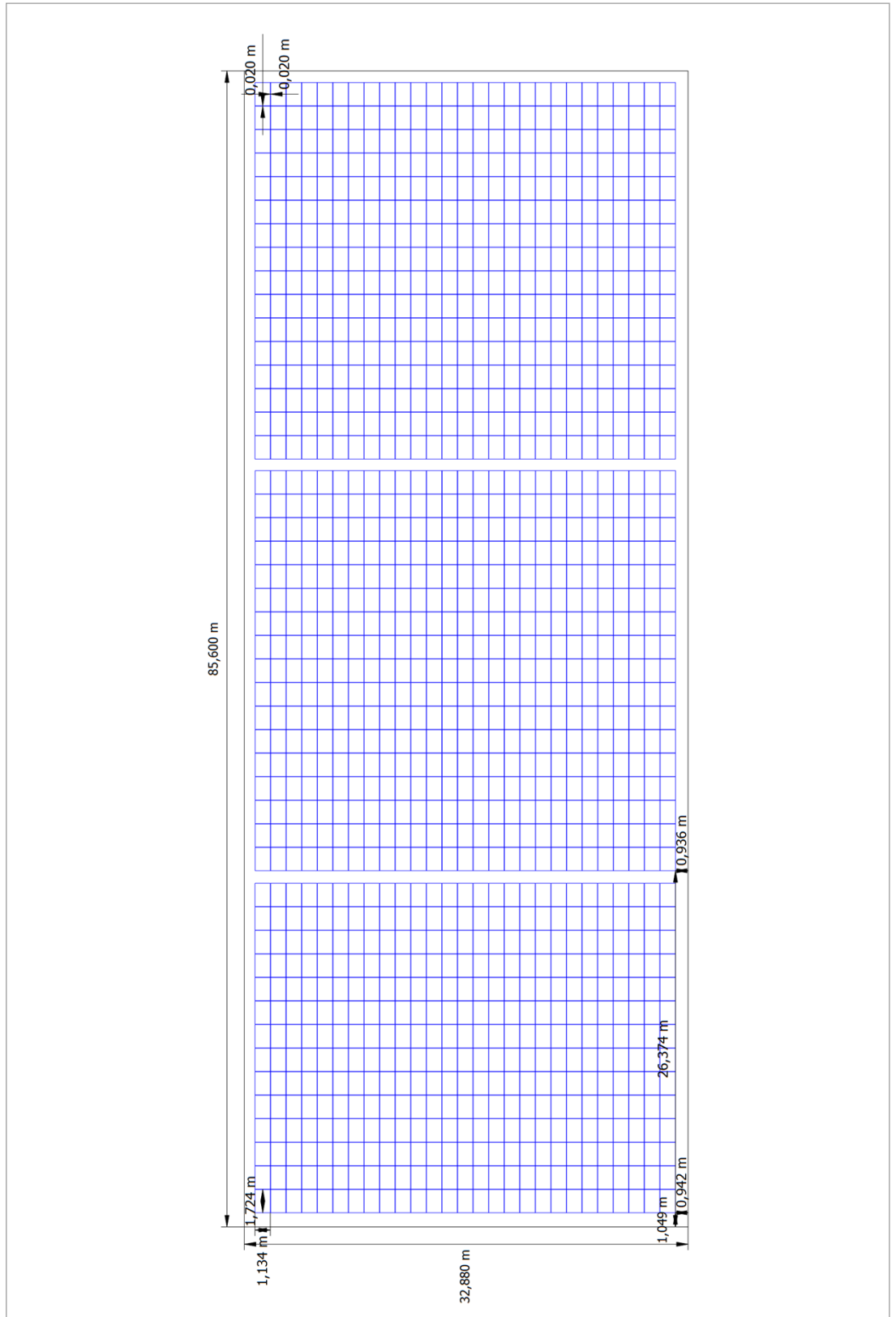


Abbildung: Gebäude 01-Dachfläche Südost

Screenshots, 3D-Planung

Umgebung

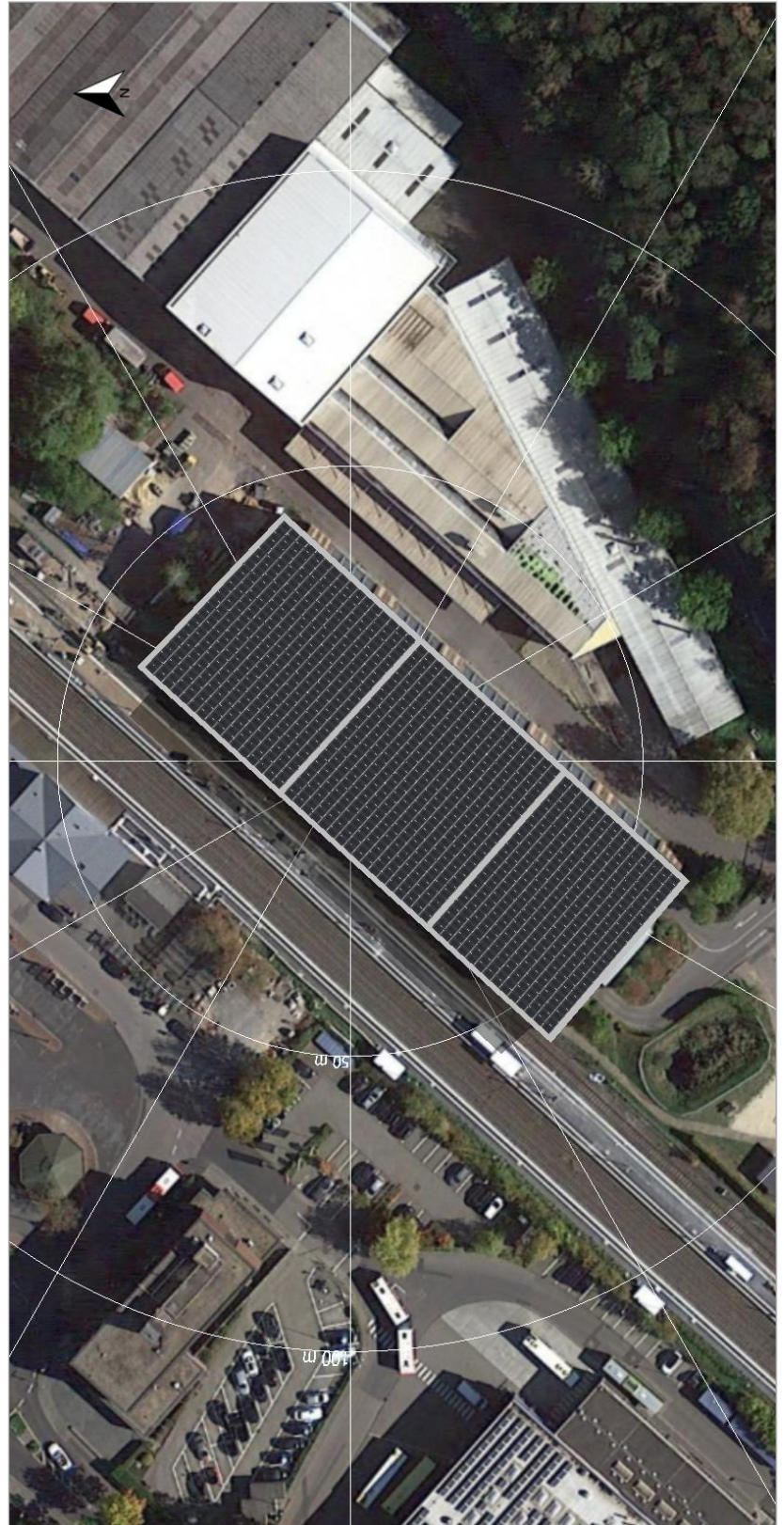


Abbildung: Screenshot01

Parkhaus an der Friedensburg - Geilenkirchen

Bearbeiter/in: Robert Laumen

Kunde: Stadt Geilenkirchen, Herr Heiner Dyong



Abbildung: Screenshot02

Parkhaus an der Friedensburg - Geilenkirchen

Bearbeiter/in: Robert Laumen

Kunde: Stadt Geilenkirchen, Herr Heiner Dyong

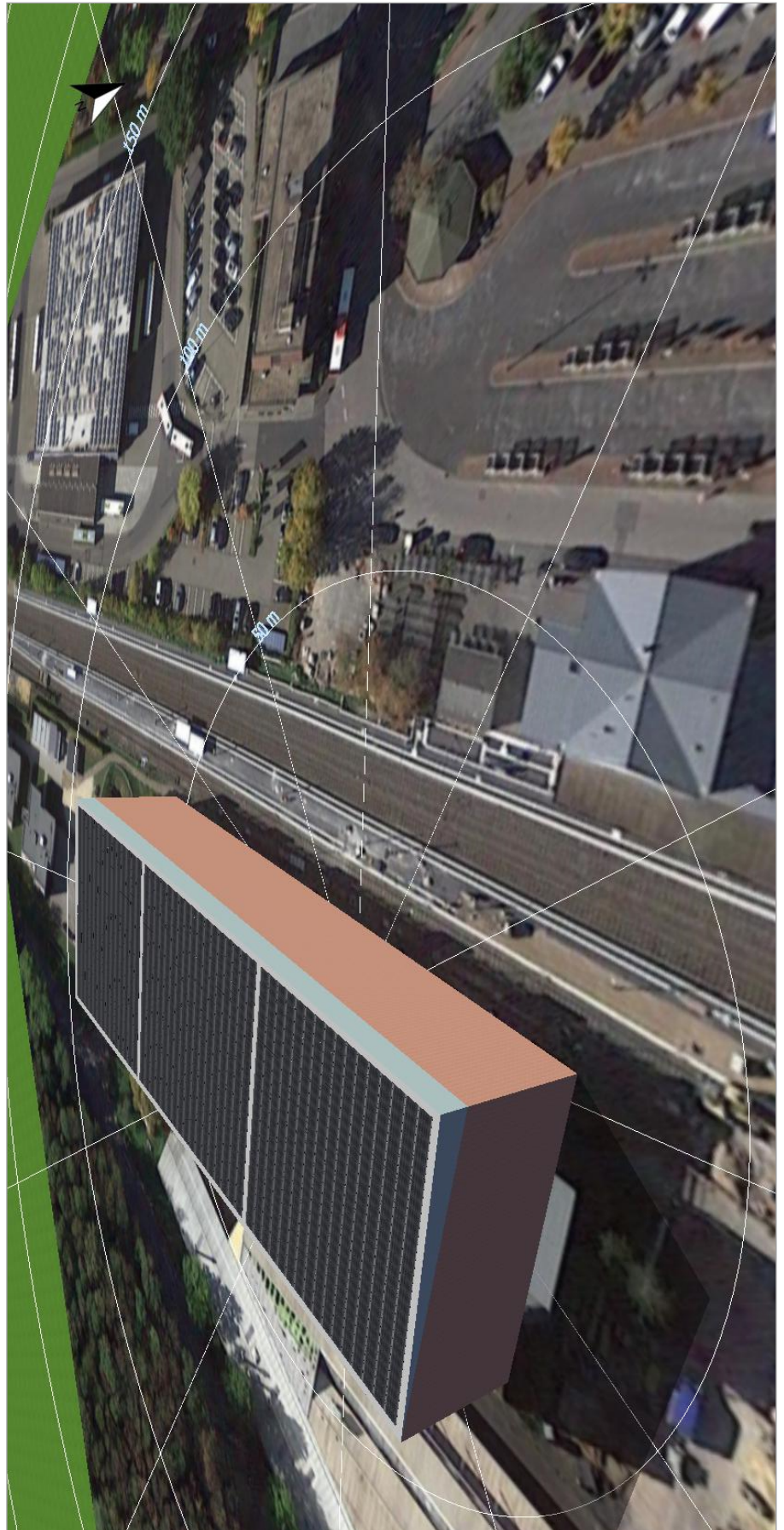


Abbildung: Screenshot03

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.09.2025
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Vergünstigungen für die Inanspruchnahme städtischer Sport- und Kultureinrichtungen zu entwickeln und die organisatorischen Maßnahmen für die Einführung der Ehrenamtskarte zu treffen.

Zwischenzeitlich wurde bereits bei der hierfür zuständigen Staatskanzlei für das Land NRW die Teilnahme an dem Projekt erklärt. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit dem Land befinden sich derzeit in der Vorbereitung.

Bei der Nutzung der gebührenpflichtigen Sport- und Kultureinrichtungen könnten aus Sicht der Verwaltung folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

Gelobad:

Der Kreis der Nutzer, für die eine Ermäßigung eingeräumt wird, wird wie folgt gefasst:

- a) Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit einer Behinderung und einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50% **sowie Inhaber der Ehrenamtskarte NRW**
- b) Freier Eintritt wird Kindern bis zum Alter von vier Jahren, Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren mit einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50 % **sowie minderjährigen Inhabern der Ehrenamtskarte NRW** gewährt.

Die Ergänzungen zu den bisher geltenden Regelungen sind fett gedruckt und unterstrichen.

Stadtbücherei:

Hier wäre eine Änderung der als Satzung beschlossenen Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen erforderlich. Die maßgeblichen Passagen in § 7 der Satzung lauten zurzeit wie folgt:

Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- a) Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre
inkl. Onleihe 15,00 €
Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar.
- b) Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
inkl. Onleihe 5,00 €

Für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW könnten diese Gebührentatbestände wie folgt ergänzt werden:

Zu a) Für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW beträgt die Jahresgebühr incl. Onleihe 10,00 €.

Zu b) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sind, wird für die Nutzung der Onleihe keine Gebühr erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Eintrittspreisregelung für das Gelobad sowie der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen werden wie vorgeschlagen beschlossen.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Weitergewährung von Schülerfahrkosten beim Wechsel in die Oberstufe der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

Sachverhalt:

Zu Beginn des jetzt angelaufenen Schuljahres hat sich im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Schülerfahrkosten eine Problematik ergeben, die seitens der Verwaltung nicht im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens nach der Schülerfahrkostenverordnung aufzulösen ist. Insofern wird um eine politische Entscheidung gebeten.

Vor Beginn dieses Schuljahres mussten insgesamt fünf Anträge von Schülerinnen und Schülern der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule mit Wohnorten in Nachbarkommunen, die in die Oberstufe wechseln, abgelehnt werden. Während des Besuchs der Unter- und Mittelstufe bestand ein Anspruch, da die Entfernung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule derselben Schulform mehr als 3,5 km betrug. Diese Entfernungsgrenze beträgt ab dem Besuch der Oberstufe 5,0 km. Diese Grenze wird in den fünf betroffenen Fällen allerdings unterschritten, so dass kein Rechtsanspruch mehr besteht. In allen betroffenen Fällen beträgt die Entfernung zur Anita-Lichtenstein-Gesamtschule mehr als 5,0 km. Die Nichtübernahme der Fahrkosten ist nicht zwingend mit einem Schulwechsel verbunden. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler aus wirtschaftlichen Gründen einen Schulwechsel in Erwägung ziehen müssen.

Diese Entwicklung wäre nicht nur für die betroffenen Schülerinnen und Schüler von Nachteil, sondern im besonderen Maße auch für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule.

Zum einen würde den Schülerinnen und Schülern verwehrt, ihre Schullaufbahn im gewohnten Lernumfeld zu beenden und zum anderen wäre mittel- bis langfristig der Bestand der Oberstufe der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule gefährdet. Der Betrieb einer Oberstufe erfordert grundsätzlich eine Mindestgröße in den Jahrgangsstufen 11 – 13 von 42 Schülerinnen und Schülern. Diese Mindestgröße könnte bereits in der kommenden Stufe 12 nicht erreicht werden.

Beiden Interessen könnte man dadurch gerecht werden, indem in diesen beschriebenen Einzelfällen eine Übernahme der Schülerfahrkosten auch in der Oberstufe gewährleistet wäre. Nach Einschätzung der Verwaltung wird es sich bei der beschriebenen Konstellation auch in Zukunft nur um wenige Einzelfälle handeln.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen übernimmt für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in Nachbarkommunen auch dann die notwendigen Schülerfahrkosten zur Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, wenn sie von der Mittel- in die Oberstufe wechseln und der Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung nur aufgrund Unterschreitens der Entfernungsgrenze von 5,0 km zur nächstgelegenen Gesamtschule entfällt. In diesen Fällen ist auf die Entfernung zwischen Wohnung und Anita-Lichtenstein-Gesamtschule abzustellen. Diese Regelung kann zu Beginn eines jeden Schuljahres wieder aufgehoben werden.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Brunen, 02451 629 104)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Im Viereck" im Stadtteil Beeck

Sachverhalt:

Die Straße „Im Viereck“ wurde im Jahr 2021 endgültig hergestellt. Entsprechend ihrer Verkehrsfunktion wurde die Straße niveaugleich in Betonsteinpflaster ausgebaut. In die Verkehrsfläche wurden einige durch anthrazitfarbiges Betonsteinpflaster abgesetzte PKW-Stellplätze integriert und zur Auflockerung des Straßenbildes wurden einige Pflanzbeete angelegt. Weiterhin wurde eine Straßenentwässerungsanlage hergestellt und eine Straßenbeleuchtungsanlage installiert.

Bei der erfolgten Baumaßnahme handelt es sich um die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage, für die gemäß § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung von den Eigentümern der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Die Stadt trägt 10 % des entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Maßnahme	beitragsfähiger Erschließungsaufwand	Anteil der Anlieger	umlagefähiger Aufwand
----------	--------------------------------------	---------------------	-----------------------

Herstellung der Verkehrsflächen, der Entwässerungsanlagen, der Straßenbeleuchtung	422.383,19 €	90 %	380.144,87 €
---	--------------	------	---------------------

Der nach Abzug des Anteiles der Stadt verbleibende umlagefähige Aufwand ist auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern zu erheben. Die Flächen werden hierbei entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bewertet.

Die Summe der bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall **16.186 m²**. Vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich ein Beitragssatz von

$$380.144,87 \text{ €} : 16.186 \text{ m}^2 = \mathbf{23,48603 \text{ € pro m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}}$$

Im Jahr 2001 bereits wurden von den Eigentümern der an die Anlage angrenzenden Grundstücke Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von 7,6693 €/m² (Aufwand für die

Baustraße und die Straßenbeleuchtung) erhoben, die bei der anstehenden Beitragsabrechnung angerechnet werden.

Zur Abrechnung der Erschließungsanlage „Im Viereck“ erforderliche Beschlüsse:

1. Merkmale der endgültigen Herstellung

Voraussetzung zur Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht ist, dass die ausgebauten Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist, d. h., dass sie die in § 8 der Erschließungsbeitragssatzung festgestellten Merkmale der endgültigen Herstellung aufweist. Aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm entfällt das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal der Abgrenzung gegen die Fahrbahn mittels abgegrenzten Gehwegen. Die Zulässigkeit dieser abweichenden Herstellung ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung durch Ratsbeschluss festzulegen. Dieser Beschluss ist dann als Satzung mit Rückwirkung zum 01.01.2021 öffentlich bekannt zu machen, da die Satzung in Kraft sein muss, bevor die Ausbaumaßnahme beendet bzw. abgeschlossen ist.

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Festlegung abweichender Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen

vom 24.09.2025

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Erschließungsanlage „Im Viereck“ entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal der Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Für die als niveaugleiche Verkehrsfläche hergestellte Erschließungsanlage entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal beidseitiger, gegen die Fahrbahn abgegrenzter Gehwege.

2. Beschluss über die endgültige Herstellung

In Verbindung mit der vorgenannten Abweichungssatzung kann nunmehr die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 130, 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 8 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung und dem Beschluss des Rates über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung) wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage Im Viereck endgültig hergestellt ist. Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung dieser Erschließungsanlage erhebt die Stadt Geilenkirchen Erschließungsbeiträge.

Der nach Abzug des Anteiles der Stadt verbleibende beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke verteilt und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern erhoben.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Scholz, 02451 - 629 231)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
15.09.2025
3385/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Festlegung des Spendenbetrags für Baumspenden

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 13.12.2017 (Vorlage 1100/2017) wurde der Spendenbetrag im Rahmen der Baumpflanzaktion auf 100,00 € festgelegt. Mittlerweile sind die Kosten für das Pflanzen eines Baumes, insbesondere in der Beschaffung, stark gestiegen, weshalb zur besseren Kostendeckung eine Anhebung des Spendenbetrags notwendig ist.

Die Kostenschätzung der Verwaltung bei gleichbleibender Verfahrensweise stellt sich wie folgt dar:

Stadtbetrieb, gem. Kosten- und Leistungsrechnung:

zwei Mitarbeiter, eine Stunde	95,76 €	(Aufsicht und Anleitung)
Fahrzeug, eine Stunde	32,27 €	
Summe	128,03 €	
Verteilung auf zehn Bäume je Stunde	12,80 €	

Pflanze und Material:

Baum (Durchschnitt)	242,00 €
Befestigungsmaterial (zwei Pfähle usw.)	35,00 €
Summe	277,00 €
+ Kosten Stadtbetrieb	12,80 €
Gesamtkosten pro Baum	289,80 €

Mit dieser Maßgabe könnte nach Einschätzung der Verwaltung der Spendenbeitrag auf 250,00 € festgesetzt werden.

Im Rahmen einer Recherche zu Spendenaktionen in teils benachbarten Kommunen hat sich gezeigt, dass auch dort vergleichbare Spendenbeiträge in ähnlicher Höhe erhoben werden:

Stadt Heinsberg (Staffelung je nach Baumart)	200,00 €, 300,00 €, 500,00 €
Stadt Erkelenz (zuletzt 2023)	250,00 €
Stadt Übach-Palenberg (zuletzt 2024)	100,00 €
Stadt Eschweiler (zuletzt 2024)	300,00 €

Zudem wurde seitens der Verwaltung geprüft, die Spendenmöglichkeit um Pflanzungen von Wildgehölzen zu erweitern. Auf diese Weise könnten die bestehenden Flächen für Spendenbäume ökologisch aufgewertet werden. Die Kosten je Pflanze belaufen sich auf rund 80,00 €. Unter Einbeziehung von Materialaufwand sowie Leistungen des Stadtbetriebs ergibt sich eine Spendenhöhe von ca. 100,00 € pro Wildgehölz.

Beschlussvorschlag:

Der Spendenbeitrag für die jährliche Baumpflanzaktion wird aufgrund gestiegener Kosten auf 250,00 € je Baum festgesetzt.

Darüber hinaus wird die Spendenaktion um die Möglichkeit ergänzt, Wildgehölze zu einem Spendenbeitrag in Höhe von ca. 100,00 € zu spenden.

Beschluss HFA:

Der Spendenbeitrag für die jährliche Baumpflanzaktion wird aufgrund gestiegener Kosten auf 150,00 € je Baum festgesetzt.

Darüber hinaus wird die Spendenaktion um die Möglichkeit ergänzt, Wildgehölze zu einem Spendenbeitrag in Höhe von ca. 100,00 € zu spenden.

Finanzierung:

Die Restkosten in Höhe von ca. 40,00 € je Baum werden über das Untersachkonto 58000.51000 gedeckt.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Schumacher, 02451/629-227)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
03.09.2025
3411/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Rechtssichere Leitlinien für die Überlassung von Grundstücken - Bauplatzvergabekriterien" - Ausarbeitung der Verwaltung

Sachverhalt:

Bereits im Mai 2024 hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Erarbeitung rechtssicherer Leitlinien für die Vermarktung von Baugrundstücken (Bauplatzvergabekriterien) gestellt. Über diesen Antrag hatte der Rat in seiner Sitzung am 03.07.2024 (Vorlage 3064/2024) beraten und beschlossen, die Verwaltung bzw. die Geschäftsführung der ESG zu beauftragen, neue rechtssichere Leitlinien für die Überlassung von Grundstücken zu entwickeln und deren Umsetzung für alle Wohngebiete herbeizuführen, die zukünftig durch die ESG erschlossen und vermarktet werden. Verwaltung und Geschäftsführung der ESG haben daraufhin den Entwurf einer Leitlinie erstellt und in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 08.05.2025 vorgestellt (Vorlage 3097/2024). Seinerzeit hatten sich die Ausschussmitglieder dafür ausgesprochen, die Leitlinien in einigen Punkten zu überarbeiten.

Seitens der Geschäftsführung der ESG wurden die Fraktionen dann gebeten, konkrete Vorgaben für evtl. Änderungen zu machen, damit hierauf konkreter eingegangen werden könne. Bei Erstellung der Einladung zur heutigen Sitzung waren lediglich Änderungsvorschläge der FDP-Fraktion eingegangen. Abweichend von den Beratungen in der letzten Ausschusssitzung am 08.05.2025 schlägt die FDP zusätzlich vor, dass die Höhe der Anzahl der Kinder keinen positiven Einfluss auf den Zuschlag haben sollte.

In Form einer Synopse sind Ursprungsentwurf und Änderungsvorschläge gegenübergestellt.

Die Leitlinien könnten nun abschließend erörtert und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die „Bauplatzvergabekriterien der Stadt Geilenkirchen“ werden in der als Anlage (Verwaltungsvorschlag) beigefügten Form verabschiedet.

Anlage: Synopse

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 229)

Bauplatzvergabekriterien der Stadt Geilenkirchen

Version Stewi 08.05.2025	Verwaltungsvorschlag
<p data-bbox="197 379 383 411">I. <u>Präambel</u></p> <p data-bbox="197 448 1128 619">Die Stadt Geilenkirchen entwickelt durch Erwerb, Tausch, Veräußerung, Beplanung, Baureifmachung und Erschließung Wohnbauflächen und verbessert im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung das Angebot solcher Flächen. Hierzu bedient sie sich der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH (ESG).</p> <p data-bbox="197 660 1128 1114">Die vorliegenden Bauplatzvergabekriterien sollen eine transparente und einheitliche Verfahrensweise zur Vergabe von Baugrundstücken für die Eigennutzung gewährleisten. Dadurch soll der soziale Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geilenkirchen gestärkt und gefestigt werden. Darüber hinaus soll aber auch die Entwicklung vorangetrieben und die Verbundenheit zur Stadt vertieft werden. Die Kriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt Geilenkirchen zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft nachhaltig stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 Baugesetzbuch). Gerade junge Menschen mit langjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft und dem Willen, eine Familie zu gründen, sind auf Kriterien angewiesen, die auch zukünftig zum Verbleib in der Stadt Geilenkirchen motivieren (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 Baugesetzbuch).</p> <p data-bbox="197 1155 1128 1326">Die Bevölkerung der Stadt Geilenkirchen wird von Menschen geprägt, die sich in vielen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Sie bilden daher die Grundlage für eine prosperierende lebens- und lebenswürdige Heimatstadt und sind daher unverzichtbar für das kulturelle Leben, die soziale Struktur und das sportliche Angebot unserer Stadt.</p>	

Version Stewi 08.05.2025	Verwaltungsvorschlag
<p>Die vorliegenden Kriterien sollen Grundlage sein für das Verfahren zur Zuteilung der Bauplätze. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Die Vergabe erfolgt darüber hinaus unter Beachtung des Schwerbehindertenrechts und der aktuellen Vorschriften zur Barrierefreiheit. Die Kriterien gelten nicht für die Vergabe von Baugrundstücken für Mehrfamilienhäuser. Diese Grundstücke werden von der Stadt Geilenkirchen bzw. der ESG in einem separaten Bieterverfahren angeboten und sind insbesondere auch für den Zweck vorgesehen, sozial geförderten Wohnraum zu schaffen.</p> <p>II. <u>Vergabeverfahren</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung dieser Kriterien durch den Rat der Stadt Geilenkirchen sowie den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der ESG werden die Bauplatzvergabekriterien auf der Homepage der Stadtverwaltung Geilenkirchen, der ESG und im städtischen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.2. Die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie deren Vermarktung werden in Form eines Projekts durchgeführt. Die Vermarktung eines Projekts wird jeweils ausgeschrieben und entsprechend öffentlich bekannt gemacht.3. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der ESG eintragen lassen. Sie werden über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist eines neuen Projekts informiert. Bewerbungsbeginn und Bewerbungsfrist werden durch die Geschäftsführung festgelegt und dem Aufsichtsrat angezeigt.	

Version Stewi 08.05.2025	Verwaltungsvorschlag
<p>4. Alle Bewerber*innen können sich mündlich bei der ESG oder in Textform (Brief oder E-Mail) bei der ESG bewerben. Der Eingang der Bewerbung wird von der ESG in Textform bestätigt. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber*innen versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.</p> <p>5. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die ESG die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabe kriterien aus. Die zugelassenen Bewerber*innen werden anhand der erreichten Punktzahl in einer Reihenfolge geordnet.</p> <p>6. Über das Ergebnis der Bauplatzvergabe werden die Bewerber*innen schriftlich von der ESG informiert und die Kaufabsicht abgefragt. Diese Information erfolgt gemäß der festgestellten Punkteverteilung der bewertbaren Bewerbungen. Informiert werden die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber*innen. Mit der Information wird den Bewerber*innen eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückäußerung des/der Bewerber*in, so gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Die ESG kann dann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplatz/Bauplätze an andere nachrückende Bewerber*innen vergeben und veräußern.</p>	<p>4. Alle Bewerber*innen können sich mündlich bei der ESG oder in Textform (Brief oder E-Mail) bei der ESG bewerben. Der Eingang der Bewerbung wird von der ESG in Textform schriftlich bestätigt. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen nach Verzug einer eingeräumten Nachbesserungsfrist zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber*innen versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.</p>

Version Stewi 08.05.2025			Verwaltungsvorschlag		
III. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung Die Reihenfolge der Bewerber*innen bei der Vergabe der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten.					
Nr.	Kriterium	Punktzahl	Nr.	Kriterium	Punktzahl
1.	Soziale Kriterien		1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand		1.1	Familienstand	
	alleinstehend	0 Punkte		alleinstehend	0 Punkte
	verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG oder vergleichbare Lebensgemeinschaft	10 Punkte		verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG oder vergleichbare Lebensgemeinschaft	10 Punkte
1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber*innen mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder		1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber*innen mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	1 Kind	5 Punkte		1 Kind	5 Punkte
	2 Kinder	10 Punkte		2 Kinder	10 Punkte
	3 und mehr Kinder	15 Punkte		3 und mehr Kinder	15 Punkte
1.3	Alter der im Haushalt der Bewerber*innen mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder		1.3	Alter der im Haushalt der Bewerber*innen mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	< 6 Jahre	20 Punkte		< 6 Jahre	20 Punkte
	6 – 10 Jahre	12 Punkte		6 – 10 Jahre	12 Punkte
	11 – 18 Jahre	10 Punkte		11 – 18 Jahre	10 Punkte

Version Stewi 08.05.2025			Verwaltungsvorschlag			
1.4	Behinderung oder Pflegegrad eines*r Bewerbers*in oder eines im Haushalt des*r Bewerbers*in lebenden Angehörigen			1.4	Behinderung oder Pflegegrad eines*r Bewerbers*in oder eines im Haushalt des*r Bewerbers*in lebenden Angehörigen	
	bis Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	8 Punkte			bis Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	8 Punkte
	bis Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	13 Punkte			bis Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	13 Punkte
1.5	Berufsstand			1.5	Berufsstand	
	„Haus-/Facharzt für Humanmedizin“ (Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.)	10 Punkte			„Haus-/Facharzt für Humanmedizin“ (Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.)	10 Punkte
2. Ortsbezugsriterien der Bewerber*innen			2. Ortsbezugsriterien der Bewerber*innen			
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber*innen in der Stadt Geilenkirchen			2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber*innen in der Stadt Geilenkirchen	
	Bewerber*innen (alleinstehend oder Paare) erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Stadt Geilenkirchen innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte. Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	max. 30 Punkte			Bewerber*innen (alleinstehend oder Paare) erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Stadt Geilenkirchen innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte. Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	max. 30 Punkte
2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber*innen in der Stadt Geilenkirchen			2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber*innen in der Stadt Geilenkirchen	
	Bewerber*innen (alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*in, Gewerbetreibende*r, Freiberufler*in, Selbstständige*r oder Arbeitgeber*in im Stadtgebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Stadt Geilenkirchen 3 Punkte. Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	max. 30 Punkte			Bewerber*innen (alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*in, Gewerbetreibende*r, Freiberufler*in, Selbstständige*r oder Arbeitgeber*in im Stadtgebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitgeberschaft in der Stadt Geilenkirchen 3 Punkte. Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	max. 30 Punkte

Version Stewi 08.05.2025		Verwaltungsvorschlag	
2.3	Aktuell gemeldeter oder tatsächlicher Hauptwohnsitz der Eltern oder Kinder in der Stadt Geilenkirchen		
	Bewerber*innen erhalten für Elternteile und Kinder, die aktuell in der Stadt Geilenkirchen, aber nicht im Haushalt des*r Bewerbers*in wohnen, pro vollem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Stadt Geilenkirchen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist.	2 Punkte/Jahr max. 10 Punkte	
2.4	Ehrenamtliches Engagement Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) in der Stadt Geilenkirchen		
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des*r Bewerbers*in in der Stadt Geilenkirchen als <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Stadtrats der Stadt Geilenkirchen, • Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen, • ehrenamtlich Tätige*r (Sonderaufgabe) in einem Verein (i. S. d. Vereinsgesetzes) • ehrenamtlich Tätige*r (Sonderaufgaben) in einer sozialkaritativen Einrichtung, • ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (Kirchenvorstand, Pfarreirat, Presbyterium) <p>erhält der/die Bewerber*in für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte. Den Bewerbungsunterlagen ist ein geeigneter Nachweis beizufügen. Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</p> <p>Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein oder einer Organisation kann gelten:</p>	max. 40 Punkte	
2.3	Aktuell gemeldeter oder tatsächlicher Hauptwohnsitz der Eltern oder Kinder in der Stadt Geilenkirchen		
	Bewerber*innen erhalten für Elternteile und Kinder, die aktuell in der Stadt Geilenkirchen, aber nicht im Haushalt des*r Bewerbers*in wohnen, pro vollem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Stadt Geilenkirchen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist.	2 Punkte/Jahr max. 10 Punkte	
2.4	Ehrenamtliches Engagement Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) in der Stadt Geilenkirchen		
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des*r Bewerbers*in in der Stadt Geilenkirchen als <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Stadtrats der Stadt Geilenkirchen, • Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen, • ehrenamtlich Tätige*r (Sonderaufgabe) in einem Verein (i. S. d. Vereinsgesetzes) • ehrenamtlich Tätige*r (Sonderaufgaben) in einer sozialkaritativen Einrichtung, • ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (Kirchenvorstand, Pfarreirat, Presbyterium) <p>erhält der/die Bewerber*in für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte. Den Bewerbungsunterlagen ist ein geeigneter Nachweis beizufügen. Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</p> <p>Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein oder einer Organisation kann gelten:</p>	max. 40 Punkte	

Version Stewi 08.05.2025		Verwaltungsvorschlag	
	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit als Mitglied in dem geschäftsführenden Vorstand (Auszug aus Vereinsregister) oder - Tätigkeit als Übungsleiter*in z. B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand) - Die reine Zugehörigkeit zu einem Verein, zu einer gemeinnützigen Organisation oder zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft ist nachrangig zur aktiven Tätigkeit in einem Verein bzw. einer Organisation. 		
Ortsbezugskriterien		Ortsbezugskriterien	
	<p>Soweit ein*e Bewerber*in oder ein Verwandter 1. Grades bereits Eigentümer*in eines bebaubaren, aber bisher nicht bebauten Grundstücks in Geilenkirchen ist, werden 100 Punkte in Abzug gebracht.</p> <p>Hat der/die Bewerber*in bereits ein Wohnbaugrundstück von der ESG innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten → Komplettausschluss</p>		
3. Auswahl bei Punktgleichheit		3. Auswahl bei Punktgleichheit	
	<p>Soweit die Bewerber*innen gleiche Punktzahlen erreichen, erhält der*diejenige Bewerber*in in der Reihenfolge den Vorzug, der/die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die größte Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist, - der im Losverfahren zum Zuge kommt. 		

Version Stewi 08.05.2025	Verwaltungsvorschlag
<p><u>Sicherung des Förderzwecks</u></p> <p>Mit Abschluss des Kaufvertrags verpflichten sich alle Käufer*innen gegenüber der ESG zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises.</p> <p>Ansprechpartner der ESG (Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Michael Jansen Markt 9 52511 Geilenkirchen michael.jansen@geilenkirchen.de 02451-6292292. Manfred Dreßen Rathausplatz 2 52531 Übach-Palenberg dressen@s-bauland.de 02451-62868223. Sigrid Janßen Rathausplatz 2 52531 Übach-Palenberg assistenz@s-bauland.de 02451-6286822	

Kämmerei
27.06.2025
3371/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Kommanditistin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse der Ratsgremien wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

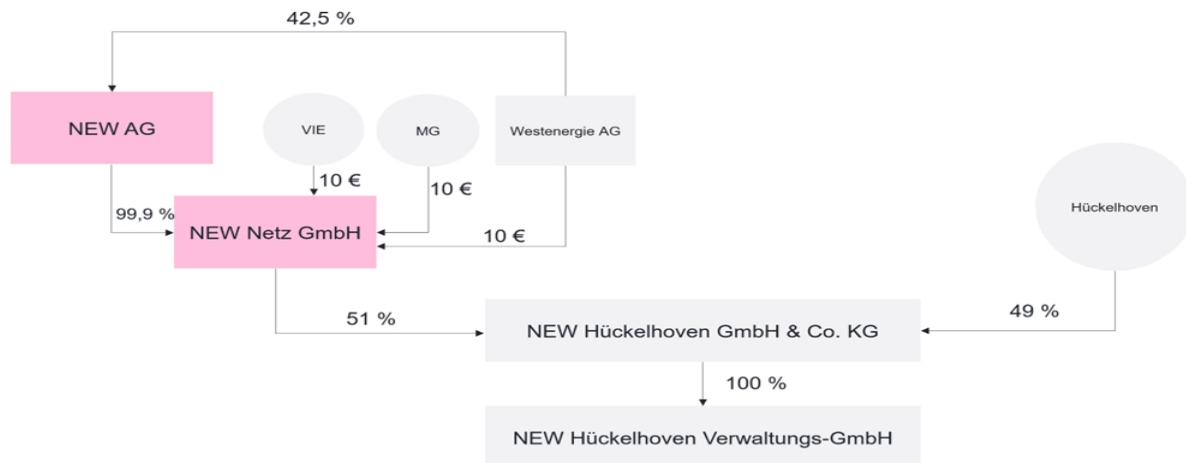
Die NEW Netz GmbH ist Eigentümerin und Konzessionärin des Gas- und Stromversorgungsnetzes in der Stadt Hückelhoven. Im Rahmen der Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession konnte die NEW Netz GmbH ihre Stellung als Konzessionärin behaupten und erhielt den Zuschlag für die Strom- und Gaskonzession im November 2023. Die Konzessionsverträge sind entsprechend im Dezember 2023 unterzeichnet worden.

Neben dem Ausschreibungsverfahren der Konzessionen waren die Bieter aufgefordert, Kooperationsangebote abzugeben, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionär und der Stadt Hückelhoven ermöglichen. Ein solches Kooperationsangebot ist durch die NEW Netz GmbH abgegeben worden. Nach Vergabe der Konzessionen haben die Stadt Hückelhoven, die NEW Netz GmbH und die NEW AG die Ausgestaltung einer Kooperation verhandelt.

Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft – die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG

Gemeinsam beabsichtigen die NEW Netz GmbH und die Stadt Hückelhoven ihre Zusammenarbeit in einer Gesellschaft zu intensivieren. Im Zuge dieser Beteiligungslösung soll zunächst als Tochtergesellschaft der NEW Netz GmbH die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG sowie ihre Komplementärin, die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH, gegründet werden.

Die Zusammenarbeit erfolgt in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer sogenannten Einheits-KG. Das bedeutet, dass die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG einzige Gesellschafterin ihrer Komplementärin, der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH, ist. Kommanditisten der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG sind die NEW Netz GmbH zu 51 % und die Stadt Hückelhoven zu 49 %. Geplant ist, die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 € auszustatten.



Es ist vereinbart, dass die NEW Netz GmbH das Strom- und Gasversorgungsnetz in die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG in Form eines Sachagios (Sacheinlage) einbringt. Die Einbringung erfolgt für das Stromnetz mit Stichtag zum 31.12.2025 und für das Gasnetz mit Stichtag zum 01.01.2026 als Eigenkapital zum handelsrechtlichen Restbuchwert, vermindert um die handelsrechtlichen Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse.

Die NEW Netz GmbH wird die eingebrachten Versorgungsnetze von der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG pachten. Dementsprechend ist der Unternehmensgegenstand der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG „der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas, Wärme und einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben“.

Eine Übertragung der Konzessionsverträge erfolgt nicht.

Um das vereinbarte Beteiligungsverhältnis an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG zu erreichen, wird die Stadt Hückelhoven 49 % der Kommanditanteile zu einem Kaufpreis in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes, vermindert um die kalkulatorischen Baukostenzuschüsse für das Strom- und Gasversorgungsnetz, zum 31.12.2025 von der NEW Netz GmbH erwerben.

Gleichzeitig wird die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € gegründet. Einziger Gesellschafter ist die NEW Hückelhoven GmbH &

Co. KG. Die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH übernimmt die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG.

Die aktuellen Entwürfe der Gesellschaftsverträge sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Aufgrund der anstehenden „Fotojahre“ im Strom und Gas muss die Einbringung des Stromnetzes bis zum 31.12.2025 erfolgen und die Einbringung des Gasnetzes zum 01.01.2026.

Als Teil des Stromnetzes wird auch das „Straßenbeleuchtungsnetz“ in die gemeinsame Gesellschaft eingebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlüsse stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

1. Der Gründung der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 € mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Gründung der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit einem Stammkapital von 25.000 € wird zugestimmt.
3. Der von der NEW Netz GmbH zu vollziehenden Einbringung der Strom- und Gasversorgungsnetze im Gebiet der Stadt Hückelhoven im Rahmen eines Sachagios (kapitalrücklageerhöhend) in die zu gründende NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Dem Erwerb der Stadt Hückelhoven von 49 % der Kommanditanteile der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Nennbetrag in Höhe von 49.000 € zu einem Kaufpreis in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes, vermindert um die kalkulatorischen Baukostenzuschüsse für das Strom- und Gasversorgungsnetz, zum 31.12.2025 von der NEW Netz GmbH wird zugestimmt.
5. Dem Erwerb von 51 % des Kommanditkapitals der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Nennbetrag in Höhe von 51.000 € und zu einem Kaufpreis in Höhe 51% des handelsrechtlichen Restbuchwertes, vermindert um die handelsrechtlichen Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse, durch die NEW AG von der NEW Netz GmbH wird zugestimmt.
6. Die Vertreter des Stadtrates in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf NEW Hückelhoven GmbH Co. KG 17.06.2025 (1)-1
Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG
mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 17.06.2025

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	4
§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen.....	5
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 8 Gesellschafterversammlung.....	9
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	10
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung.....	10
§ 11 Gesellschafterkonten	11
§ 12 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung	12
§ 13 Steuern	12
§ 14 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen.....	15
§ 15 Informationsrecht	16
§ 16 Verfügungen über Beteiligungsrechte	16
§ 17 Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht.....	17
§ 18 Ausschluss von Gesellschaftern	18
§ 19 Abfindung	20
§ 20 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	20
§ 21 Sonstige Pflichten der Gesellschafter.....	21
§ 22 Wirtschaftsplan	21
§ 23 Landesgleichstellungsgesetz	22
§ 24 Schlussbestimmungen.....	22

Präambel

Die NEW Netz GmbH ist Inhaberin der Konzessionen der Gas- und Stromversorgung in der Stadt Hückelhoven. Zusätzlich stellt sie auch die öffentliche Beleuchtung. Vor dem Hintergrund der Energie- und Wärmewende und, um ihre Partnerschaft zu intensivieren, beabsichtigen die NEW Netz GmbH und die Stadt Hückelhoven

ihre Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln.

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas und Wärme einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Buchführungspflicht und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2043.
- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Kündigende scheidet vielmehr mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, während die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht zur unveränderten Beibehaltung der Firma fortgeführt wird. Der Gesellschafter scheidet nicht aus, wenn
 - a) die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt;
 - b) die übrigen Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von der für diese Gesellschafter vorhandenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; oder
 - c) ein gegebenenfalls allein verbleibender Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Ein Austritt des Gesellschafters findet auch dann nicht statt, wenn die Liquidation durch einen Privatgläubiger erfolgt.
- (5) Jede Kündigung durch einen Kommanditisten hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin und an die anderen Kommanditisten zu erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch der Zugang bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ausreichend. Die Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt ebenfalls durch eingeschriebenen Brief; diese Kündigung ist gegenüber allen Kommanditisten auszusprechen; zur Wirksamkeit ist der Zugang bei sämtlichen Kommanditisten erforderlich.

§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Hückelhoven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts XXX unter HRB XXX.
- (2) Die Komplementärin leistet keine Kapitalanlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind die
 - a) NEW Netz GmbH mit Sitz in Geilenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts _____ unter HRB _____ , mit einer Kommanditeinlage von Euro _____ (in Worten: _____)
 - b) Stadt Hückelhoven mit einer Kommanditeinlage von Euro _____ (in Worten: _____).
- (4) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt 100 % der vorstehenden Pflichteinlage.
- (5) Die Kommanditeinlagen werden bar geleistet.
- (6) Die Gesellschafter unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, keinem Wettbewerbsverbot.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes regelt. Sie selbst und ihre vertretungsbefugten Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführung sind verpflichtet, Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft durchzuführen und der Gesellschafterversammlung auf Verlangen jederzeit Bericht über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden; die persönlich haftende Gesellschafterin hat in diesen Fällen kein Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; das gilt insbesondere für
- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, soweit ein Wert von Euro 100.000,-- überschritten wird;
 - b) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile hiervon; die Errichtung, Veräußerung von Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten;
 - c) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen - Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner für die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisführungsverträgen) und Kooperationen;
 - e) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 250.000,-- im Einzelfall oder Euro 250.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen, falls und soweit die jeweilige konkrete Maßnahme nicht bereits im Investitionsplan enthalten ist;
 - f) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;

- g) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind, mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und der Kommanditeinlagen;
- h) den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als Euro 250.000,--;
- i) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als Euro 250.000,--, sowie prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen;
- k) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- l) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder von Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder die Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
- m) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften über
 - i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
 - ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - iii. Entlastung der Geschäftsführung
 - iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
 - v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung

- vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
- ix. Bestellung des Abschlussprüfers
- x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,-- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (5) Die Gesellschaft erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin alle Aufwendungen, die ihr unmittelbar aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen oder stellt diese davon frei. Wird der persönlich haftenden Gesellschafterin Aufwand zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist die persönlich haftende Gesellschafterin zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist Aufwand nur der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer; anderenfalls ist Aufwand der volle Rechnungsbetrag. Zu den zu erstattenden Aufwendungen der persönlich haftenden Gesellschafterin zählen unter anderem nicht eine etwaige Vermögenssteuer und die Körperschaftsteuer nebst Zuschlägen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen hat.
- (6) Zusätzlich erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % des zum Ende des Geschäftsjahres bei der persönlich haftenden Gesellschafterin bestehenden Stammkapitals.
- (7) Die vorstehende Vergütung ist jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Haftkapitals (Kommanditkapitals) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Haftkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafter haben je Euro 100,00 ihrer Kommanditeinlage eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimmen abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Ziffer (4);
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) den Wirtschaftsplan;
 - i) sonstige Angelegenheiten, soweit darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kommanditisten zu entscheiden haben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf

die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.

- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem gegebenenfalls notwendigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 11 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II und ein Verlustvorkontokonto geführt.
 - (2) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagenbeträge (Festkapitalanteile) in Höhe der jeweiligen Haftsummen verbucht. Das Kapitalkonto I bleibt bis zu einer möglichen Kapitalherabsetzung unverändert und ist unverzinslich.
 - (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern einschließlich sonstiger Einlagen und Entnahmen verbucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
-

- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile verbucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis der Saldo ausgeglichen ist. Das Verlustvortragskonto ist unverzinslich.
- (5) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung an einem Verlust begründet – auch im Falle der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Gesellschafter und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftungssumme gemäß § 5 unberührt. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen die Gesellschafter auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 12 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, das heißt entsprechend ihrer voll eingezahlten Kommanditeinlage beteiligt.
- (2) Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese ihre Kommanditeinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

§ 13 Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach § 12 demjenigen Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Entsprechendes gilt für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an oder einem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verursacht werden. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung verursacht hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem den Anteil unmittelbar vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen.

- (2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer im Sinne des vorstehenden Absatzes, die nicht dem die Belastung oder Entlastung verursachenden Gesellschafter vorab bei der Ergebnisverteilung nach § 12 zugerechnet werden können, sind dem Rechtsnachfolger im Kommanditanteil des Gesellschafters, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, entsprechend zuzurechnen.
- (3) Soweit bei einer Anteilsveräußerung oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) der Gesellschaft durch Verrechnung des Veräußerungsgewinns bzw. Aufgabegewinns verbraucht wird, hat dieser Gesellschafter der Gesellschaft den hieraus resultierenden gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerrate, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6 %.
- (4) Erleidet ein Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) einen steuerlichen Nachteil aus der Nichtabziehbarkeit von Zinsaufwendungen, die dem Sonderbetriebsvermögensbereich des anderen Gesellschafters (oder dessen Gesellschafter) zuzuordnen sind und aus der Anwendung der Zinsschranke (§ 4h EStG) bei der Gesellschaft resultieren (Sonderbetriebsvermögenszinsen), hat der andere Gesellschafter diesen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht der durch die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters resultierenden steuerlichen Gewinnerhöhung bei dem einen Gesellschafter, der ohne die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters nicht eingetreten wäre, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus dem Ausgleich des steuerlichen Nachteils bei dem einen Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann die Sonderbetriebsvermögenszinsen der Gesellschafter abziehbar sind. Ist die Summe der Sonderbetriebsvermögenszinsen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis der Sonderbetriebsvermögenszinsen jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zur Summe der gesamten Sonderbetriebsvermögenszinsen aller Ausgleichspflichtigen.

- (5) Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sonderbetriebsvermögen (Sonderzinsvortrag) des zum Nachteilsausgleich nach Absatz (4) verpflichteten Gesellschafters tatsächlich genutzt wird, wird der nach Absatz (4) erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag entspricht dem tatsächlich steuerlich genutzten Sonderzinsvortrag, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus der Rückerstattung bei dem empfangenden Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand und sodann der Sonderzinsvortrag genutzt wird. Ist die Summe der Sonderzinsvorträge mehrerer ausgleichsberechtigter Gesellschafter nur teilweise nutzbar, entspricht der genutzte Teil dem Verhältnis der Sonderzinsvorträge jedes ausgleichsberechtigten Gesellschafters zur Summe der Sonderzinsvorträge aller ausgleichsberechtigten Gesellschafter. Die Rückerstattung ist auf den Betrag des Nachteilsausgleichs nach Absatz (4) begrenzt. Eine Rückerstattung steht nur Gesellschaftern, nicht aber ehemaligen Gesellschaftern zu.
- (6) Soweit entgegen der vorstehenden Regelungen der Nachteilsausgleich und / oder die Rückerstattung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sein sollten, werden die Parteien in Gespräche darüber eintreten, auf welche Weise das mit diesen Regelungen wirtschaftlich Gewollte auf andere Weise erreicht werden kann.
- (7) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) auf Grund des Ausscheidens eines unmittelbar beteiligten Gesellschafters oder auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerquote, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6%.
- (8) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein Zinsvortrag (§ 4h Abs. 1 S. 2 EStG) auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern

tern im Sinne von § 4h Abs. 5 EStG bzw. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden Zinsvortrag multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), abgezinst um einmalig 6 %.

- (9) Sofern die Gesellschafter sich über die Höhe der nach den vorstehenden Regelungen ergebenden Beträge nicht einigen können, unterbreitete eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die der Präsident der Industrie- und Handelskammer Aachen auf Antrag eines Gesellschafters benennt, als Schiedsgutachter eine für alle Gesellschafter verbindliche Ermittlung des Betrages, die dann von den Gesellschaftern zu akzeptieren ist, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas Abweichendes. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Verteilung der Kosten auf die Gesellschafter in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (10) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern einen Entwurf von Steuererklärungen der Gesellschaft betreffend Ertragsteuern (einschließlich etwaiger Steuerbilanzen und Erklärungen betreffend einheitliche und gesonderte Feststellungen) mindestens zwei Wochen vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt zuzuleiten und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafter über Steuerbescheide, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Ertragsteuern betreffen, rechtzeitig informieren und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern berücksichtigen. Soweit ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren nur von einem Gesellschafter und gegen den Willen des anderen Gesellschafters durchgeführt wird, sind die durch das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren entstandenen Kosten der Gesellschaft zu erstatten.

§ 14

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- (1) Der Jahresüberschuss wird dem Verlustvortragskonto bis zum Ausgleich der Verluste bzw. darüber hinaus dem Kapitalkonto II der Gesellschafter gutgeschrieben. Entnahmen sind zulässig, auch wenn dadurch negative Kapitalkonten entstehen; für Ausschüttungen gilt daher der Grundsatz der Vollausschüttung.
- (2) Soweit Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Pflichteinlage anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Pflicht-

einlage die persönliche Einlagepflicht gegenüber der Gesellschaft erneut, wenn sie durch Beschluss der Gesellschafter erneut eingefordert wird.

§ 15 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist hat gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a GmbHG. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, die Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erfordert. Auch aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Kommanditisten steht auch nach ihrem Ausscheiden ein entsprechendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, soweit dies den Zeitraum betrifft, in denen sie Kommanditisten waren.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 16 Verfügungen über Beteiligungsrechte

- (1) Grundsätzlich bedarf die Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) der Zustimmung aller Gesellschafter der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter haben die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit eine (i) Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) zwischen den bestehenden Kommanditisten oder (ii) an ein mit einem bestehenden Kommanditisten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgen soll und im Falle von (ii) sichergestellt ist, dass die Beteiligung wieder auf den Veräußerer übergeht, wenn der Erwerber kein verbundenes Unternehmen mehr ist.
- (3) Des Weiteren gilt die Zustimmung zur Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) eines Gesellschafters zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung, einschließlich der Verwertung einer verpfändeten Kommanditbeteiligung im Sicherungsfall bereits als erteilt.
- (4) Der verfügende Kommanditist ist auch bezüglich der Beschlussfassung über die Verfügung stimmberechtigt.

- (5) Verfügungen über Kommanditanteile oder eines Teils davon können immer nur in Kombination mit einer quotal gleichen Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils davon an der persönlich haftenden Gesellschafterin durchgeführt werden.

§ 17

Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Kommanditist seine Kommanditanteile (ganz oder teilweise) an eine Person, die nicht in § 16 Absatz (2) genannt ist (der "Dritterwerber"), zu veräußern, so steht den anderen Kommanditisten (die "Vorerwerbsberechtigten") ein Vorerwerbsrecht an den zu veräußernden Kommanditanteilen im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu (das "Vorerwerbsrecht"). Zu diesem Zweck hat der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil den Vorerwerbsberechtigten schriftlich im Wege eines verbindlichen Angebots unter Nennung eines Kaufpreises (der "Vorerwerbspreis") zum Erwerb anzubieten (das "Angebot"). Das Vorerwerbsrecht muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ausgeübt werden (die "Ausübungsfrist"). Die Ausübungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Vorerwerbsberechtigten. Das Vorerwerbsrecht kann nur betreffend der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorerwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, so kann der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil an den Dritterwerber veräußern.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines Kommanditanteils (ganz oder teilweise) an einen Dritterwerber, steht dem anderen Kommanditisten (der "Vorkaufsberechtigte"), sofern (a) dessen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft bei Abschluss des Kaufvertrages mindestens 25% beträgt und (b) der Kaufpreis auch unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen mit dem Dritterwerber, insbesondere der Zahlungsbedingungen, insgesamt niedriger als der Vorerwerbspreis ist, zusätzlich zu dem Vorerwerbsrecht ein Vorkaufsrecht an dem zu veräußernden Kommanditanteil zu (das "Vorkaufsrecht"). Der veräußerungswillige Kommanditist hat den vollständigen Inhalt des mit dem Dritterwerber unter Vorbehalt der Nichtausübung dieses Vorkaufsrechts geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss durch Übersendung einer Kopie des Vertrages dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen (die "Verkaufsmitteilung"); die Verkaufsmitteilung ist auch dann abzugeben, wenn der Kaufpreis identisch mit dem Vorerwerbspreis oder höher als dieser ist. Übt der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nicht innerhalb von vier Wochen seit dem Zugang der Verkaufsmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten aus, ist der veräu-

ßerungswillige Kommanditist frei, den in der Verkaufsmitteilung enthaltenen Vertrag durchzuführen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung sowie im Falle deren Verwertung durch öffentliche Versteigerung. Im Falle der Verwertung eines verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Kommanditanteils im Wege eines freihändigen Verkaufs bleiben die Absätze (1) und (2) entsprechend anwendbar.

§ 18 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Kommanditeil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden ist und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft oder Beginn der sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben wird; ausgenommen sind Verwertungsmaßnahmen infolge der Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung der Finanzierung; oder
 - b) der Gesellschafter mit der fristgerechten Einzahlung des Eigenkapitals gemäß den Regelungen dieses Vertrages mindestens zwei Monate in Verzug ist und innerhalb oder nach Ablauf dieses Zeitraums unter Androhung des Ausschlusses mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde; oder
 - c) die Forderung eines Gläubigers, zu deren Sicherung die Kommanditbeteiligung abgetreten oder sonst wie belastet wurde, fällig wird und der Gläubiger Befriedigung verlangt; die den Gesellschafter finanzierende Bank gilt nicht als Gläubiger im Sinne dieses Buchstaben c); oder
 - d) der Gesellschafter in grober Weise gegen seine gesellschaftsvertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt, dass er trotz Aufforderung eines anderen Gesellschafters unter angemessener Fristsetzung das vertragswidrige Verhalten nicht abstellt und sich weiter nicht vertragsgemäß verhält; oder

- e) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, für den der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht besitzt. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Zugang der Mitteilung der Gesellschaft über die Fassung des Ausschließungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Auch bei Erhebung von Rechtsmitteln gegen den Gesellschafterbeschluss ist der betroffene Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt vom Stimmrecht ausgeschlossen, bis ein Gericht rechtskräftig die Gesellschafterstellung bestätigt bzw. wieder einräumt. Ist der auszuschließende Gesellschafter bei der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung anwesend, so gilt die Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung bereits als Zugang im Sinne dieses Absatzes (3).
- (4) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe des § 19.
- (5) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an erwerbsbereite dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 19 Absatz 4 vorgesehene Abfindung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber oder den anderen Erwerbern des Kommanditanteils als Kaufpreis geschuldet. Der Kaufpreis ist Zug-um-Zug gegen Abtretung des Kommanditanteils zur Zahlung fällig. § 17 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung gemäß dieses Absatzes (5) ist die persönlich haftende Gesellschafterin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

§ 19 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung für seinen Anteil. Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten (einschließlich eines Geschäfts- und Firmenwerts) angesetzt werden. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind. An stillen Reserven nimmt der Gesellschafter gemäß seiner Ergebnis- und Vermögensbeteiligung gemäß § 12 teil.
- (2) Kommt beim Ausscheiden des Gesellschafters eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet ein durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter zur anderen Hälfte. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.
- (3) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (4) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten Sicherheit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Befreiung von Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter erst und insoweit verlangen, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so erhält sie keine Abfindung

§ 20 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit Einstimmigkeit beschließen.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (3) Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf den Darlehens-, Rücklagen-, Verlustvortrags- und Verrechnungskonten sind vorab gesondert auszugleichen.

§ 21 Sonstige Pflichten der Gesellschafter

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Veröffentlichung oder Weitergabe durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften (einschließlich der anwendbaren Regeln einer Aktienbörse oder einem sonstigen regulierten Markt oder des jeweiligen Kommunalrechts) den Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind die Gesellschafter berechtigt, ihre Organe, Gremien und Investoren über sämtliche Belange der Gesellschaft zu informieren sowie in branchenüblicher Weise mit der Gesellschaft, deren Beteiligungen und Anlagen zu werben. §§ 394, 395 AktG bleiben unberührt.

§ 22 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Die Zustimmung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 23
Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 24
Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.

Ort, Datum

NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

NEW Netz GmbH

Stadt Hückelhoven

* * * * *

Gesellschaftsvertrag

der

**NEW Hückelhoven
Verwaltungs-GmbH**

mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 04.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft	3
§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung.....	4
§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	4
§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	6
§ 8 Wirtschaftsplan	7
§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung	7
§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern	8
§ 11 Beteiligungsverhältnisse, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen	9
§ 12 Abfindung	10
§ 13 Landesgleichstellungsgesetz	10
§ 16 Schlussbestimmungen.....	11

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG („Kommanditgesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2043, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an jeden anderen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich innerhalb eines Monats nach Zugang der ersten Kündigung eines Gesellschafters durch eigene Kündigung zu dem gleichen Zeitpunkt anschließen. Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert.

§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 im Nominalbetrag von jeweils EUR 1,-- aufgeteilt.
- (2) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Ziffer 1 unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimme abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) die Auflösung der Gesellschaft;
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Verwendung des Ergebnisses;
- f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Aktiengesetz;
- i) die Wahl des Abschlussprüfers;
- j) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften.
 - i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
 - ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - iii. Entlastung der Geschäftsführung

- iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung
- vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
- ix. Bestellung des Abschlussprüfers
- x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (2) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt einstimmig, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“). Jeder Gesellschafter ist berechtigt ein Mitglied der Geschäftsführung zu stellen.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung (soweit erlassen) und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (5) Die für die Mitglieder der Geschäftsführung geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne werden auch der an der Gesellschafterin unmittelbar beteiligten Kommune zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
 - (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer
-

auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen den vorstehenden Absatz, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- (3) Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (4) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Absatzes (2) nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 11 Beteiligungsverhältnisse, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Jeder Gesellschafter soll am Stammkapital der Gesellschaft im gleichen Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Kommanditkapital der Kommanditgesellschaft, der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG, beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der Kommanditgesellschaft aus, ohne dass ein Rechtsnachfolger in seine Kommanditbeteiligung eintritt, so kann die Gesellschaft innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintragung des Ausscheidens des Kommanditisten im Handelsregister der Kommanditgesellschaft den Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten einziehen oder die Übertragung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verlangen. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter müssen innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung schriftlich mitteilen, ob sie von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Nicht übernommene Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile sind von der Gesellschaft zu übernehmen.
- (3) Geht die Kommanditbeteiligung eines Gesellschafters auf einen Rechtsnachfolger über, so hat der als Kommanditist ausgeschiedene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf den Rechtsnachfolger in der Kommanditbeteiligung entsprechend dem Anteil zu übertragen, den der Rechtsnachfolger am Kapitalanteil (Kommanditanteil) des Gesellschafters erworben hat.
- (4) Grundsätzlich bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile oder eines Teils davon der Zustimmung aller Gesellschafter, die aber nur erteilt werden darf und muss, wenn gleichzeitig auch in quotal gleichem Umfang über einen Kommanditanteil des übertragenden Gesellschafters oder eines Teils davon an Kommanditgesellschaft verfügt wird.
- (5) Der verfügende Gesellschafter ist auch bezüglich der Beschlussfassung über die Verfügung stimmberechtigt.

§ 12 Abfindung

- (1) Für die Geschäftsanteile, die nach Maßgabe von § 11 eingezogen oder übertragen werden, ist eine Vergütung (Abfindung) zu gewähren. Abfindungsschuldner ist die Gesellschaft, wenn der Anteil eingezogen oder auf die Gesellschaft übertragen wird. Wird der Anteil auf einen Mitgesellschafter übertragen, ist dieser Schuldner der Abfindung.
- (2) Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten (einschließlich eines Geschäfts- und Firmenwerts) angesetzt werden. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind. An stillen Reserven nimmt der Gesellschafter gemäß seiner Beteiligung an der Gesellschaft teil.
- (3) Kommt eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet ein durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter zur anderen Hälfte. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (5) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten Sicherheit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Befreiung von Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter erst und insoweit verlangen, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

§ 13 Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.
- (3) Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.

* * * * *

TOP Ö 12

Kämmerei
06.08.2025
3376/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Beschlussfassung über die auszahlenden Vereinszuschüsse 2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 über die Neuregelung der allgemeinen Vereinszuschüsse beschlossen.

Die Vereinszuschüsse für das Jahr 2025 wurden nach Eingang der erforderlichen Anträge der Vereine zwischenzeitlich berechnet. In der anliegenden Liste sind die Zuschussempfänger im Einzelnen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Auszahlung der Vereinszuschüsse entsprechend der beigefügten Tabelle.

Anlage:

Vereinszuschuss Berechnung 2025

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Kämmerei
11.08.2025
3382/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH

Sachverhalt:

Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH

hier: Erwerb von Kommanditanteilen an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG (T-BESS 1) sowie der (mittelbaren) Beteiligung der T-BESS 1 an der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG (TBW), der Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH (TBW V) und der Netzleitung Lünen GmbH (NLG)

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Die NEW AG ist über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH lediglich mit 2,87 % beteiligt, so dass der Einfluss sämtlicher Gesellschafter der KWH auf die Beteiligungen der Trianel und ihrer Tochtergesellschaften äußerst gering ist.

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es gemäß § 41 der Gemeindeordnung

(GO NRW) entsprechender Beschlüsse der Stadträte.

Begründung:

Das Batteriespeicherprojekt in Waltrop wird in Anlage 1 näher erläutert. Die größten Anteilseigner der Trianel haben die nachfolgenden Beschlüsse bereits gefasst und die Beteiligungen bei der Bezirksregierung angezeigt. Zur Umsetzung der Beteiligung ist es jedoch erforderlich, dass sämtliche Beteiligten der Trianel entsprechende Beschlüsse fassen.

Daher wird vorgeschlagen, sich den von den größten Anteilseignern beschlossenen Beteiligungen anzuschließen und diesen zuzustimmen. Zur Information sind nachfolgend die Begründung der Beschlüsse der Hauptanteilseigner sowie die entsprechenden Gesellschaftsverträge als Anlagen 1 – 6 zu dieser Vorlage angefügt.

Der Beschluss steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß gem. § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Geilenkirchen stimmt zu,
 - a. dass die Trianel GmbH von der Trianel Flexibilitätsprojekte GmbH & Co. KG einen Kommanditanteil i.H.v. bis zu 25 % am Kommanditkapital der T-BESS 1 zu einem Kaufpreis von bis zu EUR 79.000/MW erwirbt und sich dementsprechend mit einem Anteil von bis zu 25 % am Kommanditkapital der T-BESS 1 beteiligt.

Und

- b. der Rat stimmt weiter zu, dass die Trianel GmbH einen Anteil von bis zu 25 % am Projektentwicklungsbudget der T-BESS 1 i.H.v. insgesamt TEUR 1.792 und einen Anteil von bis zu 25 % am Projektentwicklungsbudget der TBW in Höhe des Anteils der T-BESS von TEUR 1.243 (8,9% des Entwicklungsbudgets der TBW von insgesamt TEUR 13.964) als Einlage (Kapitaleinlage oder Gesellschafterdarlehen) in die T-BESS 1 einzahlt.
2. Der Beteiligung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) mit einem Anteil von 8,9 % (80 MW von 900 MW) am Kommanditkapital der TBW von EUR 2.700 wird zugestimmt.
3. Dem Erwerb eines Anteils von 50 % des Stammkapitals der Netzleitung Lünen GmbH („NLG“) durch die Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG („TBW“) von der STEAG Power GmbH als Verkäuferin zu einem Kaufpreis von EUR 350.000,00 sowie der dementsprechenden Beteiligung mit einem Anteil von 50 % am Stammkapital der NLG wird zugestimmt.
4. Der Rat der Stadt Geilenkirchen stimmt zu,
 - a) dass die Trianel GmbH in der Gesellschafterversammlung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) den zustimmenden Baubeschluss zum Bau des Batteriespeichers durch die T-BESS 1 fasst,und,
 - b) dass in der Gesellschafterversammlung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) ein Beschluss gefasst wird, mit dem die Geschäftsführung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG („TBW“) den Baubeschluss zum Bau der Nebenanlagen durch die TBW zu fassen,

jeweils mit der Maßgabe, dass das im Baubeschluss vorgesehene Budget für die Realisierungsphase – einschließlich Projektentwicklungsbudget der T-BESS 1 und der TBW und einschließlich Sicherheiten, Kostenreserve und Kaufpreis für die Anteile – den Betrag von insgesamt TEUR 853/MW nicht überschreitet.

Anlagen:

Anlage 1 Erläuterungen Trianel

Anlage 2_Gesellschaftsvertrag TBESS1 GbmH & Co. KG

Anlage 3_Gesellschaftsvertrag TBESS1 Verwaltungs GmbH

Anlage 4_Gesellschaftsvertrag TBW

Anlage 5_Gesellschaftsvertrag TBW Verwaltungs GmbH

Anlage 6_Gesellschaftsvertrag Netzleitung Lünen GmbH

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Anlage 1:

Erläuterungen zum Batteriespeicherprojekt durch Trianel

1. Struktur und aktueller Status der Projektentwicklung

Mit dem Batteriespeicherprojekt in Waltrop hat Trianel den Grundstein für eine umfassende Kommerzialisierung von Batteriespeicherkapazitäten im Ausmaß von insgesamt 900 MW am Standort in Waltrop gelegt.

Die von drei Projektgesellschaften (siehe Abb.1) genutzte Infrastruktur wird durch Trianel über einen Dienstleistungsvertrag projektiert. Die Dienstleistung der Trianel umfasst die Entwicklung des gesamten Standortes, Sicherung des Netzanschlusses (900 MW) und Erhalt der Baugenehmigung für den ersten Großbatteriespeicher der Trianel-Gruppe (Trianel BESS 1) sowie für die weiteren zwei Speicher (Bau und Betrieb durch BKW und Luxcara).

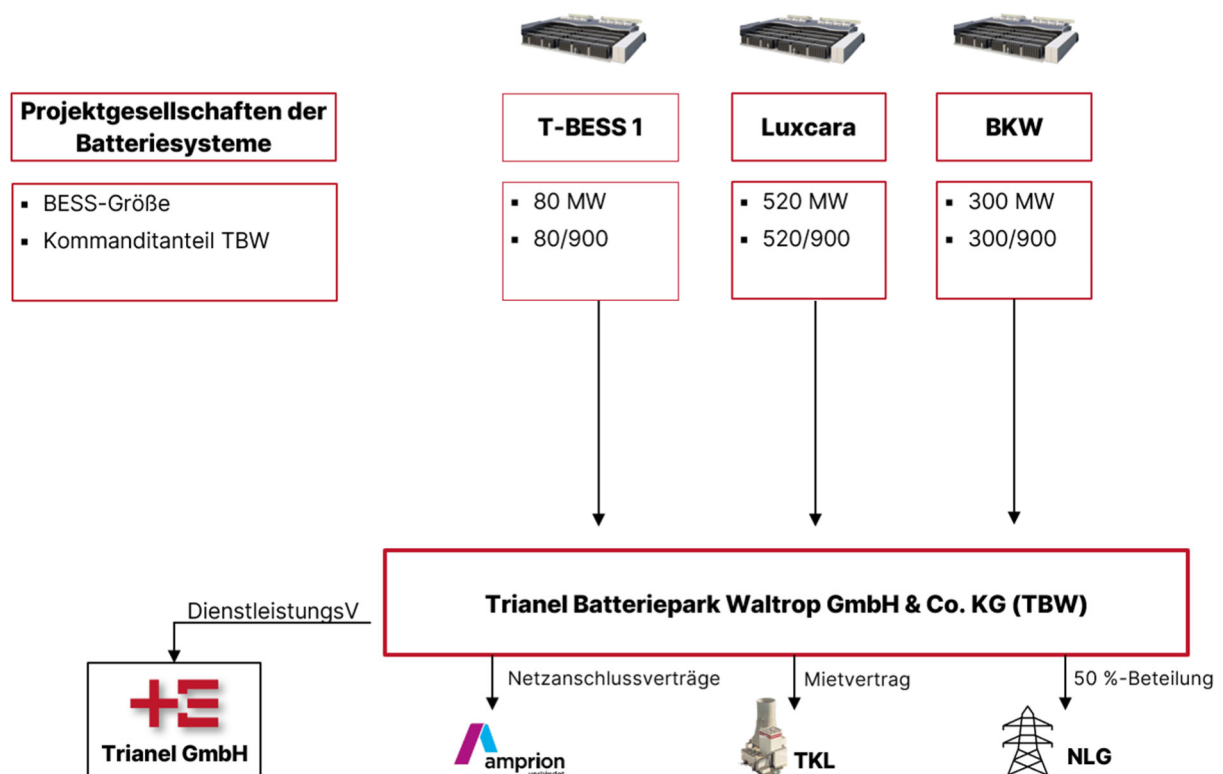


Abbildung 1: Struktur Trianel BESS Waltrop

Die Beauftragung der Detailplanung durch einen Generalplaner für das Umspannwerk und die gesamte Infrastruktur des Grundstückes in Waltrop ist erfolgt. Die Vorauslegung der Batterie inkl. Nebenaggregate ist in der Detailplanung enthalten, eine Ausschreibung des Batteriegewerks erfolgt durch die jeweiligen Projektgesellschaften. Durch die gleichzeitige Planung des gesamten Projektes, insbesondere des gemeinsamen Umspannwerkes für alle Projektgesellschaften sowie Zuwegung usw. für das gesamte Grundstück, wird die Infrastruktur spezifisch günstiger.

Die drei Projektgesellschaften werden Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft TBW und übernehmen dementsprechend in Höhe ihres Anteils die initialen und die laufenden Kosten der Infrastrukturgesellschaft.

Die Sicherung des Grundstückes von TKL ist abgeschlossen. Der Mietvertrag ist unterzeichnet. Der Vertrag zum Erwerb der 50% Anteile an der Netzleitungsgesellschaft Lünen NLG von STEAG wurde abgeschlossen.

Der Generalplaner Ramboll hat die Arbeiten Ende 2024 aufgenommen. TBW geht nach Rücksprache mit den Behörden von einem vereinfachten BImSchV für das Umspannwerk und einem einfachen Bauantrag für die Projektgesellschaften aus. Der Genehmigungsantrag soll im Herbst 2025 eingereicht werden. Anschließend geht TBW von drei bis vier Monaten Bearbeitungszeit der Behörden aus, so dass die Baugenehmigung für 900 MW in bis Ende 2025 erwartet werden kann.

Eine Inbetriebnahme des Batteriespeichers in Waltrop wird bis Mitte 2028 erwartet.

2. Beteiligung durch Trianel GmbH

Ein begrenztes Interesse im Gesellschafterkreis für diese neue Asset-Klasse hat früh gezeigt, dass externe Investoren für die erfolgreiche Umsetzung erforderlich sind.

Trianel beabsichtigt, den Erwerb einer Beteiligung an der Trianel BESS 1 mit einer Leistung von bis zu 20 MW der geplanten 80 MW. Mittelbar damit verbunden ist auch eine Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG (TBW) und der Netzleitung Lünen GmbH (NLG).

Mit Blick auf das begrenzte Interesse im kommunalen Umfeld wurden Gespräche mit verschiedenen Investoren aufgenommen, die Ende Juni 2025 abgeschlossen wurden. Neben den zukünftigen kommunalen Gesellschaftern in der T-BESS 1 sind dies:

- Luxcara, ein luxemburgischer Investitionsfonds (520 MW), Anteilskaufvertrag sowie Dienstleistungsvertrag abgeschlossen (vorbehaltlich Freigabe der Kartellbehörden)
- BKW, Schweizer Energieversorger, (300 MW) Anteilskaufvertrag sowie Dienstleistungsvertrag abgeschlossen (vorbehaltlich Freigabe der Kartellbehörden)

3. Attraktivität von Batteriespeichern und Wirtschaftlichkeit

Ein von Trianel-Gesellschaftern beauftragtes Gutachten des auf Batterieprojekte spezialisierten Dienstleisters AFRY bestätigt die Attraktivität des Projektes. AFRY erwartet einen wachsenden Markt für Energiespeicher aller Art, da sich zum Ausgleich der steigenden volatilen Erzeugung durch erneuerbare Energien ein wachsender Speicherungsbedarf ergibt.

Im Trianel-eigenen Finanzmodell wurden die Renditeerwartungen für die T-BESS 1 ermittelt und verschiedene Szenarien gebildet. Diese Szenarien umfassen insbesondere folgende Parameter:

- Erlös- bzw. Marktchancen auf Basis der AFRY-Studie sowie weiterer vorliegender Marktstudien für Batteriespeicher;
- Ein potenzieller Baukostenzuschuss, der durch Amprion als Netzbetreiber für den Netzanschluss erhoben werden könnte;
- Kostenüberschreitungen bei den ermittelten Baukosten von bis zu 10%, aber auch Verbesserungsmöglichkeiten, soweit im Basisfall erwartete Kostenreserven nicht oder nicht vollständig benötigt werden.
- Über- oder Unterschreitungen der erwarteten Betriebskosten von bis zu 10%.

Die Renditeerwartungen der Beteiligung an der T-BESS vor Steuern schwanken auf Basis der geschilderten Parameter in einer größeren Bandbreite.

- In den erwarteten Basisfällen liegt die Renditeerwartung vor Steuern im Bereich 8 bis 12%;
- Im Worst Case, also unter der Annahme, dass sich alle Parameter äußerst ungünstig entwickeln, liegt die erwartete Rendite vor Steuern bei ca. 6%;
- Im Best Case, also unter der Annahme, dass sich alle Parameter äußerst günstig entwickeln, liegt die erwartete Rendite vor Steuern bei ca. 15%.

Der gesamte Kaufpreis für Trianel für 20 MW beträgt ca. 17,1 Mio. €. Davon sind ca. 0,9 Mio. € bis Ende 2025 zu entrichten; der restliche Betrag in Höhe von ca. 16,1 Mio. € bei Baubeschluss im Ersten Quartal 2026 fällig.

4. Chancen und Risiken

Die wesentlichen Chancen liegen in der Realisierung von Erlösen aus der Bewirtschaftung des Batteriespeichers. Für den Batteriespeicher ist die Vermarktung an verschiedenen Märkten vorgesehen.

Fokus alter Geschäftsmodelle



- + Vermiedene Netzentgelte
- + Peak Shaving
- + Kleine Speicher (<20 MWh)

Fokus neuer Geschäftsmodelle



- + Multi-Market-Strategien (Day-Ahead, Intraday, Regelleistung) zur Absicherung des Downsize-Risikos einzelner Märkte
- + Große Speicher (>100 MWh)

Markt	Produktlänge	Eignung	Kommentar
Intraday	15 min / 1 h	●●●●	Große Arbitragepotenziale (gute Volatilität und Spreads, insb. 15 min-Produkte)
Day-Ahead	1 h	●●●●	Vergleichsweise moderate Arbitrage-Möglichkeit (aber in Kombination mit ID interessant)
Asset backed Trading	Termin bis Kurzfrist	●●●●	Handelsaktivitäten über gesamte Vermarktungskette von Termin- bis hin zu Kurzfristmärkten
Primärregelleistung	4 h	●●●●	Aktuell Kernmarkt; Sättigungstendenzen beobachtbar
Sekundärregelleistung	4 h	●●●●	Fallende Preise (Eintrittsschwelle auf 1 MW abgesenkt)
Sekundärregelarbeit	15 min	●●●●	Kurze Produktdauer, mögliche Alternative zum Intraday-Handel
Ausgleichsenergie	15 min	●●●●	Interessant für die Bewirtschaftung als Teil eines Anlagenportfolios im Virtuellen Kraftwerk



Die Profitabilität der Investition in Batteriespeicherprojekte hängt maßgeblich von den **zukünftigen Entwicklungen der Märkte** ab. Neben den dargestellten Erlösquellen ergeben sich **zukünftig weitere Potenziale** durch netzdienliche Dienstleistungen (Schwarzstart, Location Balancing, etc.)

Abbildung 2: Erlösquellen für Batteriespeicher

Die wesentlichen Risiken liegen im Markt, der Genehmigung, in Kostensteigerungen sowie einer verzögerten Inbetriebnahme:

- **Marktrisiken:** Der Markt für Großbatteriespeicherprojekte entwickelt sich nicht wie von den Analysten erwartet bzw. wird von Investoren negativer bewertet, z. B. aufgrund von:
 - + veränderten Preisen und Volatilitäten
 - + reduzierten Prognoseabweichungen durch höhere Prognosegüte
 - + steigendem Flexibilitätsangebot (z. B. E-Mobilität, Heimspeicher, Lastflexibilität, konventionelle Erzeugung)
 - + Kannibalisierungseffekten durch starken Speicher-Zubau
 - + Förderung anderer Erzeugungsarten für flexible Energie
 - + Regulatorischen Hürden (insbesondere Baukostenzuschüsse, Netzentgelte)
- **Genehmigungsrisiken:** Das Projekt besitzt noch keine finale Baugenehmigung. Die Vorgespräche mit den einzubindenden Behörden bzw. der Stadt Waltrop waren sehr vielversprechend, und es sind keine Gründe bekannt, die dem Erteilen einer Baugenehmigung bis Ende 2025 entgegenstehen. Es kann allerdings theoretisch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich im Planungs- oder Genehmigungsverfahren Hindernisse ergeben, die eine Weiterverfolgung des Projektes unrentabel oder unmöglich machen. Da es hierfür keinerlei Anzeichen gibt, wird das Risiko als gering eingeschätzt.
- **Kostensteigerungsrisiken:** Möglicherweise können die Baukosten höher ausfallen als ursprünglich geplant, z. B. durch höhere Anschaffungskosten bei den Anlagenkomponenten. Auch der Projektabbruch eines einzelnen Investors kann zu höheren Kosten für die verbleibenden Projektpartner führen.
- **Verzögerung Inbetriebnahme:** Verzögerung bei der Inbetriebnahme (z. B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Anlagenteilen) führen dazu, dass das gerade anfangs sehr attraktive

Strompreisumfeld nicht ausreichend genutzt werden. Bei starken Verzögerungen bis ins Jahr 2029 besteht die Gefahr einer erheblichen zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung durch den Wegfall der doppelten Netzentgeltbefreiung für die gesamte Betriebszeit, sofern diese nicht verlängert wird.

- **Beteiligungsrisiken:** Trotz der unterdurchschnittlichen Beteiligung von Trianel BESS-1 am Gesamtprojekt (max. 80 MW von 900 MW) werden den kommunalen Projektpartnern Sperrminoritätsrechte eingeräumt. Allerdings gibt es für jeden Partner (BKW, Luxcara, T-BESS Gesellschafter) ein individuelles Austrittsrecht und in diesem Fall erhalten die verbleibenden Partner ein Vorkaufsrecht. Austretenden Partnern werden die erste Kaufpreiszahlung in Höhe von 25 % sowie die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Projektentwicklungskosten nicht erstattet.
- **Vollständiger Projektabbruch:** Ein möglicher Projektabbruch z.B. aufgrund einer drastischen Änderung des regulatorischen Umfeldes, der zukünftigen Markterwartungen oder soweit das Projekt absehbar nicht bis zum wichtigen Datum Mitte 2029 (Auslaufen der Netzentgeltbefreiung) in Betrieb genommen werden kann, führt zum Verlust aller bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.

5. Kommunalrechtliche Aspekte und nächste Schritte

Die unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Stadtwerken an Gesellschaften bedarf nach §§ 108, 107a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), u. a. der vorherigen Entscheidung der jeweils zu beteiligenden Stadt- und Gemeinderäte (§ 108 Abs. 6 GO NRW). Die Beteiligung ist nach § 115 i. V. m. § 108 Abs. 6 GO NRW gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (für Stadtwerke in NRW gegenüber der Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. In Folge des Vorstehenden sind auch die kommunalen Gremien der Trianel-Gesellschafter (jedenfalls derer aus NRW) zu befassen. Entsprechendes gilt für die Trianel-Gesellschafter in anderen Bundesländern als NRW, soweit die jeweiligen Gemeindeordnungen eine inhaltsgleiche Anforderung für mittelbare Beteiligungen vorschreiben. Insofern gelten hier die allgemeinen kommunalrechtlichen Abläufe.

Ziel ist es, den Erwerb von Anteilen durch Trianel GmbH an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG sowie mittelbar an der Infrastrukturgesellschaft Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG in einer Höhe von bis zu 20 MW zeitnah durchführen zu können. Vor diesem Hintergrund sind die Gremienvorbehalte der Gesellschafter der Trianel möglichst bis zum 31.10.2025 auszuräumen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

"Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG".

2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Entwicklung und Errichtung sowie der Betrieb von Batteriespeichern und zugehöriger Infrastruktur. Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand das Ziel der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und die im Rahmen kommunalrechtlicher Vorschriften zulässig sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Von ihrem Gesellschaftszweck umfasst ist insbesondere auch die Beteiligung an einer Infrastrukturgesellschaft, soweit ein Rückgriff auf deren Infrastruktureinrichtungen für den Anschluss des Batteriespeichers der Gesellschaft an das vorgelagerte Netz des örtlichen Netzbetreibers notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die TEP Projektverwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Weiterer Gesellschafter ("**Kommanditist**") ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG mit einem Kapitalanteil von EUR 2.500,-, der dem Festkapital der Gesellschaft entspricht.
3. Der Festkapitalanteil des Kommanditisten ist als seine Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Das Festkapital wurde bereits vollständig eingezahlt.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
5. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

6. Auf dem Einlagenkonto werden jegliche sonstigen Einlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
7. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Errichtung sowie des Betriebs von Batteriespeichern und zugehöriger Infrastruktur. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 7 Abs. 7 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.
4. Die Komplementärin wird im Falle des Abschlusses von Verträgen, die eine Auslagerung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen (insbesondere Verträge über die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung), durch die Vereinbarung von Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechten sicherstellen, dass die Gesellschaft selbst nach wie vor die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bestimmen kann.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Soweit die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet,

sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 500,-, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d. h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der Einberufung stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und an anderer Stelle aus diesem Vertrag ergebenden Fällen folgende Sachverhalte:

- a) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
- b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- c) Wahl des Abschlussprüfers (§ 8 Abs. 3);
- d) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 9 Abs. 2), Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 1);
- e) Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 10 Abs. 1 Satz 2);
- f) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- g) Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
- h) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- j) Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- l) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen jeglicher Art mit Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von EUR 100.000,- übersteigen; bei Dauerschuldverhältnissen ist insoweit die Summe sämtlicher bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehender Verpflichtungen maßgeblich;
- m) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Kauf-, Liefer- und sonstigen Austauschverträgen, sofern das Vertragsvolumen bzw. das Volumen der Änderung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,- übersteigt;
- n) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,- überschritten wird;
- o) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, sofern die jährliche Belastung einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,- und/oder die Laufzeit einen Zeitraum von 25 Jahren übersteigen;
- p) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- q) Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben;
- r) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft;

- s) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z. B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 1,- eines Festkapitalanteils gewährt eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
7. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten einschließlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Beschlüsse nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende Anforderungen gelten.
8. Über alle sonstigen mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelungen dieses Absatzes hinzuweisen.
10. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NW oder sonstigen kommunalrechtlichen Vorgaben einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
11. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

12. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier (4) Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
13. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NW und sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 10

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge – insbesondere unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge – ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen voraus.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - (a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.
 - (b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind – soweit gesetzlich zulässig – im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - (c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
 - (d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei (2) Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuerermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens

jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

- (e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

§ 11

Entnahmen

Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.

§ 12

Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 14

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig.

§ 15

Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines (1) Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
 - c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,
 - d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 13 dieses Vertrages), oder
 - e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Kündigungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 17 entsprechend.

§ 16

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2039, möglich.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 17

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.

- b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 15 Abs. 2 lit. a) bis c) ist abweichend von vorstehendem lit. a) der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
 3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
 4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
 5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 18

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG berücksichtigt werden.

§ 19

Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Aachen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Aachen, den 08.04.2024



TEP Projektverwaltungs GmbH



Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

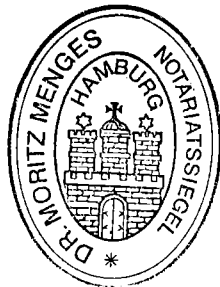
Vertreten durch Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH

Vollständige Fassung der Satzung der

SCUR-Alpha 1842 GmbH
künftig: **Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH**
mit Sitz in München,
künftig mit Sitz in Aachen,
Amtsgericht München, HRB 300847,
künftig: Amtsgericht Aachen, HRB -neu-

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass durch die Urkunde vom 07. Mai 2025, UVZ-Nr. 1234/2025 M des Notars Dr. Moritz Menges der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages beschlossen wurde und die Neufassung alle gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Hamburg, den 07. Mai 2025




Dr. Moritz Menges
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist in voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Abs. 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend "GmbH & Co. KG"), gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.

2. Hat die GmbH & Co. KG mehr als einen Kommanditisten, werden die Kommanditisten einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen bezogen auf die Gesellschaft Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

Einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:

- a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- b. Bestellung des Abschlussprüfers;
- c. Entlastung der Geschäftsführer;
- d. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
- f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- g. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- h. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- i. soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen:
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 überschritten wird;

- j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- k. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- l. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- m. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann.
3. Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) GO NRW bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss hat im Anhang die Angaben zu den Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.
2. Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. zu erstellenden Lagebericht zusammen mit dem ggf. erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen. Darüber hinaus ist der

zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 30.05.2025

Agnes Meik, Notarvertreter/in

Gesellschaftsvertrag

der

Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG

1. FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

"Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG".

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

2. GEGENSTAND

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Entwicklung und Errichtung sowie der Betrieb von Infrastruktur und Flächen für Stromspeicher, Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen. Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand das Ziel der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung.

2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und die im Rahmen anwendbarer kommunalrechtlicher Vorschriften zulässig sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

3. GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE, EINLAGEN, HAFTSUMMEN

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

3.1 Weitere Gesellschafter ("**Kommanditisten**"; jeweils ein "**Kommanditist**") sind

(a) Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG mit einem Festkapitalanteil von EUR 240,00,

(b) [*Investor 1*] mit einem Festkapitalanteil von EUR 1.560,00,

(c) [*Investor 2*] mit einem Festkapitalanteil von EUR 900,00.

- 3.2 Das Festkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt mithin EUR 2.700,00. Der Festkapitalanteil des jeweiligen Kommanditisten ist als seine Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
- 3.3 Das Festkapital wurde bereits vollständig eingezahlt.

4. GESELLSCHAFTERKONTEN

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnehmfähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
- 4.4 Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit qualifizierter Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
- 4.5 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnehmfähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.6 Auf dem Einlagenkonto werden jegliche sonstigen Einlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.7 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- 5.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets

einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

- 5.2 Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- 5.3 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich – sofern nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder in einer Geschäftsordnung abweichend geregelt – auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Errichtung sowie des Betriebs von Infrastruktur und Flächen für Stromspeicher, Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.
- 5.4 Die Komplementärin wird im Falle des Abschlusses von Verträgen, die eine Auslagerung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen (insbesondere Verträge über die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung), durch die Vereinbarung von Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechten sicherstellen, dass die Gesellschaft selbst nach wie vor die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bestimmen kann.
- 5.5 Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die von der Gesellschaft gehalten werden, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Geschäftsführung befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis sind die Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffenden Maßnahmen Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschafter unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt. Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Kommanditistenversammlung gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Gesellschafterversammlung und die Kommanditistenversammlung können gemeinsam einberufen und durchgeführt werden, wenn dies aus der Einberufung ausdrücklich hervorgeht. Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihre Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der qualifizierten Mehrheit von 58,0 % des an der Beschlussfassung teilnehmenden Kommanditkapitals ("**Relevante Mehrheit**"). Scheidet ein Kommanditist aus dem Gesellschaftsverhältnis aus, ist er zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

6. VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- 6.1 Soweit die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für

die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

- 6.2 Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.500,00 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

7. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- 7.2 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen, d. h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens am fünfzehnten (15) Kalendertag nach Versendung der Einberufung (den Tag der Einberufung eingerechnet) stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu fünf (5) Bankarbeitstage verkürzt werden. Die Gesellschafter sind auch berechtigt, selbst Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort in Deutschland stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Ohne dass sie hierfür einer Zustimmung bedürfen, können die Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte insgesamt mittels Videokonferenz ausüben ("**Hybride Gesellschafterversammlung**"), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine besondere Form und/oder Anwesenheit der Gesellschafter verlangen. Bei Hybriden Gesellschafterversammlungen haben die Gesellschafter angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung geregelt.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung mit der Relevanten Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus den Vertretern der Kommanditisten.
- 7.5 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass alle Gesellschafter an

- der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit der Relevanten Mehrheit, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird.
- 7.7 Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 1,00 eines Festkapitalanteils gewährt eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit nicht ein zwingendes gesetzliches Stimmverbot besteht.
- 7.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung alle Kommanditisten anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 % des Festkapitals vertreten sind. Die Einberufungsfrist für die Folgeversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. Ziffer 7.2 Satz 6 erfolgen. Ist auch die Folgeversammlung nicht beschlussfähig, gelten vorstehende Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine dritte Versammlung ungeachtet des Umfangs des vertretenen Festkapitals stets beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelungen dieses Absatzes hinzuweisen.
- 7.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich (PDF Scan einer schriftlichen (§ 126 BGB) Vollmacht genügend) erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NW oder sonstigen kommunalrechtlichen Vorgaben einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- 7.10 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.
- 7.11 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier (4) Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb

von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- 7.12 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

8. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

- 8.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche anwendbaren Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die anwendbaren kommunalrechtlichen Anforderungen, soweit anwendbar insbesondere des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden.
- 8.2 Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NW und sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 8.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen. Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Auch wenn eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses mit der Relevanten Mehrheit beschließen. Hat danach eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- 8.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und, im Falle der Abschlussprüfung, den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

9. FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND ERGEBNISVERWENDUNG

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge – insbesondere unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge – ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen

werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 76 % des Kommanditkapitals voraus.

- 9.2 Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
- 9.3 Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
- 9.4 Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
- (a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Mehr- oder Minderbelastungen, die durch Ergebnisse aus positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen oder die Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EstG oder durch gesellschafterbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung eines Gesellschaftsanteils verursacht werden.
 - (b) Auf gewerbesteuerliche Mehrbelastungen, die als Folge des erstmaligen Erwerbs der Kommanditbeteiligung durch die Gesellschafter zu Ziffern 3.1(b) und/oder 3.1(c) entstehen, findet vorstehende Ziffer 9.4(a) keine Anwendung. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe der zwischen den Gesellschaftern jeweils abgeschlossenen Anteilskaufverträge.
 - (c) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind – soweit gesetzlich zulässig – im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge oder sonstigen steuerlichen Vorträge, wie z. B. eines Zins- oder ein EBITDA-Vortrags, zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - (d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei (2) Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, frühestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.
 - (e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von

Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EstG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung der Ziffer 9.4(a) hinaus geht.

- (f) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt oder gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen verursacht, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter ursächlich waren, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

9.5 Vorstehende Ziffer 9.4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

10. ENTNAHMEN

Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.

11. INFORMATIONSRECHT

11.1 Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.

11.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

11.3 Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1 Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

12.2 Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Ziffer 12.1 weitergeben an

- (a) mit ihnen verbundene Unternehmen, (direkte und indirekte) Gesellschafter sowie etwaige (direkte oder indirekte) Fondsinvestoren, jeweils (i) soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als direkter oder indirekter Gesellschafter bzw. Fondsinvestor erforderlich ist

und (ii) vorausgesetzt, der Informationsempfänger ist seinerseits zur Vertraulichkeit in einem mindestens der Ziffer 12.1 entsprechendem Maße verpflichtet.

- (b) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
- (c) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
- (d) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
- (e) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
- (f) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
- (g) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
- (h) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

12.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

13. VERFÜGUNGEN ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Kommanditisten zulässig.

14. AUSSCHLIEßUNG

14.1 Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit der qualifizierten Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 134, 139 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

14.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:

- (a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines (1) Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
- (b) bei Stellung eines Eigenantrags des Gesellschafters auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, der Eröffnung eines (auch vorläufigen) in- oder ausländischen Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen oder der

Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse; das Stimmrecht dieses Gesellschafters ruht ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft Kenntnis von der jeweiligen Antragstellung erlangt;

- (c) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. Ziffer 12 dieses Vertrages), oder
- (d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche gesellschaftsbezogene Pflichten des Gesellschafters, insbesondere bei Nichterfüllung einer übernommenen Finanzierungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft oder bei Verstößen gegen Beschränkungen hinsichtlich unmittelbarer und/oder mittelbarer Verfügungen über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft., oder

(jeweils einzeln und zusammen die "**Ausschlussgründe** ").

14.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

14.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt Ziffer 16 entsprechend.

15. DAUER, KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

15.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

15.2 Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2039, möglich.

15.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Ab Zugang des Kündigungsschreibens ruhen alle Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters bis auf das Gewinnbezugsrecht. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

16. ABFINDUNG AUSSCHIEDENDER GESELLSCHAFTER

16.1 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

- (a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu errichtende

Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu erstellen ist. Ist der Buchwert ein negativer Betrag, ist die Abfindung mit Null anzusetzen, wobei Zahlungspflichten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, insbesondere aufgrund eines etwaig negativen Saldos des Verrechnungskontos, unberührt bleiben. Übersteigt der Verkehrswert abzüglich eines Abschlags von 30 % die nach dieser Ziffer 16.1(a) ermittelte Abfindung, so erhöht sich die Abfindung um den Unterschiedsbetrag.

- (b) Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme, wobei die Regeln der §§ 91 ff. ZPO gelten.
- (c) Die Abfindung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

16.2 Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Ziffer 16.1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.

16.3 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

16.4 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

16.5 Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des die betreffende Jahresbilanz feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.

17. LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG berücksichtigt werden.

18. HANDELSREGISTERVOLLMACHT

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage. Die Komplementärin darf von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Kommanditisten Gebrauch machen.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 19.2 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) des Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Satz 1 dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die jeweils über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Der Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.



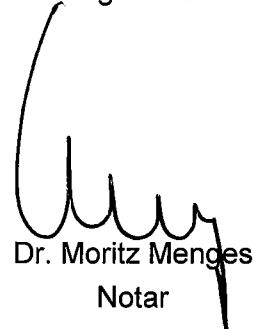
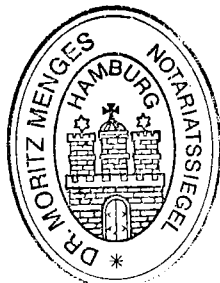
Dr. Moritz Menges • Dr. Alexander Schmidt • Dr. Christoph Fischer
Am Sandtorkai 50 • 20457 Hamburg

Vollständige Fassung der Satzung der

SCUR-Alpha 1841 GmbH
künftig: **Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH**
mit Sitz in München,
künftig mit Sitz in Aachen,
Amtsgericht München, HRB 300899,
künftig: Amtsgericht Aachen, HRB -neu-

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass durch die Urkunde vom 07. Mai 2025 , UVZ-Nr. 1233/2025 M des Notars Dr. Moritz Menges der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages beschlossen wurde und die Neufassung alle gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Hamburg, den 07. Mai 2025



Dr. Moritz Menges
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Abs. 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend "GmbH & Co. KG") gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.
2. Hat die GmbH & Co. KG mehr als einen Kommanditisten, werden die Kommanditisten einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen bezogen auf die Gesellschaft Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

Einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:

- a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- b. Bestellung des Abschlussprüfers;
- c. Entlastung der Geschäftsführer;
- d. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
- f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- g. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- h. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten

Geschäftsbetrieb;

- i. soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen:
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 überschritten wird;
- j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- k. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- l. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- m. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann.
3. Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im

Hinblick auf § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) GO NRW bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss hat im Anhang die Angaben zu den Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.
2. Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann die

Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. zu erstellenden Lagebericht zusammen mit dem ggf. erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 30.05.2025

Agnes Meik, Notarvertreter/in

Gesellschaftsvertrag der Netzleitung Lünen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Netzleitung Lünen GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Durchführung des Zulassungsverfahrens, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung einer 380 kV Netzleitung von den Kraftwerkstandorten der Evonik Steag GmbH („**STEAG**“) in Lünen und der Trianel Power Projektgesellschaft Kohlekraftwerk GmbH & Co. KG („**TPK**“) in Lünen-Stummhafen zur Schaltanlage der RWE Transportnetz Strom GmbH in Lippe einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000 Euro** (in Worten: **Euro fünfundzwanzigtausend**).
- (2) An der Gesellschaft sind die Evonik Steag GmbH, Essen, mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 12.500,00 und die Trianel Power-Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG, Aachen, mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 12.500,00 beteiligt.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. § 12 Abs. (7) bleibt unberührt.

§ 6
Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder, unbeschadet von § 17 GmbHG, Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen, Verpfändungen oder jegliche andere Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
Bei Vorhandensein mehrerer Gesellschafter hat jeder Gesellschafter das Recht, einen Geschäftsführer zu bestimmen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer umfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden in der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres mit der Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter. Der Vorsitz endet mit der Wahl des Vorsitzenden in der ersten Gesellschafterversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres. Die Gesellschafter stellen den Vorsitzenden jeweils abwechselnd. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall Abweichendes beschließt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 75 % aller Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder per Telefax oder per E-Mail übermittelter Erklärungen gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse über alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung, sowie zu folgenden Beschlussgegenständen der Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter:
1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 2. Aufnahme neuer sowie Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe;
 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen;
 4. Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
 5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses;
 7. Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;
 8. Genehmigung und ggf. Änderung des Wirtschaftsplanes;
 9. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 10. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen bei Unternehmen, an denen eine Beteiligung größer als 25 % besteht;
 11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - 11a. Anstellung von Mitarbeitern mit Personalverantwortung und Angestellten in vergleichbarer und höherer Stellung sowie wesentliche Vertragsänderungen für diesen Personenkreis;
 - 11b. Übernahme von Ruhegehaltsverpflichtungen oder Abschluss von Betriebsvereinbarungen über die Zahlung von Betriebsrenten;
 12. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;

13. Soweit im Wirtschaftsplan gemäß § 14 nicht vorgesehen
 - a) Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall € 50.000,00 überschritten werden,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen innerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall oder für den Fall, dass das bestehende Haftungsrisiko aus derartigen Verpflichtungen das bilanzmäßige Eigenkapital der Gesellschaft bereits überstiegen hat oder durch die Haftungsübernahme übersteigen wird;;
 - d) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs und von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall;
14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;
15. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige;
16. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
17. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Dienstleistungs- und Leasingverträgen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Wertgrenze festsetzen;
18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von grundstücksbezogenen Leasing-Verträgen;
19. Errichtung von Neubauten, Anbauten und anderen Baulichkeiten sowie bauliche Großreparaturen;
20. Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens von mehr als € 50.000,00 Einzelwert; dies gilt auch für Gegenstände, die über Leasing finanziert werden;
21. Erwerb und Vergabe von Schutzrechten und Lizenzen mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall;
22. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, bei denen der Einzelwert der von der Gesellschaft jeweils zu übernehmenden Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen den Wert des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt;
23. sonstige Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00;

24. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
 - a) Gesellschaftern und/oder den Geschäftsführern sowie den Angehörigen im Sinne von § 15 AO der genannten Personen;
 - b) Unternehmen, an denen eine der unter a) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 % beteiligt ist;
 25. Termingeschäfte mit Devisen und an Börsen gehandelten Waren und Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00;
 26. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten;
 27. Sonstige, durch Gesellschaftsbeschluss als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte
 28. Beschlussfassungen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß den vorstehenden Nummern 1 bis 27 betreffen;
- (2) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden. Die Betrags- und Zeitgrenzen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verändert werden.
 - (3) Je 100,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme.
 - (4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
 - (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift innerhalb von drei Wochen anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist danach unverzüglich eine Niederschrift zuzustellen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind entsprechend festzuhalten.
 - (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zustellung der Niederschrift angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§11 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedem Gesellschafter steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingend handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmen.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der jeweils einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen wird eingeräumt.
- (6) Die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließende Gesellschafterversammlung darf nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe der Unterlagen nach Abs. 2 zur Post stattfinden. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere darüber, ob und inwieweit der Gewinn in einer Rücklage eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ergebnisverteilung

Die Gesellschafter vereinbaren eine Gewinnverteilung gemäß § 29 Abs. 3 GmbHG.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr nach den Bestimmungen dieses § 14. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beraten und feststellen kann. Der Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls durch Nachträge, die im selben Verfahren beraten und festgestellt werden müssen, zu aktualisieren.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse des Wirtschaftsplans. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet sie über den Stand der Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Jahr. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplanung des Unternehmens zur unverzüglichen Weiterleitung an deren Gesellschafter.

§ 15 Kündigung und Einziehung

- (1) Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2032. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft; stattdessen scheidet der kündigende Gesellschafter aus und die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung nach § 16.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 4. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder den Gesellschaftsvertrag kündigt;
- (5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit aller in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 16 gezahlt wird.

§ 16 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung.
- (2) Im Rahmen der Einziehung besteht zugunsten des betroffenen Gesellschafters ausschließlich folgender Einziehungsvergütungsanspruch für seine Beteiligung an der Gesellschaft:

Maßgebend für die Ermittlung des Einziehungsvergütungsguthabens ist das handelsrechtliche Eigenkapital auf Basis der Spartenbilanz des ausscheidenden Gesellschafters (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag / abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieses ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12. des Jahres, das dem Tag der Einziehung vorangeht bzw. mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven und ein originärer Firmenwert bleiben außer Ansatz.

- (3) Können die Beteiligten sich nicht über die Höhe des Einziehungsvergütungsanspruchs einigen, wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter bestimmt. Bei der Ermittlung des Einziehungsvergütungsanspruchs ist der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehensweise nach Absatz (2) gebunden. Kommt innerhalb von acht Wochen nach Verlangen eines Beteiligten keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf benannt. Die Wertbestimmung durch den Schiedsgutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
- (4) Der Schiedsgutachter entscheidet auch für alle Beteiligten endgültig über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO.

§ 17 Abtretungsverlangen

- (1) Sofern ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag kündigt oder soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen oder mehrere Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder an eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 15 Abs. (5) und § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 15 Abs. (5) im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet ein auf Antrag eines Gesellschafters vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf einzusetzendes Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht verfährt nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 20 Gründungsaufwand


Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.500,00. Etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 6. August 2008 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Essen, am 6. August 2008




(Dr. Begemann)
Notar

06.08.2008

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir vorliegenden Original.

Dr. Arndt Begemann
Notar

Essen, 06.08.2008

Kämmerei
12.08.2025
3383/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Sofern gesetzliche Befreiungstatbestände greifen, kann die Gemeinde von einer dann gegebenen Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Hierzu im Einzelnen:

Größenabhängige Befreiungstatbestände

Unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 116a GO NRW ist die Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn zum Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses (hier: 31.12.2024) und am vorherigen Abschlussstichtag (hier: 31.12.2023) mindestens zwei der nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffend sind:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 2 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzuordnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Prüfung und Ergebnis zum Abschlussstichtag 31.12.2024

Anhand eines von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPÜA NRW) bereit gestellten Berechnungstools (Anlagen 1 und 2) wurden die maßgeblichen Werte aus den Jahresabschlüssen der Stadt für die Jahre 2024 und 2023 und die Werte der vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche dahingehend überprüft, ob Befreiungstatbestände für den Abschlussstichtag 31.12.2024 gegeben sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sämtliche Kriterien der Norm erfüllt sind und damit auch die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Jahr 2024 vorliegen (§ 116a Abs. 2 GO NRW).

Beschlusserfordernis, Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis jeweils zum 30. September des Folgejahres (§ 116a Abs. 2 S. 1 GO NRW).

Sofern von der größenabhängigen Befreiung Gebrauch gemacht wird, ist nachfolgend ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht hat der Rat im weiteren Verlauf gesondert zu beschließen (§§ 116a Abs. 3, 117 Abs. 1 GO NRW).

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2024 fest und beschließt, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023
Stadt Geilenkirchen	255.243.507,87	250.789.823,12	92.997.096,92	87.651.213,93

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
1 Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH	70,0	70,0	443.933,30	858.934,53	310.753,31	601.254,17	1,00	216.491,17	0,70	151.543,82
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			443.933,30	858.934,53	310.753,31	601.254,17	1,00	216.491,17	0,70	151.543,82

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023
Stadt Geilenkirchen	255.243.507,87	250.789.823,12	92.997.096,92	87.651.213,93

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
1 Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH	70,0	70,0	443.933,30	858.934,53	310.753,31	601.254,17	1,00	216.491,17	0,70	151.543,82
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			443.933,30	858.934,53	310.753,31	601.254,17	1,00	216.491,17	0,70	151.543,82

Kämmerei
21.08.2025
3397/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.09.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 1.192.485,50 € (48,38 %) an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH beteiligt.

Zur Finanzierung von Investitionen hat die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH im Geschäftsjahr 2025 einen weiteren Kreditbedarf in Höhe von 1.500.000 €.

Das Verbandswasserwerk bittet nunmehr die Stadt, eine modifizierte Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Die Bürgschaft erstreckt sich auf den Sollsaldo, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten in Höhe von 80 % der tatsächlichen Darlehensinanspruchnahme, höchstens jedoch auf 1.200.000 €. Durch die Stellung der Ausfallbürgschaft kann das Werk günstigere Kreditkonditionen erhalten, wie sie vergleichbar auch für Kommunaldarlehen gelten.

Im Aufsichtsrat des Werkes ist man übereingekommen, derartige Bürgschaften jährlich wechselnd von den an der GmbH beteiligten Gesellschaftern (Gemeinden Gangelt u. Selfkant, Stadt Geilenkirchen) übernehmen zu lassen. Letztmalig hatte die Stadt Geilenkirchen eine entsprechende Bürgschaftserklärung für das Jahr 2022 abgegeben. In den Vorjahren wurden Bürgschaften durch die Gemeinden Gangelt bzw. Selfkant übernommen. In diesem Jahr wurde bereits eine Bürgschaft über 800.000 € übernommen. Dieser Fall betrag die Erkundungsbohrungen für einen neuen Brunnen, jetzt geht es um die Realisierung von laufenden Investitionen.

Die beantragte Bürgschaft erfüllt die zur Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen aus der durch den Rat der Stadt Geilenkirchen in der Sitzung vom 11.02.2009 beschlossenen „Kommunalen Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen“.

Der Aufsichtsbehörde ist die Übernahme der Bürgschaft anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Übernahme der beantragten Ausfallbürgschaft in Höhe von maximal 1.200.000 € zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.

Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Kämmerei
01.09.2025
3414/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Wachstumspartnerschaft II)

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW setzt mit ihrem Holdingmodell auf Wachstum und Erweiterung ihres Versorgungsgebietes in der Region. Dazu wurde im Rahmen der Einbringung der von der Westenergie AG gehaltenen Anteile an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH vereinbart, eine gemeinsame Gesellschaft für den Kreis Viersen zu gründen, an der die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH Anteile durch die Einbringung von 50 % der Geschäftsanteile an der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG und der

Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs GmbH erhält.

Es besteht aufgrund einer möglichen Umstrukturierung des Gesellschafterkreises der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH die Möglichkeit, nahezu 100 % der Geschäftsanteile an der NEW Kreis Viersen GmbH bei der NEW-Gruppe zu vereinen.

Die Übernahme der von der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch Einlage der Erdgasversorgung Schwalmtal-Gesellschaften erworbenen Anteile an der NEW Kreis Viersen GmbH sollen nicht durch Kauf, sondern durch Tausch von Geschäftsanteilen und damit ohne Liquiditätsbedarf erfolgen. Dazu bedarf es in einem ersten Schritt des Tauschs eines Teils der von der NEW AG gehaltenen Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH gegen sämtliche Geschäftsanteile der NEW Kreis Viersen GmbH, die die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH hält. Dabei ist sichergestellt, dass die NEW AG die Mehrheit der Anteile an der NEW Re GmbH hält.

In einem Folgeschritt, der dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, möchte die NEW AG ihre Geschäftsanteile an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH durch Beteiligungen beziehungsweise Assets, die an das Versorgungsgebiet der NEW-Gruppe unmittelbar grenzen, ersetzen.

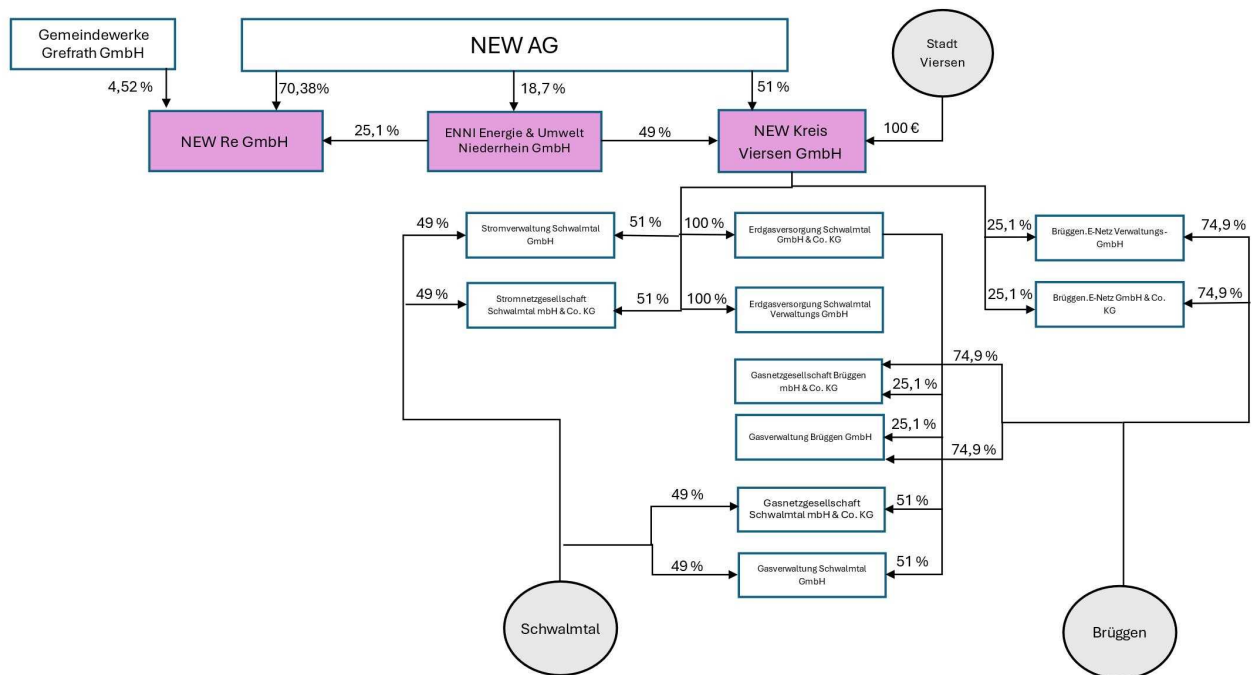
Schritt 1

Kapitalerhöhung NEW Re GmbH und Einzahlung in die Kapitalrücklage der NEW Re GmbH

Die Vorlage geht davon aus, dass ein Tausch der Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH erfolgt. In Diskussion steht zurzeit die Frage, ob ein Tauschgeschäft erfolgt, oder zwei Geschäftsanteilskaufverträge. An der Beteiligungsstruktur ändert sich dadurch nichts.

Um den Tausch der Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH zwischen den Gesellschaftern NEW AG und ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH vorzubereiten, muss zunächst bei der NEW Re GmbH eine Erhöhung des Eigenkapitals stattfinden. Dies ist notwendig, damit die NEW AG Mehrheitsgesellschafterin der NEW Re GmbH bleibt.

Die nachfolgende Grafik stellt einen Auszug aus dem Organigramm der NEW-Gruppe dar. Die von dem Projekt beteiligten Gesellschaften sind rosa eingefärbt.



1
Ausgangssituation nach Umsetzung der Wachstumpartnerschaft

Die gemeinsam beauftragte Unternehmensbewertung durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) hat die Gesamtunternehmenswerte der NEW Kreis Viersen GmbH und der NEW Re GmbH ermittelt. Danach ergibt sich für die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ein zustehender Anteil von 49 % an der NEW Kreis Viersen GmbH. Das Äquivalent, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zustehende Unternehmenswert an der NEW Re GmbH, würde dazu führen, dass die NEW AG die Mehrheit der Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH verliere. Das widerspricht dem Verständnis der Gesellschafter der NEW Re GmbH, so dass vor dem „Tausch“ der Eigenkapitalanteil NEW AG an der NEW Re GmbH um insgesamt 5.205.687 € steigen wird.

NEW Re GmbH wird also ihr Stammkapital von 9.970.322 € um 1.314.343 € auf 11.284.665 € erhöhen. An der Kapitalerhöhung soll nur die NEW AG als Gesellschafterin der NEW Re GmbH teilnehmen. Die Stammkapitalerhöhung wird aus der Kapitalrücklage, die sich aus dem Jahresabschluss 2024 ergibt, finanziert (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln). Der NEW AG steht aus dieser Kapitalrücklage ein Betrag in Höhe von 2.376.711 € zur Verfügung, wovon sie 1.314.343 € dem Stammkapital kapitalerhöhend zuführen wird. Gleichzeitig erbringt die NEW AG noch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der NEW Re GmbH in Höhe von 2.828.976 €, so dass die Summe aus der ihr zustehenden Kapitalrücklage aus dem Jahresabschluss 2024 und die Einzahlung den Gesamtwert von 5.205.687 € ergibt.

Schritt 2 Tausch der Geschäftsanteile der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH

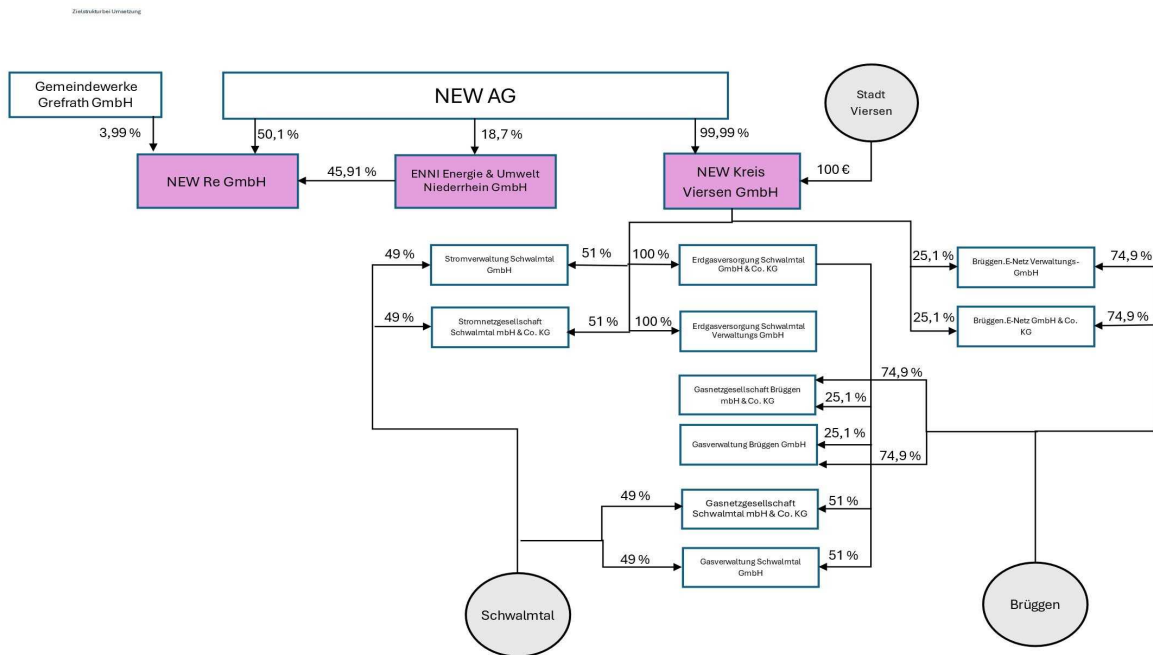
Im Anschluss an die Stammkapitalerhöhung der NEW Re GmbH tauscht die NEW AG Geschäftsanteile der NEW Re GmbH zu einem Nennbetrag in Höhe von 2.678.239 € mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH gegen Geschäftsanteile an der NEW Kreis Viersen GmbH zu einem Nennbetrag in Höhe von 6.842.428 €.

Danach werden die NEW AG zu 50,1 %, die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zu 45,91 % und die Gemeindewerke Grefrath GmbH zu 3,99 % am Stammkapital der NEW Re GmbH beteiligt sein. Damit bleibt die NEW Re GmbH eine vollkonsolidierte Gesellschaft innerhalb des Konzerns der NEW Kommunalholding.

An der NEW Kreis Viersen GmbH wird die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH nach

dem Tausch nicht mehr beteiligt sein und die NEW Kreis Viersen GmbH wird einzige Gesellschafterin der Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG sowie der Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs GmbH sein.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Veränderungen.



Zielstruktur

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalparlamente der an der NEW Re GmbH und der NEW Kreis Viersen GmbH (mittelbar) beteiligten Gebietskörperschaften und unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stammkapitalerhöhung der NEW Re GmbH von 9.970.322 € um 1.314.343 € auf 11.284.665 € durch Umwandlung der in der Bilanz der NEW Re GmbH zum 31.12.2024 ausgewiesenen Anteile an der Kapitalrücklage, die der NEW AG zustehen, wird zugestimmt. Den neuen Geschäftsanteil übernimmt die NEW AG.
2. Zugestimmt wird,
 - dass die NEW AG nach der Durchführung der Stammkapitalerhöhung der NEW Re GmbH auf 11.284.665 € einen Teil ihrer Geschäftsanteile an der NEW Re GmbH im Nennwert von 2.678.239 € an die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH überträgt und
 - dass die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihre Geschäftsanteile an der NEW Kreis Viersen GmbH im Nennwert von 6.842.428 € an die NEW AG überträgt.

Finanzierung:
Keine.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Kämmerei
03.09.2025
3417/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH und die NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komplementärin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Netz GmbH ist eine nahezu einhundertprozentige Tochter der NEW AG und Eigentümerin sowie Konzessionärin des Gas- und Stromversorgungsnetzes in der Stadt Hückelhoven. Im Rahmen der Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession konnte die NEW Netz GmbH ihre Stellung als Konzessionärin behaupten und erhielt den Zuschlag für die Strom- und Gaskonzession im November 2023. Die Konzessionsverträge sind entsprechend im Dezember 2023 unterzeichnet worden.

Neben dem Ausschreibungsverfahren der Konzessionen waren die Bieter aufgefordert, Kooperationsangebote abzugeben, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionär und der Stadt Hückelhoven ermöglichen. Ein solches Kooperationsangebot ist durch die NEW Netz GmbH abgegeben worden. Nach Vergabe der Konzessionen haben die Stadt Hückelhoven, die NEW Netz GmbH und die NEW AG die Ausgestaltung einer Kooperation verhandelt.

Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft – die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG

Gemeinsam beabsichtigen die NEW AG und die Stadt Hückelhoven ihre Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer sogenannten Einheits-KG zu intensivieren. Das bedeutet, dass die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG einzige Gesellschafterin ihrer Komplementärin der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH ist.

Die NEW AG wird zunächst die Komplementärgesellschaft, die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH, mit einem Stammkapital von 25.000 € gründen. Nach deren Eintragung ins Handelsregister erfolgt die Gründung der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 €, welches die NEW AG übernimmt. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) wird die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH. Anschließend verkauft die NEW AG sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH an die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG. Die aktuellen Entwürfe der Gesellschaftsverträge sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.



Geplanter Transaktionspfad

Es ist vereinbart, dass die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG das Strom- und Gasnetz in der Stadt Hückelhoven von der NEW Netz GmbH zum handelsrechtlichen Buchwert erwirbt. Die Erwerbsvorgänge erfolgen für das Stromnetz mit Stichtag zum 31.12.2025 und für das Gasnetz mit Stichtag zum 01.01.2026 zum handelsrechtlichen Restbuchwert vermindert um die handelsrechtlichen Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse. Dafür wird die NEW AG die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit entsprechendem Kapital ausstatten. Die NEW Netz GmbH wird weiterhin die Netzbetreiberrolle in Hückelhoven übernehmen und die Versorgungsnetze von der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG pachten. Dementsprechend ist der Unternehmensgegenstand der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG „der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas, Wärme und einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben“.

Eine Übertragung der Konzessionsverträge erfolgt nicht.

Es ist geplant, dass die Stadt Hückelhoven sich an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG

beteiligt. Dazu wird sie von der NEW AG 49 % der Kommanditanteile erwerben. Der Kaufpreis bemisst sich nach den netzentgeltkalkulatorischen Restwerten vermindert um die kalkulatorischen Baukostenzuschüsse für das Strom- und Gasversorgungsnetz zum Beitrittszeitpunkt. Die Gesellschaftsverträge bleiben im Wesentlichen unverändert.



Geplante Kooperation

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 € mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt. Einzige Kommanditistin ist zum Gründungszeitpunkt die NEW AG.
2. Der Gründung der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit einem Stammkapital von 25.000 € durch die NEW AG wird zugestimmt.
3. Dem Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH an die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Dem Verkauf von 49 % der Kommanditanteile an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG durch die NEW AG an die Stadt Hückelhoven wird zugestimmt.
5. Die Vertreter der Stadt in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf NEW Hückelhoven GmbH Co. KG - neu
Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH neu

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG
mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 21.08.2025

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	3
§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen	4
§ 6 Organe der Gesellschaft	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 8 Gesellschafterversammlung	8
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	9
§ 10 Kommanditistenversammlung	10
§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung	12
§ 12 Gesellschafterkonten	12
§ 13 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung	13
§ 14	13
Steuern	13
§ 15 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen	17
§ 16 Informationsrecht	17
§ 17 Verfügungen über Beteiligungsrechte	17
§ 18 Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht	18
§ 19 Ausschluss von Gesellschaftern	19
§ 20 Abfindung	21
§ 21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	22
§ 22 Sonstige Pflichten der Gesellschafter	22
§ 23 Wirtschaftsplan	22
§ 24 Landesgleichstellungsgesetz	23
§ 25 Schlussbestimmungen	23

§ 1
Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas, Wärme und öffentliche Beleuchtung einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen des kommunalrechtlich und energierechtlich Zulässigen Tätigkeiten in den Bereichen Erzeugung und Vertrieb von Energie und Wärme aufzunehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3
Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am hierauf folgenden 31.12..

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (3) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2043.
- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Kündigende scheidet vielmehr mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, während die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht zur unveränderten Beibehaltung der Firma fortgeführt wird. Der Gesellschafter scheidet nicht aus, wenn
- a) die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt;
 - b) die übrigen Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von der für diese Gesellschafter vorhandenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; oder
 - c) ein gegebenenfalls allein verbleibender Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

Ein Austritt des Gesellschafters findet auch dann nicht statt, wenn die Liquidation durch einen Privatgläubiger erfolgt.

- (5) Jede Kündigung durch einen Kommanditisten hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin und an die anderen Kommanditisten zu erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch der Zugang bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ausreichend. Die Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt ebenfalls durch eingeschriebenen Brief; diese Kündigung ist gegenüber allen Kommanditisten auszusprechen; zur Wirksamkeit ist der Zugang bei sämtlichen Kommanditisten erforderlich.

§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Hückelhoven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts XXX unter HRB XXX.
- (2) Die Komplementärin leistet keine Kommanditeinlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (3) Einzige Kommanditisten ist die NEW AG mit Sitz in Mönchengladbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 5912, mit einer Kommanditeinlage von 100.000 Euro (in Worten: einundfünfzigtausend Euro)
- (4) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteninlage der Kommanditisten beträgt 100 % der vorstehenden Pflichteinlage.
- (5) Die Kommanditeinlagen werden bar geleistet.
- (6) Die Gesellschafter unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, keinem Wettbewerbsverbot.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes regelt. Sie selbst und ihre vertretungsbefugten Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführung sind verpflichtet, Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft durchzuführen und der Gesellschafterversammlung auf Verlangen jederzeit Bericht über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden; die persönlich haftende Gesellschafterin hat in diesen Fällen kein Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; das gilt insbesondere für

- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, soweit ein Wert von Euro 100.000,-- überschritten wird;
- b) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile hiervon; die Errichtung, Veräußerung von Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten;
- c) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen - Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft;
- d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisführungsverträgen) und Kooperationen;
- e) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 250.000,-- im Einzelfall oder Euro 250.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen, falls und soweit die jeweilige konkrete Maßnahme nicht bereits im Investitionsplan enthalten ist;
- f) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- g) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind, mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und der Kommanditeinlagen;
- h) den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als Euro 250.000,--;
- i) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als Euro 250.000,--, sowie prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen;
- k) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;

- l) Vereinbarungen mit den Gesellschaftern, mit den Geschäftsführern der Komplementärin, mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern der Komplementärin oder der gesetzlichen Vertreter von Gesellschaftern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer der Komplementärin oder deren Angehörige nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
- m) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften über
- i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
 - ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - iii. Entlastung der Geschäftsführung
 - iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
 - v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung
 - vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
 - vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
 - ix. Bestellung des Abschlussprüfers
 - x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,-- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (5) Die Gesellschaft erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin alle Aufwendungen, die ihr unmittelbar aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen oder stellt diese davon frei. Wird der persönlich haftenden Gesellschafterin Aufwand zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist die persönlich haftende Gesellschafterin zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist Aufwand nur der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer; anderenfalls ist Aufwand der volle Rechnungsbetrag. Zu den zu erstattenden Aufwendungen der persönlich haftenden Gesellschafterin zählen unter anderem nicht eine etwaige Vermögenssteuer und die Körperschaftsteuer nebst Zuschlägen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen hat.
- (6) Zusätzlich erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % des zum Ende des Geschäftsjahres bei der persönlich haftenden Gesellschafterin bestehenden Stammkapitals.
- (7) Die vorstehende Vergütung ist jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Haftkapitals (Kommanditkapitals) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Haftkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafter haben je Euro 100,00 ihrer Kommanditeinlage eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimmen abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Ziffer (4);
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;

- g) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) den Wirtschaftsplan;
 - i) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j) sonstige Angelegenheiten, soweit darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kommanditisten zu entscheiden haben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10 Kommanditistenversammlung

- (1) Die Komplementärin ist von der der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen, soweit es um die Wahrnehmung der Rechte aus und im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementärin geht. Anstelle der Komplementärin sind die Kommanditisten zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen. Die Ausführung des Beschlusses obliegt einem oder mehreren Kommanditisten, die von der Kommanditistenversammlung ermächtigt worden sind. Zum Zwecke der Ausführung der Beschlüsse wird hiermit jedem Kommanditisten die erforderliche Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
- (3) Die Kommanditisten fassen ihre Beschlüsse in der Kommanditistenversammlung. Für die Kommanditistenversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse gelten die Bestimmungen für die Einberufung und die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß.

- (4) Beschlüsse der Kommanditistenversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
- a) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, wenn und soweit es um die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft geht;
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - d) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - e) Befreiung eines Geschäftsführers der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Verbindlichkeit, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm/ihr und die Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten gegen ihn/sie;
 - f) Änderung der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sowie die Durchführung von Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 - g) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
 - h) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - i) Auflösung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Ein Kommanditist ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft über mehr als einen Kommanditisten verfügt und es sich um Beschlussgegenstände im Sinne von Absatz 4 lit. d) und e) handelt.
- (6) Zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass die Bestimmungen in diesem § 10 keine Anwendung finden, auf eine Komplementärin der Gesellschaft, an deren gezeichnetem Kapital die Gesellschaft nicht beteiligt ist

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 12

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II und ein Verlustvortragskonto geführt.

- (2) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagenbeträge (Festkapitalanteile) in Höhe der jeweiligen Haftsummen verbucht. Das Kapitalkonto I bleibt bis zu einer möglichen Kapitalherabsetzung unverändert und ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern einschließlich sonstiger Einlagen und Entnahmen verbucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile verbucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis der Saldo ausgeglichen ist. Das Verlustvortragskonto ist unverzinslich.
- (5) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung an einem Verlust begründet – auch im Falle der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Gesellschafter und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemäß § 5 unberührt. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen die Gesellschafter auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 13

Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, das heißt entsprechend ihrer voll eingezahlten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) beteiligt.
- (2) Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese ihre Kommanditeinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

§ 14

Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, verursacht werden, sind

bei der Ergebnisverteilung nach § 13 demjenigen Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Entsprechendes gilt für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an oder einem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verursacht werden. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung verursacht hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem den Anteil unmittelbar vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen.

- (2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer im Sinne des vorstehenden Absatzes, die nicht dem die Belastung oder Entlastung verursachenden Gesellschafter vorab bei der Ergebnisverteilung nach § 13 zugerechnet werden können, sind dem Rechtsnachfolger im Kommanditanteil des Gesellschafters, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, entsprechend zuzurechnen.
- (3) Soweit bei einer Anteilsveräußerung oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) der Gesellschaft durch Verrechnung des Veräußerungsgewinns bzw. Aufgabegewinns verbraucht wird, hat dieser Gesellschafter der Gesellschaft den hieraus resultierenden gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerquote, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6 %.
- (4) Erleidet ein Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) einen steuerlichen Nachteil aus der Nichtabziehbarkeit von Zinsaufwendungen, die dem Sonderbetriebsvermögensbereich des anderen Gesellschafters (oder dessen Gesellschafter) zuzuordnen sind und aus der Anwendung der Zinsschranke (§ 4h EStG) bei der Gesellschaft resultieren (Sonderbetriebsvermögenszinsen), hat der andere Gesellschafter diesen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht der durch die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters resultierenden steuerlichen Gewinnerhöhung bei dem einen Gesellschafter, der ohne die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters nicht eingetreten wäre, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus dem Ausgleich des steuerlichen Nachteils bei dem einen Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der nach der

Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann die Sonderbetriebsvermögenszinsen der Gesellschafter abziehbar sind. Ist die Summe der Sonderbetriebsvermögenszinsen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis der Sonderbetriebsvermögenszinsen jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zur Summe der gesamten Sonderbetriebsvermögenszinsen aller Ausgleichspflichtigen.

- (5) Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sonderbetriebsvermögen (Sonderzinsvortrag) des zum Nachteilsausgleich nach Absatz (4) verpflichteten Gesellschafters tatsächlich genutzt wird, wird der nach Absatz (4) erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag entspricht dem tatsächlich steuerlich genutzten Sonderzinsvortrag, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus der Rückerstattung bei dem empfangenden Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand und sodann der Sonderzinsvortrag genutzt wird. Ist die Summe der Sonderzinsvorträge mehrerer ausgleichsberechtigter Gesellschafter nur teilweise nutzbar, entspricht der genutzte Teil dem Verhältnis der Sonderzinsvorträge jedes ausgleichsberechtigten Gesellschafters zur Summe der Sonderzinsvorträge aller ausgleichsberechtigten Gesellschafter. Die Rückerstattung ist auf den Betrag des Nachteilsausgleichs nach Absatz (4) begrenzt. Eine Rückerstattung steht nur Gesellschaftern, nicht aber ehemaligen Gesellschaftern zu.
- (6) Soweit entgegen der vorstehenden Regelungen der Nachteilsausgleich und / oder die Rückerstattung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sein sollten, werden die Parteien in Gespräche darüber eintreten, auf welche Weise das mit diesen Regelungen wirtschaftlich Gewollte auf andere Weise erreicht werden kann.
- (7) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) auf Grund des Ausscheidens eines unmittelbar beteiligten Gesellschafters oder auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen

Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerquote, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6%.

- (8) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein Zinsvortrag (§ 4h Abs. 1 S. 2 EStG) auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 4h Abs. 5 EStG bzw. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden Zinsvortrag multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), abgezinst um einmalig 6 %.
- (9) Sofern die Gesellschafter sich über die Höhe der nach den vorstehenden Regelungen ergebenden Beträge nicht einigen können, unterbreitete eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die der Präsident der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf auf Antrag eines Gesellschafters benennt, als Schiedsgutachter eine für alle Gesellschafter verbindliche Ermittlung des Betrages, die dann von den Gesellschaftern zu akzeptieren ist, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas Abweichendes. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Verteilung der Kosten auf die Gesellschafter in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (10) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern einen Entwurf von Steuererklärungen der Gesellschaft betreffend Ertragsteuern (einschließlich etwaiger Steuerbilanzen und Erklärungen betreffend einheitliche und gesonderte Feststellungen) mindestens zwei Wochen vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt zuzuleiten und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafter über Steuerbescheide, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Ertragsteuern betreffen, rechtzeitig informieren und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern berücksichtigen. Soweit ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren nur von einem Gesellschafter und gegen den Willen des anderen Gesellschafters durchgeführt wird, sind die durch das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren entstandenen Kosten der Gesellschaft zu erstatten.

§ 15

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- (1) Der Jahresüberschuss wird dem Verlustvortragskonto bis zum Ausgleich der Verluste bzw. darüber hinaus dem Kapitalkonto II der Gesellschafter gutgeschrieben. Entnahmen sind zulässig, auch wenn dadurch negative Kapitalkonten entstehen; für Ausschüttungen gilt daher der Grundsatz der Vollausschüttung.
- (2) Soweit Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Pflichteinlage anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Pflichteinlage die persönliche Einlagepflicht gegenüber der Gesellschaft erneut, wenn sie durch Beschluss der Gesellschafter erneut eingefordert wird.

§ 16

Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist hat gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a GmbHG. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, die Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erfordert. Auch aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Kommanditisten steht auch nach ihrem Ausscheiden ein entsprechendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, soweit dies den Zeitraum betrifft, in denen sie Kommanditisten waren.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 17

Verfügungen über Beteiligungsrechte

- (1) Grundsätzlich bedarf die Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) der Zustimmung aller Gesellschafter der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter haben die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit eine (i) Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) zwischen den bestehenden Kommanditisten oder (ii) an ein mit einem bestehenden Kommanditisten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgen soll und im Falle von (ii) sichergestellt ist, dass die Beteiligung wieder auf den Veräußerer übergeht, wenn der Erwerber kein verbundenes Unternehmen mehr ist.

- (3) Des Weiteren gilt die Zustimmung zur Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) eines Gesellschafters zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung, einschließlich der Verwertung einer verpfändeten Kommanditbeteiligung im Sicherungsfall bereits als erteilt.
- (4) Der verfügende Kommanditist ist auch bezüglich der Beschlussfassung über die Verfügung stimmberechtigt.
- (5) Verfügungen über Kommanditanteile oder eines Teils davon können immer nur in Kombination mit einer quotal gleichen Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils davon an der persönlich haftenden Gesellschafterin durchgeführt werden.

§ 18 Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Kommanditist seine Kommanditanteile (ganz oder teilweise) an eine Person, die nicht in § 16 Absatz (2) genannt ist (der "Dritterwerber"), zu veräußern, so steht den anderen Kommanditisten (die "Vorerwerbsberechtigten") ein Vorerwerbsrecht an den zu veräußernden Kommanditanteilen im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu (das "Vorerwerbsrecht"). Zu diesem Zweck hat der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil den Vorerwerbsberechtigten schriftlich im Wege eines verbindlichen Angebots unter Nennung eines Kaufpreises (der "Vorerwerbspreis") zum Erwerb anzubieten (das "Angebot"). Das Vorerwerbsrecht muss innerhalb einer Frist von vier Monaten ausgeübt werden (die "Ausübungsfrist"). Die Ausübungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Vorerwerbsberechtigten. Das Vorerwerbsrecht kann nur betreffend der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorerwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, so kann der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil an den Dritterwerber veräußern und die Zustimmung gem. § 17 Abs. 1 gilt als erteilt.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines Kommanditanteils (ganz oder teilweise) an einen Dritterwerber, steht dem anderen Kommanditisten (der "Vorkaufsberechtigte") zusätzlich zu dem Vorerwerbsrecht ein Vorkaufsrecht an dem zu veräußernden Kommanditanteil zu (das "Vorkaufsrecht"). Der veräußerungswillige Kommanditist hat den vollständigen Inhalt des mit dem Dritterwerber unter Vorbehalt der Nichtausübung dieses Vorkaufsrechts geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss durch Übersendung einer Kopie des Vertrages dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen (die "Verkaufsmittlung"); die Verkaufsmittlung ist auch dann abzugeben, wenn der Kaufpreis identisch mit

dem Vorerwerbspreis oder höher als dieser ist. Übt der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwölf Wochen seit dem Zugang der Verkaufsmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten aus, ist der veräußerungswillige Kommanditist frei, den in der Verkaufsmitteilung enthaltenen Vertrag durchzuführen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Abtretung oder Belastung von Kommanditeilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung sowie im Falle deren Verwertung durch öffentliche Versteigerung. Im Falle der Verwertung eines verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Kommanditeils im Wege eines freihändigen Verkaufs bleiben die Absätze (1) und (2) entsprechend anwendbar.

§ 19 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Kommanditeil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden ist und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft oder Beginn der sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben wird; ausgenommen sind Verwertungsmaßnahmen infolge der Abtretung oder Belastung von Kommanditeilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung der Finanzierung; oder
 - b) der Gesellschafter mit der fristgerechten Einzahlung des Eigenkapitals gemäß den Regelungen dieses Vertrages mindestens zwei Monate in Verzug ist und innerhalb oder nach Ablauf dieses Zeitraums unter Androhung des Ausschlusses mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde; oder
 - c) die Forderung eines Gläubigers, zu deren Sicherung die Kommanditbeteiligung abgetreten oder sonst wie belastet wurde, fällig wird und der Gläubiger Befriedigung verlangt; die den Gesellschafter finanzierende Bank gilt nicht als Gläubiger im Sinne dieses Buchstaben c); oder

- d) der Gesellschafter in grober Weise gegen seine gesellschaftsvertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt, dass er trotz Aufforderung eines anderen Gesellschafters unter angemessener Fristsetzung das vertragswidrige Verhalten nicht abstellt und sich weiter nicht vertragsgemäß verhält; oder
 - e) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, für den der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht besitzt. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Zugang der Mitteilung der Gesellschaft über die Fassung des Ausschließungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam; die Anfechtungsfrist nach § 9 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Auch bei Erhebung von Rechtsmitteln gegen den Gesellschafterbeschluss ist der betroffene Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt vom Stimmrecht ausgeschlossen, bis ein Gericht rechtskräftig die Gesellschafterstellung bestätigt bzw. wieder einräumt. Ist der auszuschließende Gesellschafter bei der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung anwesend, so gilt die Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung bereits als Zugang im Sinne dieses Absatzes (3).
- (4) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe des § 20.
- (5) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an erwerbsbereite dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 20 Absatz 4 vorgesehene Abfindung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber oder den anderen Erwerbern des Kommanditanteils als Kaufpreis geschuldet. Der Kaufpreis ist Zug-um-Zug gegen Abtretung des Kommanditanteils zur Zahlung fällig. § 18 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung gemäß dieses Absatzes (5) ist die persönlich haftende Gesellschafterin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden
-

Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

§ 20 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung für seinen Anteil. Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten (einschließlich eines Geschäfts- und Firmenwerts) angesetzt werden. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind. An stillen Reserven nimmt der Gesellschafter gemäß seiner Ergebnis- und Vermögensbeteiligung gemäß § 13 teil.
- (2) Kommt beim Ausscheiden des Gesellschafters eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet ein durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft oder der Übernehmer der Kommanditanteile gem. § 19 Abs. 5 zur einen und der ausscheidende Gesellschafter zur anderen Hälfte. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.
- (3) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (4) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten Sicherheit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Befreiung von Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter erst und insoweit verlangen, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so erhält sie keine Abfindung

§ 21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit Einstimmigkeit beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (3) Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf den Darlehens-, Rücklagen-, Verlustvortrags- und Verrechnungskonten sind vorab gesondert auszugleichen.

§ 22 Sonstige Pflichten der Gesellschafter

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Veröffentlichung oder Weitergabe durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften (einschließlich der anwendbaren Regeln einer Aktienbörse oder einem sonstigen regulierten Markt oder des jeweiligen Kommunalrechts) den Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind die Gesellschafter berechtigt, ihre Organe, Gremien und Investoren über sämtliche Belange der Gesellschaft zu informieren sowie in branchenüblicher Weise mit der Gesellschaft, deren Beteiligungen und Anlagen zu werben. §§ 394, 395 AktG bleiben unberührt.

§ 23 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.

- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Die Zustimmung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 24 Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.

NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
Komplementärin

NEW AG

* * * * *

Gesellschaftsvertrag

der

**NEW Hückelhoven
Verwaltungs-GmbH**

mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 21.08.2025

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft	3
§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung.....	4
§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	4
§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	6
§ 8 Wirtschaftsplan	7
§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung	7
§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern	8
§ 11 Landesgleichstellungsgesetz	9
§ 12 Schlussbestimmungen.....	9

ENTWURF

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG („Kommanditgesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet an dem hierauf folgenden 31.12..
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2043, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an jeden anderen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich innerhalb eines Monats nach Zugang der ersten Kündigung eines Gesellschafters durch eigene Kündigung zu dem gleichen Zeitpunkt anschließen. Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert.

§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 im Nominalbetrag von jeweils EUR 1,-- aufgeteilt.
- (2) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Ziffer 1 unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimme abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische

Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (6) Ist die Kommanditgesellschaft alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft, werden die Aufgaben der Gesellschafterversammlung von der Kommanditistenversammlung der Kommanditgesellschaft wahrgenommen.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft;
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) die Verwendung des Ergebnisses;
 - f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Aktiengesetz;
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - j) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften.

- i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
- ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
- iii. Entlastung der Geschäftsführung
- iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung
- vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
- ix. Bestellung des Abschlussprüfers
- x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

(2) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt einstimmig, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“).

- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung (soweit erlassen) und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (5) Die für die Mitglieder der Geschäftsführung geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne werden auch der an der Gesellschafterin unmittelbar beteiligten Kommune zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach

den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.

- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen den vorstehenden Absatz, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- (3) Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.

- (4) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Absatzes (2) nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 11 Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.
- (3) Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.

* * * * *

Kämmerei
16.09.2025
3420/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden.

Außerplanmäßige Aufwendungen

Die Stadt Geilenkirchen hat im Rahmen eines kreisweiten Förderprojektes „Breitband“ (Anschluss der sog. Weißen Flecken) einen Kooperationsvertrag abgeschlossen und sich zur Übernahme entsprechender Eigenanteile verpflichtet. Diese Mittel waren ursprünglich im Jahr 2022 als investive Maßnahme in Höhe von 338.000 € im Haushalt eingeplant und seitdem als Ermächtigungsübertragung vorgetragen worden

Im Zuge des Jahresabschlusses 2024 wurden die Auszahlungen noch einmal überprüft und festgestellt, dass die Einschätzung in 2022 fehlerhaft war. Die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen für fremde Investitionen auch im kommunalen Haushalt als investiv betrachtet werden können, liegen hier nicht vor. Der Zuschuss ist also als entsprechender Aufwand zu verbuchen. Die bereits gezahlten ca. 178.000 € wurden im Rahmen des Jahresabschlusses bereits umgebucht.

Offen ist noch eine Summe von etwa 150.000 €, für die jedoch kein Ansatz eingeplant wurde. Die kommunalen Abschlagsforderungen können seitens des Kreises erst gestellt werden, wenn die Deutsche Glasfaser entsprechende projektbezogene Rechnungen einreicht. Diese können wiederum von der Deutschen Glasfaser erst gestellt werden, wenn die Dokumentationen der Tiefbauaktivitäten seitens deren Baupartners vollständig vorliegen. Diese Abrechnung wird sich noch bis 2026 ziehen, so dass für 2025 vermutlich ein Ansatz von 100.000 € ausreichend sein sollte. Die restlichen Mittel werden in 2026 eingeplant

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme und Deckungsvorschlag	Ansatz 2025	außerplanmäßig /überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
15.573.03.0 531700	<u>Breitbandausbau</u> <u>Breitbandausbau auf DSL-Standard</u> <u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen im Produkt 01.111.09 (endgültige Abrechnung Schadensfall Hochwasser)	0,00 €	100.000 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Die außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen werden genehmigt.

Finanzierung:

s. oben

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
11.09.2025
3425/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	24.09.2025

Sachstand zur Aufstellung des Haushalts 2026 und Vorstellung der Eckwerte

Sachverhalt:

Durch die Kommunalwahl und die zunächst anstehende Konstituierung des neuen Rates erfolgt die planmäßige Einbringung des Haushalts später als üblich.

Aktuell sind bereits die Mittelabfragen bei den Ämtern erfolgt, die nun durch die Kämmerei überprüft und anschließend mit den Fachämtern besprochen werden. Der Fokus dabei liegt natürlich weiterhin auf der Identifizierung von Einsparpotentialen vor dem Hintergrund der aktuellen Mittelauslastung sowie der sonstigen Entwicklungen im laufenden Haushaltsjahr.

Vorbehaltlich der Zustimmung des neuen Bürgermeisters ist derzeit die Zuleitung des Entwurfs des Haushalts 2026 mit der Haushaltsrede des Bürgermeisters am 26.11.2025 geplant. Eine Beratung über Änderungsanträge könnte dann in der nächsten geplanten Sitzung des Rates am 10.12.2025 oder wahrscheinlicher in einer noch zu terminierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfinden. Hierbei ist natürlich zu berücksichtigen, dass den (ebenfalls neu gewählten) Fraktionen auch ein ausreichend langer Zeitraum zur Prüfung und Beratung zugestehen ist. Eine Verabschiedung des Haushalts noch im laufenden Jahr erscheint daher unrealistisch, sollte aus Sicht der Verwaltung aber für einen frühen Zeitpunkt im Januar 2026 angestrebt werden, um den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung möglichst kurz zu halten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Arbeitskreisrechnung zum GFG 2026 sowie dem Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.08.2025 hat der Kämmerer die wichtigsten Eckpunkte des Haushalts 2026 zum aktuellen Stand dargestellt. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Ertragsseite, da zum jetzigen Zeitpunkt auf der Aufwandsseite noch keine validen Aussagen möglich sind.

Auch wenn die Zahlen noch vorläufig sind, lassen sich bereits jetzt für 2026 zwei wichtige Aussagen festhalten. Die gute Entwicklung der Gewerbesteuer in Geilenkirchen hält erfreulicherweise an, gleichzeitig sorgt diese Entwicklung aber auch für einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen. Trotz einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um rund 700 Millionen Euro sinkt der Anteil der Stadt nach jetzigem Stand um 370.000 €. Insgesamt steigen die wichtigsten Erträge in Summe zwar, bleiben aber hinter den Erwartungen aus der mittelfristigen Finanzplanung zurück.

Anlagen:

Eckwerte Stand 2025-09-11
Orientierungsdaten 2026 bis 2029

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

TOP Ö 19

Eckpunktepapier zur Haushaltsplanaufstellung 2026

Stand: 11.09.2025

Ertragsart	Ergebnis 2024	Plan 2025	Plan 2025 für 2026	Ansätze 2026	Veränderung absolut zu 2025	Veränderungen zur Planung 2026 aus 2025	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Bemerkungen
Grundsteuer A	189.626 €	189.791 €	192.258 €	193.000 €	3.209 €	742 €	193.000 €	193.000 €	193.000 €	
Grundsteuer B	6.003.865 €	5.591.277 €	6.418.649 €	5.663.964 €	72.687 €	-754.685 €	5.737.595 €	5.812.184 €	5.887.742 €	Stand Ansatz 2025 + Orientierungsdaten
Gewerbesteuer	16.471.780 €	16.741.000 €	16.731.816 €	17.645.014 €	904.014 €	913.198 €	18.227.299,46 €	18.774.118 €	19.281.019,64 €	Stand Ansatz (= Prognose) 2025 + Orientierungsdaten
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.526.474 €	15.651.044 €	16.543.153 €	16.151.877 €	500.833 €	-391.276 €	17.007.926,91 €	17.841.315 €	18.644.175 €	Stand Ansatz 2025 + Orientierungsdaten
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.069.761 €	2.140.350 €	2.183.157 €	2.195.999 €	55.649 €	12.842 €	2.246.507 €	2.302.670 €	2.353.328 €	Stand Ansatz 2025 + Orientierungsdaten
Vergnügungssteuer	313.787 €	500.000 €	500.000 €	400.000 €	-100.000 €	-100.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	Stand HH 2025
Hundsteuer	221.095 €	232.000 €	232.000 €	240.000 €	8.000 €	8.000 €	240.000 €	240.000 €	240.000 €	
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.444.306 €	1.501.513 €	1.554.066 €	1.543.555 €	42.042 €	-10.511 €	1.611.472 €	1.661.427 €	1.709.609 €	Stand Ansatz 2025 + Orientierungsdaten
Schlüsselzuweisungen	13.760.593 €	16.014.019 €	16.766.678 €	15.644.990 €	-369.029 €	-1.121.688 €	16.036.114 €	16.629.451 €	17.211.481 €	lt. Arbeitskreisrechnung GFG + Orientierungsdaten
Schulpauschale	840.491 €	850.177 €	890.135 €	914.936 €	64.759 €	24.801 €	937.810 €	972.509 €	1.006.547 €	lt. Arbeitskreisrechnung GFG + Orientierungsdaten
Sportpauschale	98.640 €	108.310 €	113.401 €	115.108 €	6.798 €	1.707 €	117.986 €	122.351 €	126.633 €	lt. Arbeitskreisrechnung GFG + Orientierungsdaten
Aufwands- und Unterhaltungspauschale	339.599 €	339.913 €	355.889 €	341.509 €	1.596 €	-14.381 €	350.046 €	362.998 €	375.703 €	lt. Arbeitskreisrechnung GFG + Orientierungsdaten
Investitionspauschale	2.026.655 €	2.097.651 €	2.196.241 €	2.211.953 €	114.302 €	15.712 €	2.267.252 €	2.351.140 €	2.433.430 €	lt. Arbeitskreisrechnung GFG + Orientierungsdaten
Klima- und Forstpauschale	7.106 €									
Finanzerträge	2.878.558 €	1.785.750 €	1.796.665 €	1.796.665 €	10.915 €	0 €	1.807.798 €	1.819.154 €	1.830.737 €	
-davon Gewinnanteile Elektrizitätsversorgung	572.681 €	545.750 €	556.665 €	556.665 €	10.915 €	0 €	567.798 €	579.154 €	590.737 €	angekündigte Ausschüttung 2025 + jährlich 2 %
-davon Gewinnanteile Wasserversorgung	384.640 €	390.000 €	390.000 €	390.000 €	0 €	0 €	390.000 €	390.000 €	390.000 €	erwartete Ausschüttung
-davon Gewinnanteile aus Beteiligungen	1.076.832 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	nächste Ausschüttung ESG noch nicht bekannt
-davon Rückdeckungsversicherung	844.405 €	850.000 €	850.000 €	850.000 €	0 €	0 €	850.000 €	850.000 €	850.000 €	Planung HH 2025
SUMME	61.192.335,28 €	63.742.795,00 €	66.474.108,00 €	65.058.570,39 €	1.315.775 €	-1.415.538 €	67.180.807 €	69.482.318 €	71.693.406 €	
Aufwandsart	Ergebnis 2024	Plan 2025	Plan 2025 für 2026	Ansätze 2026	Veränderung absolut zu 2025	Veränderungen zur Planung 2026 aus 2025	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Bemerkungen
Personalaufwendungen	22.932.835 €	25.001.668 €	25.393.358 €							Stellenplan noch in Aufstellung
Kreisumlage allgemein	16.459.829 €	17.260.417 €	17.704.667 €							Benehmensverfahren Anfang November
Umlage Kreisgymnasium	7.162 €	9.589 €	9.781 €							Benehmensverfahren Anfang November
Umlage Kreismusikschule	20.055 €	21.436 €	21.865 €							Benehmensverfahren Anfang November
Umlage Förderschulen	422.108 €	484.215 €	493.899 €							Benehmensverfahren Anfang November
Gewerbesteuerumlage	1.292.597 €	1.302.000 €	1.361.892 €	1.436.222 €	134.222 €	74.330 €	1.483.617 €	1.528.126 €	1.569.385 €	entsprechend Gewerbesteuer
Abschreibungen auf Sachanlagen	7.900.892 €	7.967.274 €	8.046.946 €							
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.842.782 €	1.470.000 €	1.478.000 €							
SUMME	50.878.259,99 €	53.516.599,00 €	54.510.408,00 €	1.436.222,07 €	134.222 €	74.330 €	1.483.617 €	1.528.126 €	1.569.385 €	

Orientierungsdaten 2026 - 2029 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2025
Az. 304- 55.40.05.01-000001- 2025-0006743

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2026 bis 2029 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2026 - 2029

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2025. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2025 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2029 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35
2029	14,5	20,5	35

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2026 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung weiterhin eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest einen gesetzmäßigen Haushalt bzw. ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW).

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2026 - 2029 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
	2025	2026	2027	2028
in Mio. €	in Prozent			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	34.139	+4,0	+3,6	+3,4	+3,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.902	+3,2	+5,3	+4,9	+4,5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.018	+2,6	+2,3	+2,5	+2,2
Gewerbesteuer (brutto)	16.902	+5,4	+3,3	+3,0	+2,7
Grundsteuer A und B	4.317	+1,3	+1,3	+1,3	+1,3

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.036	+2,8	+4,4	+3,1	+2,9
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.763	+4,3	+2,5	+3,7	+3,5
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	13.264	+4,4	+2,5	+3,7	+3,5

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die deutschen Städte und Gemeinden werden nach der Prognose der Mai-Steuerschätzung 2025 unterm Strich weniger Geld zur Verfügung haben als noch im Herbst 2024 prognostiziert. Zwar steigen auch die Steuereinnahmen der Kommunen über den gesamten Schätzzeitraum kontinuierlich an, dies jedoch weniger stark als noch in der Herbst-Steuerschätzung 2024 erwartet. Dennoch können die NRW-Kommunen weiter in allen Jahren des Schätzzeitraums von steigenden Steuereinnahmen (ohne Kommunalen Finanzausgleich) ausgehen. Die Steigerungsraten für das Gesamtsteueraufkommen (brutto) betragen im Jahr 2025 1,4 Prozent, im Jahr 2026 4,0 Prozent, im Jahr 2027 3,6 Prozent, im Jahr 2028 3,4 Prozent und im Jahr 2029 3,1 Prozent.

Der Aufkommensrückgang bei den kommunalen Steuereinnahmen auf Basis der Mai-Steuerschätzung im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2024 ist vor allem auf die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der gegenüber der Schätzung vom Oktober 2024 neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen, insbesondere der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Lohn- und Einkommenssteuer (z. B. Erhöhung Grundfreibetrag, Abbau der kalten Progression) zurückzuführen. Hinsichtlich der Kassenentwicklung bei der Gewerbesteuer wirkt die durch das Wachstumschancengesetz im Jahr 2024 neu eingeführte befristete degressive Abschreibung generell aufkommensdämpfend. Daneben schlägt sich auch die schwächere wirtschaftliche Entwicklung insbesondere bei den gewinnabhängigen Steuern (z. B. Gewerbesteuer) nieder. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Wachstumskrise, in der sich konjunkturelle und strukturelle Faktoren überlagern. Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft wesentlich schlechter, als noch im Herbst letzten Jahres prognostiziert. Zwar erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt im ersten Quartal 2025 um +0,3 Prozent (gem. Pressemitteilung von Destatis vom 30.07.2025 zur Revision des Bruttoinlandsprodukts; Ursprungswert: +0,4 Prozent) gegenüber dem Vorquartal leicht, allerdings basierte dies auf einem schwachen letzten Quartal 2024, in welchem die Wirtschaftsleistung lediglich um 0,2 Prozent (gem. Pressemitteilung von Destatis vom 30.07.2025 zur Revision des Bruttoinlandsprodukts; Ursprungswert: -0,2 Prozent) gegenüber dem Vorquartal gestiegen war. Die geopolitischen Spannungen, die wirtschaftspolitische Unsicherheit und die protektionistische Handelspolitik der USA verschärfen die ohnehin angespannte wirtschaftliche Lage in Deutschland. Nicht zuletzt lasten strukturelle Schwächen wie der Fachkräftemangel und hohe bürokratische Hürden auf den Wachstumskräften. Für die Folgequartale ist daher absehbar, dass sich die erwartete konjunkturelle Belebung weiter verzögern und die deutsche Wirtschaft im Jahr 2025 insgesamt mehr oder weniger stagnieren wird. Gegenüber der letzten Steuerschätzung im Oktober 2024, deren Basis die Herbstprojektion 2024 der Bundesregierung war, ist bei den ge-

samtwirtschaftlichen Eckdaten im Rahmen der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung eine Abwärtskorrektur beim realen BIP-Wachstum im Jahr 2025 (Herbstprojektion: +1,1 Prozent; Frühjahrsprojektion: 0,0 Prozent) von 1,1 Prozentpunkten und im Jahr 2026 (Herbstprojektion: +1,6 Prozent; Frühjahrsprojektion: +1,0 Prozent) von 0,6 Prozentpunkten zu verzeichnen. Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich folglich auch in der Abwärtskorrektur der zu erwartenden Steuereinnahmen.

Die Einnahmen aus der Lohnsteuer bewegen sich zwar weiter deutlich aufwärtsgerichtet. Allerdings ergeben sich geringere Steigerungsraten als noch im Herbst 2024 erwartet worden waren. Die deutliche Abwärtskorrektur gegenüber der Oktober-Steuerschätzung gründet vor allem auf den erstmalig in der Mai-Steuerschätzung berücksichtigten Steuerrechtsänderungen (Steuerfortentwicklungsgesetz, Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, Jahressteuergesetz 2024, Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025), die ab 2025 kassenwirksam werden. Zusätzlich dämpfend auf das Lohnsteueraufkommen wirkt, dass die Frühjahrsbelegung am Arbeitsmarkt angesichts der weiterhin eingetrübten Konjunktur schwach ausgefallen ist.

Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in den kommenden Jahren zwar ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet, dennoch hat auch die veranlagte Einkommensteuer eine deutliche Abwärtskorrektur gegenüber dem Oktober-Schätzergebnis erfahren. Die Abwärtskorrektur des Herbstergebnisses ist jedoch – wie bei der Lohnsteuer – im Wesentlichen auf die auf Bundesebene beschlossenen steuerlichen Entlastungen bei der Einkommensteuer zurückzuführen, die das Bruttoaufkommen in 2025 und den Folgejahren deutlich schwächen.

Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer als wichtigste Gemeindesteuer ist in der Mai-Steuerschätzung 2025 im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2024 ebenfalls nach unten korrigiert worden. Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist unter anderem entscheidend von der wirtschaftlichen Lage abhängig. Diesen Zusammenhang bildet das Schätzergebnis vollumfänglich ab. Im laufenden Jahr wird ein Rückgang der gesamtstaatlichen Gewerbesteuereinnahmen um -0,8 Prozent entsprechend der angenommenen Stagnation der Wirtschaftsleistung sowie dem Rückgang bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen gegenüber dem Ist-Aufkommen 2024 prognostiziert. In den Folgejahren steigen die Gewerbesteuereinnahmen dann infolge der angenommenen konjunkturellen Erholung in Verbindung mit steigenden Unternehmens- und Vermögenseinkommen stetig an.

Die Einnahmeentwicklung bei den Steuern vom Umsatz ist hingegen deutlich besser als noch im Rahmen der Herbst-Steuerschätzung erwartet worden war. Während sich die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der prognostizierten moderaten Erholung der Warenimporte leicht besser entwickelt und gegenüber der Oktober-Steuerschätzung leicht aufwächst, wird für die Binnenumsatzsteuer ein kräftiger Anstieg in den kommenden Jahren prognostiziert. Das Schätzergebnis spiegelt die Erwartung

wider, dass sich die Binnenkonjunktur aufgrund des nachlassenden Preisauftriebs und des Anstiegs beim real verfügbaren Einkommen erholen und der private Konsum im Jahresverlauf und in den Folgejahren anziehen wird. Weiterhin hat die Mai-Steuerschätzung auf Grundlage der Frühjahrsprojektion aufkommenserhöhend berücksichtigt, dass das Infrastruktursondervermögen, die Mehrausgaben für Verteidigung und die strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit der Länder die staatlichen Ausgaben in 2026 deutlich expandieren lassen werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Insbesondere ist die weitere konjunkturelle Entwicklung entscheidend. Derzeit scheint sich die konjunkturelle Situation leicht zu entspannen gem. den Sommerprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute. Sollte die Binnenkonjunktur jedoch nicht wie erwartet anspringen, weil private Haushalte das Mehr an real verfügbarem Einkommen nicht konsumieren, sondern die inflationsbedingten Einkommenseinbußen der letzten Jahre durch eine vermehrte Spartätigkeit kompensieren, könnte dies die konjunkturelle Erholung weiter verzögern. Zudem könnten sich verstärkende geopolitische Spannungen, die z. B. Rohstoff- und insbesondere Energiepreise wieder in die Höhe treiben, oder eine weitere Verschärfung der protektionistischen Handelspolitik der USA die wirtschaftliche Entwicklung zusätzlich belasten. Darüber hinaus ist mit Unsicherheit behaftet, wie sich die Investitionen aus dem Infrastruktursondervermögen konkret auf das zukünftige wirtschaftliche Wachstum auswirken werden. Daneben können sich insbesondere aus Steuerrechtsänderungen, die im Schätzzeitpunkt Mai gesetzlich noch nicht umgesetzt waren, nicht unerhebliche Unwägbarkeiten ergeben, die zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen führen, die im obigen Schätzergebnis nicht enthalten sind. Dies dürfte vor allem das jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland betreffen. Die darin enthaltenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beinhalten unter anderem steuerliche Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie im Bereich der betrieblichen Elektromobilität, eine Erhöhung der Forschungszulage sowie eine Senkung der Körperschaftsteuer. Diese Maßnahmen sind von den Ländern und Kommunen über Steuermindereinnahmen mitzufinanzieren. Für die NRW-Kommunen ergeben sich aus diesem Gesetz auf Basis einer Grobschätzung Steuermindereinnahmen von rund 55 Mio. Euro im Jahr 2025, rund 361 Mio. Euro im Jahr 2026, rund 850 Mio. Euro im Jahr 2027, rund 1.100 Mio. Euro im Jahr 2028 und rund 657 Mio. Euro im Jahr 2029 (für eine Aufschlüsselung nach Steuerarten siehe nachfolgende Tabelle). Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu sichern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund die aus dem Gesetz zu erwartenden Steuerausfälle der Kommunen vollständig übernimmt – befristet bis 2029. Die Entlastung der Kommunen soll über eine entsprechende Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 20.08.2025 einen Referentenentwurf für ein Gesetz

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2025) vorgelegt, mit dem u. a. die Kompensation gemeindlicher Steuermindereinnahmen aus dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm umgesetzt werden soll. Diese vereinbarte 100 Prozent-Kompensation der steuerlichen Mindereinnahmen aus dem steuerlichen Investitionsprogramm ist konsequenterweise ebenfalls nicht in den oben unter Tz. II.1. dargestellten Prognosedaten enthalten.

Tabelle: Grobschätzung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland für die NRW-Kommunen

in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Einkommensteuer	-6	-40	-95	-123	-90
Lohnsteuer	-1	-2	-3	-3	-3
Gewerbesteuer	-49	-319	-752	-973	-564
Summe	-55	-361	-850	-1.100	-657

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland nur ein Teil der von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbarten Steuerentlastungen umgesetzt wird. Zu den zusätzlich im Koalitionsvertrag vorgesehenen Steuerentlastungen, wie beispielsweise die Erhöhung der Pendlerpauschale zum 01.01.2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer, die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie zum 01.01.2026 auf 7 Prozent, die Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur oder die Steuerbefreiung von bis zu 2.000 Euro für das Gehalt von solchen Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten, liegt noch kein Gesetzentwurf vor. Welche dieser Vorhaben noch umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Höhe der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und damit auch die Schlüsselzuweisungen hängen maßgeblich von den Landessteuereinnahmen (obligatorischer und fakultativer Steuerverbund) der jeweiligen Verbundzeiträume ab. Die vorgenannten Unwägbarkeiten und mögliche Prognosekorrekturbedarfe bestehen damit grundsätzlich auch im Hinblick auf die Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Aufwendungen allgemein

Die kommunalen Auszahlungen und Aufwendungen sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Ausgaben in den Bereichen Personal und Soziales, die im Jahr 2024 landesdurchschnittlich um mehr als 9 bzw. 11 Prozent zugelegt haben. Wesentliche Treiber des Ausgabenanstiegs waren unter anderem die hohen Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre sowie die zum 1. Januar 2024 erfolgten Anpassungen der Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und beim Bürgergeld. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin darauf verzichtet, den Kommunen quantitative Zielwerte für die Entwicklung der Aufwendungen vorzugeben. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der finanzwirtschaftlichen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

gez. Dr. von Kraack

Hauptamt
16.09.2025
3423/2025

Personalvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2025

Änderung des Stellenplans für das Jahr 2025

1. Sachverhalt und Begründung

Förderprogramm „REVIER:GESTALTEN; Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“

Die Stadt Geilenkirchen hat im Rahmen des Förderprogramms „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW am 28.08.2025 einen Förderantrag zur Sanierung der Dreifeldsporthalle in Bauchem gestellt nachdem die Maßnahme nach Einreichung einer bereits 2023 im Umwelt- und Bauausschuss vorgestellten Projektskizze nicht zum Zuge gekommen ist.

Ziel dieses Programms ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen kommunaler Gebäude und die Entwicklung des Rheinischen Reviers zu einer Modellregion für klimaneutrale und zukunftsfähige Gebäude.

Die Förderung umfasst sowohl ganzheitliche energetische Sanierungen (mit mindestens 50 % Reduzierung des Primärenergiebedarfs) als auch Einzelmaßnahmen. Die Mindestfördersumme beträgt 100.000 €, die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz **von bis zu 95%**.

Die Dreifeldturnhalle im Schul- und Sportzentrum Bauchem wurde 1973 errichtet und stellt einen zentralen Baustein des kommunalen Sportangebots dar. Die Halle ist eine Stahl-Skelettkonstruktion mit beidseitiger Klinkerverschalung. Die Flachdächer wurden zwar 2013 zusätzlich gedämmt, entsprechen jedoch nicht mehr heutigen energetischen Standards.

Die Sporthalle wird langfristig für den Schul- und Vereinssport genutzt und ist durch ihre Tribüne auch Austragungsort überregionaler Vereinsveranstaltungen. Sie stellt damit ein Kernstück des Sportzentrums Bauchem dar.

Gleichzeitig gehört sie aufgrund der bestehenden Bausubstanz und der veralteten technischen Anlagen zu den größten Energieverbrauchern im kommunalen Gebäudebestand. Eine umfassende energetische Sanierung ist daher zwingend erforderlich, um den dauerhaften Betrieb sicherzustellen, die CO₂-Emissionen deutlich zu senken und die Nutzung der Halle auch langfristig zu ermöglichen.

Im Rahmen der Förderung sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- energetische Erneuerung der Gebäudehülle (Dämmung, Fenster, Türen),
- Modernisierung der Heizungs- und Lüftungstechnik (inkl. Wärmerückgewinnung),
- Einbau moderner LED-Beleuchtung mit Präsenz- und Tageslichtsteuerung,
- Einführung einer Gebäudeautomation und Regeltechnik,
- begleitende Maßnahmen wie Bauleitung, Monitoring und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die geplanten Maßnahmen sollen den Primärenergiebedarf des Gebäudes um mindestens 50 % reduzieren. Ein entsprechendes Gutachten mit dem Ergebnis, dass dieses Ziel durch die geplante Sanierung erreicht wird, liegt der Verwaltung bereits vor und wurde mit dem Förder-

antrag bereits beim Fördergeber eingereicht.

Die Stadt hat für die Maßnahmen, einschließlich der Schaffung eines Provisoriums während der Bauzeit, eine Fördersumme von rund 11,5 Mio. € beantragt.

2. Notwendigkeit der Stellenplanmehrung

Die Umsetzung dieser komplexen Sanierungsmaßnahme erfordert erhebliche zusätzliche Fachressourcen, die das Fachamt mit der Einrichtung von zwei zusätzlichen Ingenieurstellen beziffert.

Die derzeitige Personalsituation im Fachbereich Gebäudemanagement ist durch laufende Projekte sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich bereits stark ausgelastet. Die Kommunalagentur hat den Erfahrungswert, dass Stadtbetrieb-Ingenieure / -Architekten durchschnittlich eine Netto-Bausumme von ca. 1,5 Millionen € pro Jahr abarbeiten können. Dies wird durch das eingesetzte Personal in Geilenkirchen bereits deutlich überschritten. Zusätzliche Maßnahmen in einer Größenordnung wie der Sanierung der Dreifeldturnhalle können ohne personelle Verstärkung nicht bewältigt werden.

Die neu zu schaffenden Ingenieurstellen sind notwendig, um Planung, Bauüberwachung, Fördermittelabrechnung und Dokumentation in der geforderten Qualität sicherzustellen.

Die neuen Ingenieure werden insbesondere eingesetzt für:

- Erstellung und Koordination der Energiekonzepte,
- Begleitung der Planungsleistungen nach HOAI,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen,
- Bauüberwachung und Projektsteuerung,
- Nachweisführung und Abrechnung der Fördermittel gegenüber dem Fördergeber

3. Ausblick: Weitere Maßnahmen im Rheinischen Revier

Mit der Sanierung der Dreifeldturnhalle wird die Stadt Geilenkirchen voraussichtlich nicht das letzte Projekt im Rahmen der Förderkulisse „Rheinisches Revier“ umsetzen. folgende energetische Sanierungsmaßnahmen an kommunalen Gebäuden sind bereits in Vorbereitung oder werden in den kommenden Jahren zu erwarten sein.

a) Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

Auch der weitere Abschnitt zur dringend nötigen energetischen Sanierung der Gesamtschule könnte über eine entsprechende Förderung bezuschusst werden. Derzeit ist der Stadtbetrieb dabei, die Fakten für eine Förderung zusammenzutragen.

b) Energetische Sanierung des Bahnhofsgebäudes

Möglich ist ebenfalls die energetische Sanierung des Bahnhofsgebäudes. Dazu ist die Verwaltung bereits seit längerem mit der DB InfraGO in Gesprächen.

Eine personelle Verstärkung ist daher nicht nur für die aktuelle Maßnahme notwendig, sondern auch als strategische Investition in die zukünftige Umsetzung weiterer Fördermaßnahmen zu sehen. So können die vorhandenen Fördermöglichkeiten optimal ausgeschöpft werden für Maßnahmen, die die Stadt sowieso durchführen muss und die städtische Gebäudestruktur kann nachhaltig modernisiert werden. Darüber hinaus kann das vorhandene Personal bereits eingeleitete Maßnahmen weiter betreuen.

4. Alternativen

Alternative Lösungsansätze sind nicht vorhanden. Ohne die Schaffung zusätzlicher Ingenieurstellen ist die Umsetzung der Sanierung und die Inanspruchnahme der Fördermittel nicht möglich.

5. Beschlussauswirkungen

Mit der Stellenplanmehrung wird die Stadt in die Lage versetzt, die beantragte Fördersumme von rund 11,5 Mio. € zu nutzen und die Dreifeldturnhalle Bauchem umfassend energetisch zu modernisieren. Gleichzeitig wird die Verwaltung personell so ausgestattet, dass auch zukünftige Fördermaßnahmen des Rheinischen Reviers erfolgreich umgesetzt werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres werden 2 Ingenieurstellen (EG 10 TVöD-VKA/NRW) zusätzlich ausgewiesen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellen unverzüglich auszuschreiben und zu besetzen, damit die fristgerechte Umsetzung der geförderten Sanierung der Dreifeldturnhalle gewährleistet ist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- EG 10, Stufe 3 TVöD-VKA/NRW: ca. 4.248 € Grundentgelt/Monat
- inkl. Jahressonderzahlung, Zulagen und Arbeitgeberanteilen: ca. 65.000 € pro Jahr/Stelle
- Gesamtaufwand für 2 Stellen: ca. 130.000 € pro Jahr

Die Personalkosten können überwiegend als aktivierte Eigenleistung den investiven Maßnahmen zugerechnet werden.

Eigenarbeiten der Kommune (z. B. Ingenieurleistungen), die direkt im Rahmen einer Investition erbracht werden, gelten als Teil der Herstellungskosten. Sie werden bilanziell aktiviert und erhöhen den Vermögenswert der Investition, anstatt den Ergebnishaushalt zusätzlich zu belasten.

Sollte eine Einstellung überhaupt so kurzfristig möglich sein, entstehen für das laufende Jahr natürlich nur entsprechend anteilig Mehrkosten, die innerhalb des Personalbudgets aufgefangen werden können. Für die kommenden Jahre sind die entsprechenden Kosten einzuplanen.

(Hauptamt, Frau Offermanns, 02451 - 629 108)